

**Allgemeine Hinweise zum Landesbesoldungsgesetz (LBesG)
vom 18. Juni 2013**

**Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 24. September 2019
0313-0004#2019/0001-0401 414**

Zum Landesbesoldungsgesetz (LBesG) vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157 -158-), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 119), BS 2032-1, werden die nachfolgenden allgemeinen Hinweise, Erläuterungen und Auslegungshilfen gegeben. Diese ersetzen die bisherigen Allgemeinen Hinweise gemäß Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 25. Mai 2016 (P 1502 600 – 414, MinBl. S. 149 ff.).

Bei der Nummerierung verweist die erste Ziffer auf den angesprochenen Paragraphen des Landesbesoldungsgesetzes; die zweite Ziffer bezieht sich in der Regel auf den entsprechenden Absatz.

Zu § 9 (Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung)

9.1 Zu Absatz 1:

9.1.1 Eine Beamtin oder ein Beamter, eine Richterin oder ein Richter, deren bzw. dessen regelmäßige Arbeitszeit nach beamtenrechtlichen oder richterrechtlichen Vorschriften ermäßigt ist, erhält Dienstbezüge (§ 3 Abs. 1) oder Anwärterbezüge (§ 3 Abs. 2) entsprechend dem Verhältnis der festgelegten Arbeitszeit zur Vollzeitbeschäftigung. Abweichendes ist für den Familienzuschlag in § 41 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 Satz 6 geregelt. Darüber hinaus gelten Sonderregelungen bei einer Teilzeitbeschäftigung mit ungleichmäßig verteilter Arbeitszeit, die sich in eine Beschäftigungs- und eine Freistellungsphase aufteilt (Nummer 9.2) sowie bei begrenzter Dienstfähigkeit (Nummer 9.3).

9.1.2 Zulagen und Vergütungen in festen Monatsbeträgen stehen auch dann nur anteilig zu, wenn bei einer Teilzeitbeschäftigung die Voraussetzungen in einem Umfang erfüllt sind, die bei einer Vollzeitbeschäftigung zu einer vollen Zahlung führen würde.

9.2 Zu Absatz 2:

9.2.1 Bei einer Teilzeitbeschäftigung mit ungleichmäßig verteilter Arbeitszeit, die sich in eine Beschäftigungs- und eine Freistellungsphase aufteilt, werden das Grundgehalt, der Familienzuschlag, die Amtszulagen und die Allgemeine Zulage entsprechend Absatz 1 im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt. Stellszulagen werden abweichend von Absatz 1 entsprechend dem Umfang der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit im Verhältnis zur Vollzeit nur während der Beschäftigungsphase gewährt. Die übrigen Besoldungsbestandteile, wie zum Beispiel Erschwerniszulagen und Vergütungen, werden in voller Höhe entsprechend der Inanspruchnahme, also dem Umfang der tatsächlich geleisteten Tätigkeit, gezahlt. Die Zahlungsweise von Ausgleichszulagen richtet sich immer nach der Art der Zahlungsweise des Besoldungsbestandteiles, für welchen sie gezahlt werden. Beispiele zur Berechnung des Altersteilzeitzuschlags sind unter Nummer 42.1 aufgeführt.

9.2.2 Soweit eine Altersteilzeit vor dem Inkrafttreten des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157) angetreten wurde, sind gemäß § 69 Abs. 6, abweichend von § 9 Abs. 2, die dort genannten Bestimmungen weiter anzuwenden. Im Übrigen gewährleistet § 69 Abs. 6 Satz 4, dass bei einer vor dem 1. Juli 2013 angetretenen Teilzeitbeschäftigung mit ungleichmäßig verteilter Arbeitszeit, die sich in eine Beschäftigungs- und eine Freistellungsphase aufteilt, nach sonstigen Vorschriften des Landesbeamtengesetzes (z. B. Sabbatjahrmmodell), alle Dienstbezüge entsprechend der bisherigen Rechtslage gezahlt werden. So werden z. B. Stellszulagen und Erschwerniszulagen in diesen Fällen – wie auch das Grundgehalt – während des gesamten Bewilligungszeitraums durchgängig im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt.

9.3 Zu Absatz 3:

Die Besoldung von Beamtinnen und Beamten, die nach den dienstrechtlichen Regelungen des § 27 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) und des § 44 Abs. 6 Landesbeamtengesetz (LBG) begrenzt dienstfähig sind, richtet sich nach § 9 Abs. 3 i. V. m. § 44.

9.3.1 Nach § 9 Abs. 3 erhalten begrenzt dienstfähige Beamtinnen und Beamte ab dem maßgeblichen Zeitpunkt des Beginns der begrenzten Dienstfähigkeit Besoldung nach Maßgabe ihrer Teilzeitbeschäftigung – also der verbliebenen Dienstfähigkeit.

Hinzu kommt ein Zuschlag nach § 44. Dieser beträgt 50 v. H. des Unterschiedsbetrages zwischen den nach § 9 Abs. 3 gekürzten Dienstbezügen und den Dienstbezügen, die die begrenzt dienstfähige Person bei Vollzeitbeschäftigung erhielt. Ein Vergleich mit dem fiktiven Ruhegehalt, wie er gemäß der bis zum 30. Juni 2019 geltenden Rechtslage noch notwendig war, erfolgt nicht mehr.

Beispiel:

Eine Beamtin kann aufgrund einer nach § 27 BeamtStG, § 44 Abs. 6 LBG vorliegenden begrenzten Dienstfähigkeit anstatt in Vollzeit ab dem 1. August 2019 nur noch mit 85 v. H. der regelmäßigen Arbeitszeit Dienst verrichten. Bislang bezog sie zusätzlich zu ihrem Grundgehalt in Höhe von 3.500 Euro eine Allgemeine Zulage in Höhe von 85 Euro, den vom Personenstand abhängigen Zuschlag im Familienzuschlag in Höhe von 75 Euro sowie eine ruhegehaltfähige Amtszulage in Höhe von 300 Euro (fiktive Beträge).

Grundgehalt	3.500,00 €
Allgemeine Zulage	85,00 €
Familienzuschlag	75,00 €
Amtszulage	300,00 €
Vollzeit Dienstbezüge	3.960,00 €
Teilzeit Dienstbezüge (85 v. H.)	3.366,00 €
Zuschlagsberechnung	
Differenz zwischen Dienstbezügen bei Vollzeit und bei Teilzeit	594,00 €
x 50 v. H.	297,00 €
= Zuschlag	297,00 €
Zahlungsbeträge	
Teilzeitbezüge (85 v. H.)	3.366,00 €
Zuschlag nach § 44 Abs. 1	297,00 €
Gesamt	3.663,00 €

9.3.2 § 44 Absatz 2 stellt zunächst klar, dass die Inanspruchnahme einer Teilzeitbeschäftigung das Vorliegen einer begrenzten Dienstfähigkeit unberührt lässt und dem Anspruch auf einen Zuschlag nach § 44 nicht entgegensteht. Absatz 2 regelt zudem,

dass sich beim Zusammentreffen von begrenzter Dienstfähigkeit und Teilzeitbeschäftigung neben der Besoldung auch der zustehende Zuschlag entsprechend dem Verhältnis von Teilzeitbeschäftigung zu der aufgrund begrenzter Dienstfähigkeit festgesetzten Arbeitszeit reduziert. Sofern begrenzt dienstfähige Personen ihre Arbeitszeit freiwillig weiter reduzieren, senken sie ihren Arbeitsumfang vergleichbar einer sonstigen in Teilzeit beschäftigten Person.

Beispiel:

Die Beamtin aus dem o. g. Beispiel (Dienstfähigkeit 85 v. H.) nimmt nunmehr freiwillig Teilzeit mit 50 v. H. der Arbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigten in Anspruch. Entsprechend dieser Verminderung von 85 v. H. Dienstfähigkeit auf 50 v. H. tatsächliche Dienstleistung wird der Zuschlag anteilig gekürzt. Die Bezüge werden wie folgt ermittelt:

Vollzeit Dienstbezüge	3.960,00 €
Bezüge entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit (85 v. H.)	3.366,00 €
Zuschlag entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit (85 v. H.)	297,00 €
Zuschlagsermittlung bei freiwilliger TZ von 50 v. H.	297,00 € x 50/85 = 174,71 €
Zahlungsbeträge	
Teilzeitbezüge (50 v. H.)	1.980,00 €
Zuschlag nach § 44 Abs. 2	174,71 €
Gesamt	2.154,71 €

9.3.3 Gemäß § 44 Abs. 4 wird der Zuschlag bei begrenzter Dienstfähigkeit nicht neben einem Altersteilzeitzuschlag nach § 42, einem Zuschlag nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze nach § 43 oder einem Zuschlag bei Teilzeitbeschäftigung nach § 38 Abs. 4 LBG gemäß § 43 a gewährt, so dass begrenzt dienstfähige Beamtinnen und Beamte, die diese Teilzeitmodelle in Anspruch nehmen, Bezüge ausschließlich nach den dortigen Bestimmungen erhalten.

Zu § 9 a (Vorschuss während der Pflegezeit oder Familienpflegezeit)

§ 9 a beinhaltet die gesetzlichen Bestimmungen zur Gewährung eines Vorschusses während der Pflegezeit oder Familienpflegezeit. Näheres zur Gewährung, Verrechnung und Rückzahlung des Vorschusses ist der Landesverordnung über die Gewährung eines Vorschusses bei Inanspruchnahme von Pflegezeit oder Familienpflegezeit vom 12. März 2018 (GVBl. S. 27), BS 2032-1-6, zu entnehmen.

Zu § 11 (Kürzung der Besoldung bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung)

11.1 Zu Absatz 1:

11.1.1 Eine Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung kann nur angenommen werden, wenn ein Rechtsverhältnis bestand, durch das die oder der Betreffende in die Verwaltungsorganisation und den Arbeitsablauf weisungsgebunden eingegliedert war. Auf die Gestaltung des Rechtsverhältnisses im Einzelnen (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) kommt es nicht an.

11.1.2 Zwischen- und überstaatliche Organisationen sind solche Einrichtungen, zu denen aus deutschen öffentlichen Haushalten einmalige oder laufende Beiträge geleistet werden. Dies sind insbesondere die in der Richtlinie für die Entsendung von Beschäftigten des Bundes zu einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, zur Verwaltung oder zu einer öffentlichen Einrichtung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit (Entsendungsrichtlinien – EntsR) vom 9. Dezember 2015 (GMBl. S. 34) und den jeweiligen Änderungen hierzu aufgeführten Einrichtungen.

11.1.3 Eine Versorgung liegt regelmäßig dann vor, wenn laufende Zahlungen aus der Verwendung geleistet werden. Nicht erfasst werden einmalige Zahlungen (z. B. Abfindungen), die gewährt werden, weil ein Versorgungsanspruch nicht entstanden ist. Dagegen führt die vollständige oder teilweise Kapitalisierung an sich laufender Versorgungsbezüge zur Annahme einer zu berücksichtigenden Versorgung.

Eine Versorgung aus der Verwendung braucht in der zugrundeliegenden Regelung nicht als solche bezeichnet zu sein. Entscheidend ist, dass es sich bei der Leistung

um einen Bezug aufgrund einer früheren Dienstleistungspflicht bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung handelt.

11.1.4 Der Kürzungsbetrag ist unabhängig von der Höhe der monatlichen Versorgungsbezüge zu ermitteln; er darf weder die Versorgungsbezüge noch 60 v. H. der Dienstbezüge nach Absatz 3 überschreiten.

11.1.5 Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 2 beträgt der Kürzungssatz für bei zwischen- oder überstaatlichen Einrichtungen verbrachte Zeiten bis zum 31. Dezember 1991 2,14 v. H. und für Zeiten zwischen dem 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember 2002 1,875 v. H.; für Zeiten ab dem 1. Januar 2003 ist der Vomhundertsatz des Satzes 2 vervielfältigt mit dem jeweiligen in § 69 e Abs. 3 und 4 des BeamtVG in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung genannten Faktor anzuwenden (vgl. § 68).

11.1.6 Die Umrechnung einer in ausländischer Währung gewährten Versorgung erfolgt entsprechend § 17 a SGB IV anhand des Referenzkurses, den die Europäische Zentralbank bekannt gibt. Wird für die fremde Währung kein Referenzkurs von der Europäischen Zentralbank veröffentlicht, wird das Einkommen nach dem von der Deutschen Bundesbank ermittelten Mittelkurs für die Währung des betreffenden Landes umgerechnet (veröffentlicht im vierteljährlich erscheinenden Statistischen Beiheft 5 „Devisenkursstatistik“).

11.2 Zu Absatz 2:

Anzurechnen sind auch solche fiktiven Verwendungszeiten, in denen die Beamtin oder der Beamte ohne Dienstausübung Anspruch auf Vergütung und Ruhegehalt hatte. Dies ist z. B. der Fall bei Beamtinnen und Beamten, die nach Artikel 41 Nr. 3 Abs. 3 Beamtenstatut der EU (i. V. m. Anhang IV zu dem Statut) in den einstweiligen Ruhestand versetzt oder gemäß Artikel 50 Abs. 3 des Statuts ihres Amtes enthoben worden sind. Verwendungszeiten sind unabhängig vom Beschäftigungsumfang zu berücksichtigen.

11.3 Zu Absatz 3:

Zu den ruhegehaltfähigen Stellenzulagen i. S. des Absatzes 3 gehören Stellenzulagen, die nach Ablauf einer bestimmten Bezugszeit ruhegehaltfähig werden, erst von diesem Zeitpunkt an.

Zu § 12 (Anrechnung anderer Einkünfte auf die Besoldung)

12.1 Zu Absatz 1:

12.1.1 Zeiten mit Anspruch auf Besoldung, in denen eine Verpflichtung zur Dienstleistung nicht besteht, liegen insbesondere in folgenden Fällen vor:

- Entlassung der Beamtin oder des Beamten bei Anordnung der sofortigen Vollziehung (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)) und spätere Aufhebung der Entlassungsverfügung;
- Versetzung der Beamtin oder des Beamten in den Ruhestand bzw. einstweiligen Ruhestand und spätere Aufhebung der Versetzungsverfügung. Die Fälle, in denen die Beamtin oder der Beamte wieder in das Beamtenverhältnis berufen wird, sind hiervon nicht erfasst;
- Verlust der Beamtenrechte und spätere Aufhebung der Entscheidung im Wiederaufnahmeverfahren (Teil 5 Abschnitt 1 LBG);
- Verbot der Führung der Dienstgeschäfte im Sinne des § 53 LBG.

Zeiten des Erholungsurlaubs, eines Sonderurlaubs und des Mutterschutzes werden von dieser Vorschrift nicht erfasst. Bei Erkrankungen ist § 12 hingegen anwendbar.

12.1.2 Anrechenbar ist Einkommen, das nur deshalb erzielt werden konnte, weil der Wegfall der Dienstleistungspflicht und die damit verbundene Freisetzung von Arbeitskapazitäten dies ermöglichte. In Betracht kommen alle Einkünfte aus einer selbstständigen und nichtselbstständigen Erwerbstätigkeit (z. B. Arbeitslohn, Einkünfte aus unternehmerischer Tätigkeit). Zur Anrechnung sind jeweils die Bruttobezüge heranzuziehen. Die Regelung über die Besoldung bei Wahrnehmung mehrerer Hauptämter gemäß § 14 bleibt unberührt. Die Frage, ob und ggf. in welcher Höhe eine Anrechnung zu erfolgen hat, ist im Rahmen einer Ermessensentscheidung zu treffen. Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen. Über die Anrechnung ist der Beamtin oder dem Beamten ein Bescheid zu erteilen.

12.2 Zu Absatz 2:

12.2.1 Die Vorschrift gilt auch für Richterinnen und Richter (§ 71 Deutsches Richtergesetz (DRiG) i. V. m. § 20 BeamtStG).

12.2.2 Anderweitige Bezüge sind alle Leistungen, die Berechtigte aus einer Verwendung von der Stelle, der sie zugewiesen sind, erhalten. Auf die Bezeichnung der Be-

züge kommt es nicht an. Einmalige Bezüge bleiben jedoch außer Betracht, es sei denn, dass entsprechende Bezüge auch nach rheinland-pfälzischem Besoldungsrecht zustehen. Dies gilt insbesondere für die mit dem Landesgesetz zur Integration der jährlichen Sonderzahlung und zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2009/2010 (LBVAnpG 2009/2010) vom 7. April 2009 (GVBl. S. 142) integrierte jährliche Sonderzahlung. Als Bezüge sind auch Entschädigungen oder Tagegelder anzusehen, die während der Dauer der Verwendung regelmäßig gezahlt werden. Sachbezüge, die regelmäßig anstelle einer Geldleistung gewährt werden, sind zu berücksichtigen.

12.2.3 Als Besoldung sind sämtliche in § 3 aufgeführten Bestandteile und alle anderen besoldungsrechtlich geregelten laufende Bezüge anzusehen.

12.2.4 Die Anrechnung auf die Besoldung erfolgt brutto, und zwar grundsätzlich für den Monat, für den die anderweitigen Bezüge bestimmt sind. Unterliegen die anderweitigen Bezüge der Besteuerung im Ausland, so werden diese im Nettobetrag auf die Besoldung angerechnet. Für die Umrechnung in ausländischer Währung gezahlter anderweitiger Bezüge gilt Nummer 11.1.6 entsprechend.

12.2.5 Werden Beamtinnen oder Beamte über- oder zwischenstaatlichen Einrichtungen zugewiesen (§ 20 BeamtStG), erhalten sie im Ausland zur Bestreitung der höheren Kosten für Unterkunft und Verpflegung regelmäßig ein Tagegeld. Das Tagegeld stellt einen anderweitigen Bezug im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 dar. Es wird jedoch lediglich auf den Auslandszuschlag gemäß § 56 i. V. m. § 53 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) angerechnet, nicht hingegen auf die Inlandsbesoldung sowie einen eventuellen Mietzuschuss gemäß § 56 i. V. m. § 54 BBesG. Im Rahmen der Anrechnung wird § 53 Abs. 2 Satz 4 und Satz 5 Alternative 2 BBesG nicht angewendet.

12.2.6 Wird bei einer Zuweisung nach § 20 BeamtStG in das Ausland keine Auslandsbesoldung gewährt, so kann von der Anrechnung der gewährten anderweitigen Bezüge ganz abgesehen werden.

Zu § 15 (Schuldhaftes Fernbleiben vom Dienst)

15.1 Zu Satz 1:

Die Feststellung über das Vorliegen und die Dauer (unter Einschluss dienstfreier Tage) eines schuldhaften Fernbleibens vom Dienst ohne Genehmigung ist nach dienstrechtlichen Vorschriften zu treffen (§ 81 LBG).

15.2. Zu Satz 2:

15.2.1 Auch das schuldhafte Fernbleiben vom Dienst für eine kürzere Zeit als einen vollen Arbeitstag führt zum Verlust der Besoldung. Ein Abzug wird jedoch nur für volle nicht geleistete Stunden (bei Lehrerinnen und Lehrern: Unterrichtsstunden) vorgenommen. Hat die Beamtin oder der Beamte an einem Arbeitstag überhaupt keinen Dienst geleistet, entfällt der Tagesbezug in voller Höhe, unabhängig von den auf diesen Tag tatsächlich entfallenden Dienststunden.

15.2.2 Bei einer Kürzung der Besoldung nur für Teile eines Arbeitstages ist zunächst der auf einen Kalendertag entfallende Teil der Bezüge nach § 4 Abs. 3 zu ermitteln. Zur Ermittlung des auf die Arbeitsstunde entfallenden Anteils der Tagesbezüge sind die Tagesbezüge durch 1/5 der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit (Stundenzahl) zu teilen. Dies gilt auch bei gleitender Arbeitszeit ohne Rücksicht darauf, wie diese regelmäßig oder an dem betreffenden Arbeitstag in Anspruch genommen wurde oder genommen worden wäre.

Beispiel:

Besoldung eines Amtmanns, BesGr A 11, verheiratet, zwei Kinder (fiktive Beträge)	=	4.340,00 €
Tagesbezüge für Juli 1/31	=	140,00 €
Stundenbezug = 140,00 € : (40/5)	=	17,50 €

(bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden)

15.2.3 Die auf eine ausgefallene Unterrichtsstunde entfallenden Bezüge ergeben sich aus den auf einen Kalendertag entfallenden Bezügen (Nummer 15.2.2), geteilt durch die (rechnerisch durchschnittliche) tägliche Unterrichtsverpflichtung.

Beispiel:

Besoldung eines Grundschullehrers, BesGr A 12, verheiratet, zwei Kinder (fiktive Beträge)	=	5.115,00 €
Tagesbezüge für Juli 1/31	=	165,00 €
Stundenbezug = 165,00 € : (25/5)	=	33,00 €

(bei einer Unterrichtsverpflichtung von 25 Unterrichtsstunden)

15.2.4 Stundenanrechnungen für besondere Aufgaben im Schuldienst führen nicht zu einer Änderung des Divisors (25/5). Niedrigere Unterrichtsverpflichtungen durch Stundenermäßigungen wegen Alters, Schwerbehinderung oder aus sonstigen Gründen einer verminderten Leistungsfähigkeit sind jedoch beim Divisor zu berücksichtigen. Bleibt eine Besoldungsempfängerin oder ein Besoldungsempfänger, die oder der Dienst nach Dienstplan (z. B. Bereitschaftsdienst, Schuldienst) versieht, dem Dienst fern, ist der auf eine Stunde entfallende Anteil der Bezüge unter Zugrundelegung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu berechnen.

Durch eine stundenweise Berechnung darf der auf den Arbeitstag entfallende Tagesbezug (bei Teilzeitbeschäftigung der entsprechende Anteil) nicht überschritten werden.

Zu § 16 (Rückforderung von Bezügen)

16.1 Zu Absatz 1:

Eine gesetzliche Änderung der Bezüge liegt auch dann vor, wenn die Änderung durch Rechtsverordnung erfolgt.

Eine Beamtin oder ein Beamter wird durch eine gesetzliche Änderung „schlechter gestellt“, wenn und soweit ihr oder ihm durch die Änderung ihrer oder seiner Bezüge für den maßgeblichen Zeitraum im Ergebnis brutto weniger zusteht als zuvor.

16.2 Zu Absatz 2:

16.2.1 § 16 Abs. 2 enthält eine spezielle Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs für den Bereich der Beamtenbesoldung und geht für diesen Bereich den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen vor.

Neben einem Rückforderungsanspruch aus § 16 Abs. 2 kann bei schuldhafter, die Überzahlung verursachender Pflichtverletzung (z. B. Verletzung der Anzeigepflicht) ein Schadenersatzanspruch aus § 48 BeamtStG gegeben sein. Da Ansprüche aus § 48 BeamtStG und § 16 Abs. 2 nebeneinander bestehen können, empfiehlt es sich, den Rückforderungsbescheid ggf. auf beide Vorschriften zu stützen; dabei sind auch etwaige sonstige Voraussetzungen für einen Anspruch aus § 48 BeamtStG zu beachten – z. B. Beteiligung der Personalvertretung nach § 79 Abs. 2 Nr. 12 Landespersonalvertretungsgesetz und Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung nach

§ 178 Abs. 2 SGB IX. Wegen der unterschiedlichen Verjährungsregelungen vgl. Nummer 16.2.27.

16.2.2 Die Rückforderung richtet sich nach § 16 Abs. 2, wenn

- Bezüge „zu viel gezahlt“ wurden und
- nicht § 16 Abs. 1 als Sonderregelung vorgeht.

16.2.3 „Zuviel gezahlt“ (= überzahlt) sind Bezüge, die ohne rechtlichen Grund gezahlt wurden, z. B. ohne Bescheid im Widerspruch zum geltenden Recht. Im Zeitpunkt der Überzahlung ohne Rechtsgrund entsteht der Anspruch auf Rückforderung (= Anknüpfungspunkt für den Verjährungsbeginn mit dem Schluss des Jahres gemäß § 18). Ein vorausgegangenes Handeln der Verwaltung bildet einen selbstständigen Rechtsgrund für die Zahlung von Bezügen, wenn es sich um einen Verwaltungsakt im Sinne des § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) i. V. m. § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) handelt; das gilt auch für einen fehlerhaften Verwaltungsakt, soweit dieser nicht nichtig ist.

16.2.4 Eine Überzahlung liegt demnach vor, wenn und soweit Bezüge gezahlt wurden

- ohne Bescheid im Widerspruch zum geltenden Recht,
- im Widerspruch zu einem wirksamen Bescheid,
- aufgrund eines nichtigen Bescheides im Widerspruch zum geltenden Recht,
- aufgrund eines zunächst wirksamen, später jedoch ganz oder teilweise zurückgenommenen, widerrufenen, anderweitig aufgehobenen (z. B. durch verwaltungsgerichtliche Entscheidung) oder durch Zeitablauf oder in anderer Weise (z. B. durch Beendigung des Beamtenverhältnisses oder durch förmliche Feststellung des Verlustes der Bezüge nach § 15) erledigten Bescheides oder
- aufgrund eines später nach § 1 Abs.1 LVwVfG i. V. m. § 42 VwVfG berichtigten Bescheides.

16.2.5 „Bescheide“ in diesem Sinne sind schriftliche Mitteilungen an die Beamtin oder den Beamten über zustehende oder bewilligte Bezüge, sofern in ihnen eine Regelung der Bezüge oder eine Festsetzung einzelner Bemessungsgrundlagen der Bezüge (z. B. Entscheidungen zur Stufenfestsetzung oder zur Anrechnung berücksichtigungsfähiger Zeiten) enthalten ist.

Hierzu gehören nicht die Bezügemitteilungen, da ihnen ein regelnder Charakter nicht zukommt und sie die Empfängerin oder den Empfänger lediglich über die erfolgten Zahlungen unterrichten sollen. Gleiches gilt für Bezügeblätter in automatisierten Zahlungsverfahren oder Abdrucke von Kassenanordnungen; Überweisungsträger sind auch dann keine „Bescheide“, wenn einzelne Bestandteile der Bezüge aufgeschlüsselt sind. Entscheidend für die Abgrenzung ist, ob im konkreten Einzelfall durch über das Zahlenwerk hinausgehende zusätzliche Entscheidungen der Verwaltung erkennbar eine Regelung getroffen oder aber nur informiert werden soll.

16.2.6 Im Widerspruch zu einem wirksamen Bescheid sind Bezüge „zu viel gezahlt“, wenn sie z. B. infolge eines Fehlers in der Kassenanordnung oder beim Auszahlungsvorgang überzahlt wurden oder wenn sie wegen der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Bescheid, der Bezüge entzieht oder herabsetzt, zunächst weitergezahlt worden sind, der angefochtene Bescheid aber aufrechterhalten wird.

Ein nichtiger Bescheid ist als Rechtsgrundlage für die Zahlung von Besoldungsbezügen unwirksam (vgl. § 1 Abs. 1 LVwVfG i. V. m. § 43 Abs. 3 VwVfG). Wann ein Bescheid nichtig ist ergibt sich aus § 1 Abs. 1 LVwVfG i. V. m. § 44 VwVfG. Ein rechtswidriger Bescheid bleibt nach § 1 Abs. 1 LVwVfG i. V. m. § 43 Abs. 2 VwVfG wirksam, solange und soweit er nicht zurückgenommen, anderweitig (z. B. durch verwaltungsgerichtliche Entscheidung) aufgehoben, berichtigt oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise (z. B. Beendigung des Beamtenverhältnisses, Feststellung des Verlustes der Bezüge nach § 15) erledigt ist.

Wann und in welchem Umfang ein rechtswidriger Bescheid zurückgenommen werden kann, ergibt sich aus § 1 Abs. 1 LVwVfG i. V. m. § 48 VwVfG.

16.2.7 Voraussetzungen des Rückforderungsanspruchs:

Zuviel gezahlte Bezüge sind zurückzufordern, wenn und soweit

- nicht der Wegfall der Bereicherung mit Erfolg geltend gemacht wird oder unterstellt werden kann,
- die Berufung auf den Wegfall der Bereicherung unbeachtlich ist,

- nicht aus Billigkeitsgründen nach § 16 Abs. 2 Satz 3 von der Rückforderung abgesehen wird.

Prüfung des Wegfalls der Bereicherung

16.2.8 Die Rückforderung zu viel gezahlter Bezüge richtet sich nach §§ 812 ff. BGB.

16.2.9 Die Rückforderung zu viel gezahlter Bezüge ist ausgeschlossen, wenn die Bereicherung weggefallen ist (vgl. § 818 Abs. 3 BGB). Unabhängig von der absoluten Besoldungshöhe kann ohne nähere Prüfung jedoch – wenn nicht die Voraussetzungen der Nummer 16.2.12 vorliegen – der Wegfall der Bereicherung unterstellt werden, wenn die im jeweiligen Monat zu viel gezahlten Bezüge 10 v. H. des insgesamt zustehenden Betrages, höchstens 150 Euro, nicht übersteigen; dies gilt auch dann, wenn in einem Monat Nachzahlungen erfolgen.

16.2.10 Die Beamtin oder der Beamte ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, sich auf den Wegfall der Bereicherung zu berufen. Wird der Wegfall der Bereicherung geltend gemacht, so ist die Beamtin oder der Beamte aufzufordern, sich innerhalb einer angemessenen Frist über die Höhe der Einkünfte während des Überzahlungszeitraums und über deren Verwendung zu äußern. Inwieweit eine Bereicherung weggefallen ist, hat die Empfängerin oder der Empfänger im Einzelnen darzulegen und nachzuweisen. Der Wegfall der Bereicherung ist anzunehmen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die zu viel gezahlten Bezüge im Rahmen der Lebensführung verbraucht wurden. Eine Bereicherung ist noch vorhanden, wenn im Zeitpunkt der Rückforderung gegenüber dem Beginn des Zeitraums, in dem die Überzahlung geleistet worden ist, ein Vermögenszuwachs zu verzeichnen ist, der ohne die Überzahlung nicht eingetreten wäre. Eine Verminderung von Schulden steht einem Vermögenszuwachs gleich.

16.2.11 Soweit für einen Zeitraum Nachzahlungsansprüche der Beamtin oder des Beamten Rückforderungsansprüchen des Dienstherrn gegenüberstehen, können diese auch dann verrechnet werden, wenn der Geltendmachung der Rückforderungsansprüche der Wegfall der Bereicherung entgegensteht.

16.2.12 Der Anspruch auf Rückzahlung zu viel gezahlter Bezüge bleibt ohne Rücksicht auf den Wegfall der Bereicherung bestehen, wenn und soweit

- die Bezüge ausdrücklich unter Rückforderungsvorbehalt, als Vorschuss, als Abschlag oder aufgrund eines als vorläufig bezeichneten oder erkennbaren Bescheides gewährt wurden,
- die Bezüge wegen der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Bescheid, der Bezüge herabsetzt oder entzieht oder Grundlage für die Herabsetzung oder Entziehung von Bezügen ist, zunächst weitergezahlt worden sind und der angefochtene Bescheid aufrechterhalten wird,
- die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger den Mangel des rechtlichen Grundes der Zahlung oder die Fehlerhaftigkeit des der Zahlung zugrundeliegenden Bescheides beim Empfang der Bezüge kannte oder nachträglich erfuhr oder
- der Mangel des rechtlichen Grundes der Zahlung oder die Fehlerhaftigkeit des Bescheides so offensichtlich war, dass die Empfängerin oder der Empfänger dies hätte erkennen müssen (vgl. § 16 Abs. 2 Satz 2). Dies ist dann der Fall, wenn die Empfängerin oder der Empfänger den Mangel des rechtlichen Grundes der Zahlung oder die Fehlerhaftigkeit des Bescheides nur deswegen nicht erkannt hat, weil sie oder er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße außer Acht gelassen hat. Dabei ist insbesondere auf die individuellen Kenntnisse und Fähigkeiten der Empfängerin oder des Empfängers (z. B. Vor- und Ausbildung, dienstliche Tätigkeit) zur Prüfung der zuerkannten Bezüge abzustellen. Ob die anordnende Stelle oder die mit der Zahlung betraute Kasse selbst die ihr obliegende Sorgfaltspflicht verletzt hat, ist in diesem Zusammenhang rechtlich unerheblich; dies kann allenfalls im Rahmen einer Billigkeitsentscheidung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 von Bedeutung sein. Aufgrund der ihr oder ihm obliegenden Treuepflicht ist die Empfängerin oder der Empfänger von Bezügen verpflichtet, einen Festsetzungsbescheid oder eine ihr oder ihm sonst zugeleitete aufgeschlüsselte Berechnungsgrundlage auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Versäumt sie oder er eine solche Prüfung oder hat sie oder er diese nach ihren oder seinen individuellen Kenntnissen oder Fähigkeiten nicht sorgfältig durchgeführt, so hat sie oder er regelmäßig die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße außer Acht gelassen, wenn sie oder er nicht durch besondere Umstände an der Prüfung verhindert war. Ergeben sich bei der Prüfung Zweifel, so hat die Empfängerin oder der Empfänger die erforderliche Sorgfalt dann in ungewöhnlich hohem Maße außer Acht gelassen, wenn sie oder er es versäumt, diese Zweifel durch Rückfrage bei der zahlenden Kasse oder der anweisenden Stelle

auszuräumen. Bei maschinellen Berechnungen erstreckt sich die Prüfungspflicht der Empfängerin oder des Empfängers auch darauf, Schlüsselkennzahlen anhand übersandter Erläuterungen zu entschlüsseln.

16.2.13 Hat die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger den Mangel des rechtlichen Grundes der Zahlung oder die Fehlerhaftigkeit des Bescheides nicht beim Empfang der Bezüge gekannt, sondern erst später erfahren, oder hätte sie oder er dies erkennen müssen, so ist bei dem erforderlichen Vergleich der Vermögensverhältnisse an Stelle des Zeitpunkts der Rückforderung der Überzahlung der Zeitpunkt zugrunde zu legen, in dem die Kenntnis erlangt wurde oder hätte erlangt werden müssen.

16.2.14 Wird nicht der Wegfall der Bereicherung unterstellt, so ist der Empfängerin oder dem Empfänger der Überzahlung Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist über die Verwendung der Überzahlung zu äußern und zwar insbesondere über Beträge, die aus der Überzahlung noch vorhanden sind sowie über aus der Überzahlung geleistete

- Aufwendungen für den Erwerb von Vermögensgegenstände (Sachen, Rechte), die noch vorhanden sind,
- Aufwendungen zur Tilgung von Schulden,
- Aufwendungen für den Lebensunterhalt oder sonstige Zwecke,
- unentgeltliche Zuwendungen an Dritte.

Absehen von der Rückforderung aus Billigkeitsgründen

16.2.15 Die Entscheidung darüber, ob und inwieweit aus Billigkeitsgründen (§ 16 Abs. 2 Satz 3) von der Rückforderung überzahlter Bezüge abgesehen wird oder ob Ratenzahlungen oder sonstige Erleichterung zugebilligt werden, steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle, wenn die Rückforderung ganz oder teilweise unterbleiben soll (vgl. für den unmittelbaren Landesbereich auch § 2 der Landesverordnung über die Zuständigkeit des Landesamtes für Finanzen). § 59 Landeshaushaltsordnung (LHO) bleibt unberührt.

16.2.16 Im Vollzug des § 16 Abs. 2 Satz 3 ist zunächst zu fragen, ob Billigkeitsgründe vorliegen. Erst wenn dies bejaht wird, bleibt Raum für die anschließende Ermes-

sensentscheidung, ob von der Rückforderung abgesehen werden kann. Die (gerichtlich voll nachprüfbare) Feststellung von Billigkeitsgründen einerseits und die folgende (gerichtlich nur beschränkt überprüfbare) Ermessensausübung andererseits sind voneinander zu unterscheiden. Beide Rechtsanwendungsschritte sind getrennt voneinander auszuführen. Bei der Entscheidung sind vor allem die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Besoldungsempfängerin oder des Besoldungsempfängers und der Grund der Überzahlung zu berücksichtigen. Die Billigkeitsgründe sind im Wesentlichen der zugunsten der oder des Berechtigten und eines Absehens von der Rückforderung sprechende Teil der für die folgende Ermessensentscheidung einschlägigen Tatsachen und Gesichtspunkte. Billigkeitsgründe können in der Person der oder des betroffenen Berechtigten oder aus anderen Gründen gegeben sein. Billigkeitsgründe in der Person der oder des Berechtigten können vor allem gravierende negative Auswirkungen der Rückforderung auf die Lebensumstände der oder des Berechtigten im Zeitpunkt der Rückabwicklung sein, wobei auch Alter und finanzielle Leistungsfähigkeit berücksichtigt werden können. Ein Billigkeitsgrund kann ferner z. B. darin liegen, dass die Überzahlung ganz wesentlich von der Behörde verschuldet oder mitverschuldet worden ist.

16.2.17 Bei der folgenden Ermessensentscheidung, ob von der Rückforderung abgesehen werden kann, ist ein strenger Maßstab anzulegen. § 16 Abs. 2 Satz 3 ist eine Ausnahmegesetzvorschrift und entsprechend restriktiv zu interpretieren. Bei Vorliegen der Rückforderungsvoraussetzungen ist eine Rückforderung daher in aller Regel auch auszusprechen. Es liegt in der Natur der Sache, dass jede Rückforderung die davon Betroffenen finanziell stark belastet und insoweit stets eine gewisse Härte darstellt. Das Gesetz hat diese Härte hingenommen, ohne auf die Rückforderung zu verzichten. Ein Absehen von der Rückforderung kann daher nur bei besonders ungewöhnlichen, extremen Ausnahmefällen in Betracht kommen, die unter dem Gebot von Treu und Glauben eine Rückforderung schlechthin untragbar oder als unzulässige Rechtsausübung erscheinen lassen. Die unklaren Konturen, die der Begriff der „Billigkeit“ bisweilen suggerieren mag, dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass für die nachfolgende Ermessensentscheidung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 enge Vorgaben bestehen.

16.2.18 Wenn bestehende Härten bereits durch die Einräumung von Ratenzahlung oder sonstigen Erleichterungen genügend gemildert werden, darf von einer Rückfor-

derung weder ganz noch teilweise abgesehen werden. Ist das nicht der Fall, so ist zu prüfen, ob verbleibende Härten durch ein teilweises Absehen von der Rückforderung ggf. in Kombination mit oder ohne Einräumung von Ratenzahlung hinsichtlich des verbleibenden Restes genügend gemildert werden können. Es entspricht dabei in der Regel der Billigkeit, bei wiederkehrenden Überzahlungen in jeweils geringer Höhe über einen längeren Zeitraum Ratenzahlungen einzuräumen, die dem Überzahlungszeitraum entsprechen. Die Festlegungen sind im Bescheid zu treffen; eine bloße Bereitschaft, später Ratenzahlungen zu vereinbaren, genügt nicht. Erst wenn auch die Prüfung einer Ratenzahlung negativ ausfällt, kann von der Rückforderung voll abgesehen werden. Es besteht insoweit ein klares Stufenverhältnis. Die jeweils nächste Stufe darf erst beschritten werden, wenn die Prüfung auf der vorangegangenen eindeutig negativ ausfällt. An den dabei zu beachtenden strengen Maßstab wird nochmals erinnert.

16.2.19 In die Ermessensentscheidung sind die zugunsten der Berechtigten bestehenden Billigkeitsgründe ebenso einzubeziehen wie die zu ihren Lasten gehenden Erwägungen. Die Ermessensentscheidung wird nach der spezifischen Lage des Einzelfalls und unter dem geschilderten strengen Maßstab getroffen werden müssen. Ein volles oder teilweises Absehen von der Rückforderung wird demnach nur in Betracht kommen, wenn schwerwiegende Billigkeitsgründe gegeben sind und diese die für die Rückforderung sprechenden Gründe (Gleichheitsbindung der Verwaltung, Gesetzmäßigkeit der Besoldung, sparsame Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln, etwaiges (Mit-)Verschulden der Berechtigten an der Überzahlung, ausreichende Finanzkraft der Berechtigten etc.) deutlich überwiegen. Ist die Überzahlung aufgrund eines schuldhaften, pflichtwidrigen Verhaltens der Berechtigten (z. B. Verletzung von Anzeigepflichten) entstanden, kommt ein Absehen von der Rückforderung grundsätzlich nicht in Betracht.

16.2.20 Liegt der Grund für die Überzahlung in der überwiegenden behördlichen Verantwortung ist es im Regelfall angemessen, auf die Rückforderung in einer Größenordnung von 30 v. H. des Überzahlungsbetrages zu verzichten. Entsprechend den Besonderheiten des Einzelfalls sind Abweichungen möglich. Ein Rückforderungsverzicht, der einen Anteil von 30 v. H. des Überzahlungsbetrages übersteigt, kann allerdings nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen der Billigkeit entsprechen, etwa in Fällen, in denen die Beamtin oder der Beamte (wiederholt) auf mögli-

che Unrichtigkeiten hingewiesen hat, die Behörde aber gleichwohl über einen längeren Zeitraum untätig geblieben ist.

Eine geringere Verzichtquote und damit ein höherer Rückforderungsbetrag kann ungeachtet eines behördlichen Verschuldens demgegenüber angemessen sein, wenn die laufende Überzahlung offensichtlich war und es die Beamtin oder der Beamte entgegen der ihr oder ihm obliegenden Treuepflicht unterlässt, seine Dienststelle auf den offenkundigen Fehler hinzuweisen.

16.2.21 Wird von der Rückforderung einer Überzahlung aus Billigkeitsgründen abgesehen und stellt sich nachträglich heraus, dass für denselben Zeitraum Bezüge nachzuzahlen sind, so ist, weil in diesen Fällen Vertrauensschutz nicht eingreift, gleichwohl die Verrechnung des nicht zurückgeforderten Betrages mit dem Nachzahlungsanspruch möglich.

Durchführung der Rückforderung

16.2.22 Die Rückforderung überzahlter Bezüge wird durch Aufrechnung des Rückforderungsanspruchs gegen den Anspruch auf pfändbare Bezüge oder durch einen Rückforderungsbescheid geltend gemacht. Wenn der oder dem Rückzahlungspflichtigen weiterhin laufende Bezüge zu zahlen sind, ist grundsätzlich aufzurechnen.

Die Beschränkung des Aufrechnungsrechts auf den pfändbaren Teil der Bezüge besteht nicht, wenn ein Schadenersatzanspruch wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung gegeben ist (§ 17 Abs. 2 Satz 2). Aus Fürsorgegründen ist der Empfängerin oder dem Empfänger jedoch so viel zu belassen, wie diese oder dieser für ihren oder seinen notwendigen Lebensunterhalt und die Erfüllung ihrer oder seiner laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten benötigt. Der zu belassende notwendige Unterhalt hat sich an den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach §§ 19 ff. SGB II als unterste Grenze zu orientieren.

16.2.23 Ein Rückforderungsbescheid muss den Zeitraum, den Betrag der Überzahlung, die Höhe des zurückgeforderten Betrages sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung (§ 58 VwGO) enthalten. Die Empfängerin oder der Empfänger ist darüber zu unterrichten, in welcher Form die Rückzahlung erfolgen soll. Der Bescheid muss ferner nach § 1 Abs. 1 LVwVfG i. V. m. § 39 VwVfG eine Entscheidung der Behörde dar-

über enthalten, aus welchen Gründen von einer Billigkeitsmaßnahme (§ 16 Abs. 2 Satz 3) abgesehen wird.

16.2.24 Solange die Vollziehbarkeit eines Rückforderungsbescheides oder eines die Rückforderung betreffenden Widerspruchsbescheides infolge eines Widerspruchs oder einer Anfechtungsklage aufgeschoben ist, ist die "Einziehung" des überzahlten Betrages auszusetzen. Die Empfängerin oder der Empfänger sollte jedoch vorsorglich darauf hingewiesen werden, dass sie oder er mit der Einziehung des überzahlten Betrages in dem sich aus dem Ausgang des Rechtsmittelverfahrens ergebenden Umfang zu rechnen hat und sich dann nicht etwa auf einen Wegfall der Bereicherung berufen kann.

16.2.25 Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist entsprechend § 80 Abs. 2 und 3 VwGO auf Ausnahmefälle zu beschränken und eingehend zu begründen. Ein Ausnahmefall ist insbesondere gegeben, wenn nach Lage des Einzelfalles die Durchsetzung des Rückforderungsanspruchs gefährdet erscheint.

16.2.26 Zurückzufordern sind die Bruttobeträge; ihre steuerliche Behandlung richtet sich nach den Vorschriften des Steuerrechts. Ist die geltend gemachte Forderung fällig und rechtshängig, sollen Prozesszinsen erhoben werden. Die Rechtshängigkeit tritt durch Erhebung der Leistungsklage nicht schon durch Erlass eines Leistungsbescheides ein (§ 90 Abs. 1 VwGO, § 261 Abs. 1 ZPO). Allerdings können Prozesszinsen auch schon ab dem Erlass des Rückforderungsbescheides erhoben werden, wenn eine verschärfte Haftung im Sinne der §§ 818 Abs. 4, 819 BGB vorliegt. Von dieser ist auszugehen, wenn die Zahlungsempfängerin oder der Zahlungsempfänger wusste, dass ihr oder ihm die Leistungen nicht oder nicht in dieser Höhe zugestanden haben. Dasselbe gilt, wenn sie oder er den Mangel des rechtlichen Grundes der Zahlung zwar nicht positiv kannte, dieser Mangel aber so offensichtlich war, dass sie oder er ihn hätte erkennen müssen (vgl. Nummer 16.2.12). In diesen Fällen wird der Zeitpunkt der Rechtshängigkeit fingiert und auf den Zeitpunkt der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung oder des Kennenmüssens vorverlegt.

Andere Zinsen sind bis zur Bestandskraft des Rückforderungsbescheides nicht geltend zu machen; danach können sie Teil einer Stundungsvereinbarung sein.

16.2.27 Für den Rückforderungsanspruch aus § 16 Abs. 2 gelten die Verjährungsfristen des § 18 Satz 1 (grundsätzlich drei Jahre, ausnahmsweise zehn Jahre); auf die Hinweise zu § 18 wird Bezug genommen. Wird die Rückforderung als Schadenersatzanspruch nach § 48 BeamStG geltend gemacht, gilt grundsätzlich die regelmäßige Verjährungsfrist nach BGB. Hierbei können sich wegen der unterschiedlichen Voraussetzungen etwa zum Verjährungsbeginn und der besonderen Fristen bei vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtigen bzw. unvollständigen Angaben in § 18 Differenzen ergeben.

16.2.28 Nach dem Tod der Beamtin oder des Beamten ist der Leistungsbescheid zur Rückerstattung zu viel gezahlter Bezüge an die Erben zu richten, wenn die Überzahlung noch zu Lebzeiten der Beamtin oder des Beamten eingetreten ist. Nummer 16.2.15 gilt entsprechend. Bezüge, die nach dem Tod der Beamtin oder des Beamten fortgezahlt worden sind, können grundsätzlich nicht durch Leistungsbescheid von den Erben zurückgefordert werden. Hierbei handelt es sich vielmehr um einen unmittelbar auf §§ 812 ff. BGB gestützten zivilrechtlichen Erstattungsanspruch, der ggf. im Wege einer zivilrechtlichen Leistungsklage geltend zu machen ist. Mehrere Erben haften als Gesamtschuldner (§ 421 BGB).

16.2.29 Die Rückforderung einer irrtümlichen Zahlung von Bezügen an Dritte (z. B. wegen Verwechslung der Kontonummer oder wegen eines rechtsgeschäftlichen Wechsels der Kontoinhaberin oder des Kontoinhabers) erfolgt als zivilrechtlicher Erstattungsanspruch (§§ 812 ff. BGB), der ggf. im Wege einer zivilrechtlichen Leistungsklage geltend zu machen ist.

Zu § 18 (Verjährung)

18.1 Entstehung des Anspruchs:

Der Beginn der dreijährigen Regelverjährung nach § 18 setzt die Entstehung des jeweiligen besoldungsrechtlichen Anspruchs bzw. des jeweiligen Rückforderungsanspruchs voraus (§ 18 Satz 2). Ansprüche entstehen regelmäßig mit ihrer Fälligkeit.

18.2 Kenntnisunabhängiger Verjährungsbeginn:

Für den Beginn der Verjährung ist gemäß § 18 Satz 2 und abweichend von § 199 BGB weder Kenntnis noch Kennenmüssen vom Bestehen des Anspruchs bzw. des

anspruchsbegründenden Sachverhalts erforderlich; die Verjährung beginnt deshalb ohne weiteres am Ende des Jahres.

18.3 Nicht besoldungsrechtliche Leistungen:

Leistungen, die nicht besoldungsrechtlicher Natur und in diesem Gesetz (z. B. Aufwandsentschädigungen nach § 6) oder außerhalb dieses Gesetzes (z. B. Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendarinnen und -referendare) geregelt sind, unterfallen nicht der Verjährungsregelung des § 18, sondern es gelten die im Folgenden erläuterten Verjährungsbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

18.4 Ansprüche aus Amtspflichtverletzung:

Für Ansprüche auf Schadenersatz aus Artikel 34 GG in Verbindung mit § 839 BGB (Amtshaftung) wegen unrichtiger Festsetzung von Bezügen regelt § 199 Abs. 3 BGB besondere Höchstfristen. Nach § 199 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BGB verjähren diese Ansprüche ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von ihrer Entstehung an, und nach § 199 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BGB tritt die Verjährung ohne Rücksicht auf die Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in 30 Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an ein. Die Verjährungsregelungen nach § 48 BeamtStG in Verbindung mit § 60 LBG für Schadenersatzansprüche wegen Dienstpflichtverletzung bleiben als öffentlich-rechtliche Sonderregelungen von der Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuches unberührt. Rechtskräftig festgestellte Ansprüche verjähren in 30 Jahren (§ 197 Abs. 1 Nr. 3 BGB).

18.5 Neubeginn und Hemmung der Verjährung:

Die §§ 203 bis 213 BGB regeln die Hemmung, die Ablaufhemmung und den Neubeginn der Verjährung.

Nach § 209 BGB wird der Zeitraum, während dessen die Verjährung gehemmt ist, nicht in die Verjährungsfrist eingerechnet.

Bei der Ablaufhemmung läuft die Verjährungsfrist frühestens eine bestimmte Zeit nach dem Wegfall von Gründen ab, die der Geltendmachung des Anspruchs entgegenstehen (§§ 210, 211 BGB).

Nach § 212 Abs. 1 BGB bewirkt der Neubeginn der Verjährung, dass die bereits angelaufene Verjährungszeit nicht beachtet wird und die Verjährungsfrist in voller Länge erneut zu laufen beginnt.

18.5.1 Hemmung durch Klageerhebung:

Die Verjährung wird gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB durch die Erhebung der Klage gehemmt. Die Hemmung beginnt mit dem Tag der Zustellung der Klageschrift an das Gericht oder mit dem Tag, an dem die Klage zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben wurde (§ 81 Abs. 1 VwGO).

18.5.2 Hemmung durch Vorverfahren mit anschließender Klageerhebung:

Eine Hemmung tritt gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 12 BGB ebenfalls durch ein gemäß § 54 Abs. 2 BeamtStG durchzuführendes Vorverfahren ein, soweit innerhalb von drei Monaten nach Erledigung des Vorverfahrens Klage erhoben wird. Die verjährungshemmende Wirkung des Vorverfahrens beginnt gemäß § 69 VwGO mit dem Zeitpunkt der Erhebung des Widerspruchs.

Zu beachten ist, dass der Widerspruch, der vor einer allgemeinen Leistungs- oder Feststellungsklage erhoben wird, nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. BVerwGE 114, 350 ff.) keines vorherigen Erlasses eines Verwaltungsaktes durch den Dienstherrn bedarf. Ein Leistungs- oder Feststellungswiderspruch kann daher unmittelbar mit verjährungshemmender Wirkung gegen eine Amtshandlung ohne Verwaltungsaktcharakter oder auch gegen ein behördliches Unterlassen gerichtet werden.

Die Hemmung nach § 204 Abs. 1 Nr. 12 BGB erfordert die form- und fristgerechte Einlegung des Widerspruchs sowie die nachfolgende Klageerhebung (§ 81 Abs. 1 VwGO).

18.5.3 Hemmung bei Verhandlungen:

Schweben Verhandlungen zwischen dem Dienstherrn und der Beamtin oder dem Beamten, der Richterin oder dem Richter über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis ein Teil die Fortset-

zung der Verhandlungen verweigert. Verhandlungen liegen dann vor, wenn ein Meinungsaustausch über den Anspruch zwischen der Beamtin oder dem Beamten, der RichterIn oder dem Richter und dem Dienstherrn stattfindet und wenn nicht erkennbar seitens des Dienstherrn die Verhandlungen über die Leistungsverpflichtung abgelehnt werden.

18.5.4 Etwaige weitere Hemmungstatbestände (z. B. § 204 Abs. 1 Nr. 5, 9 oder 14 BGB) sind zu beachten.

18.5.5 Beendigung der Hemmung:

Nach § 204 Abs. 2 Satz 1 BGB endet die Hemmung sechs Monate nach der rechtskräftigen Entscheidung im Verfahren oder der anderweitigen Beendigung des eingeleiteten Verfahrens. Gerät das Verfahren dadurch in Stillstand, dass die Parteien es nicht betreiben, so tritt nach § 204 Abs. 2 Satz 3 BGB an die Stelle der Beendigung des Verfahrens die letzte Verfahrenshandlung der Parteien oder der sonst mit dem Verfahren befassten Stelle, soweit das Betreiben des Verfahrens den Parteien obliegt. Nach § 204 Abs. 2 Satz 4 BGB beginnt die Hemmung erneut, wenn eine der Parteien das Verfahren weiter betreibt.

18.6 Einrede der Verjährung:

18.6.1 Grundsatz:

Soweit Bewilligungs- oder Festsetzungsbescheide für zurückliegende Besoldungszeiträume erlassen werden, ist bereits in diesem Verfahren zu prüfen und zu entscheiden, ob die Leistung aufgrund des Verjährungseintritts verweigert werden kann. Nach § 214 Abs. 2 Satz 1 BGB kann das zur Befriedigung eines verjährten Anspruchs Geleistete nicht zurückgefordert werden, auch wenn in Unkenntnis der Verjährung geleistet wurde. Ist der Anspruch ganz oder teilweise verjährt, so ist der Dienstherr im Rahmen seiner Ermessensentscheidung aus haushaltsrechtlichen Erwägungen (vgl. §§ 58, 59 LHO) grundsätzlich gehalten, die Einrede der Verjährung geltend zu machen.

18.6.2 Unzulässigkeit der Einrede der Verjährung:

Die Geltendmachung der Verjährungseinrede kann im Einzelfall eine unzulässige Rechtsausübung sein (§ 242 BGB). Regelmäßig wird ein derartiger Verstoß gegen Treu und Glauben anzunehmen sein, wenn der Dienstherr einen Vertrauenstatbe-

stand geschaffen hat, d. h. – sei es auch unabsichtlich oder durch Unterlassen – der oder dem Berechtigten ein Verhalten gezeigt hat, aus dem diese oder dieser schließen durfte, dass der Dienstherr sich auf die Einrede der Verjährung nicht berufen werde. Ein derartiges Fehlverhalten kann auch in einem pflichtwidrigen Unterlassen gebotener Maßnahmen durch die zuständigen Behörden liegen, wenn dies allein ursächlich dafür gewesen ist, dass die Beamtin oder der Beamte, die Richterin oder der Richter die Ansprüche hat verjähren lassen. Eine aus der Fürsorgepflicht abzuleitende allgemeine Verpflichtung, die Berechtigten ungefragt über alle sich aus dem Dienstverhältnis ergebenden Rechtsfragen zu belehren, besteht nicht. Ein Ausschluss der Verjährungseinrede allein aus diesem Grund ist deshalb nicht anzunehmen. Die dargestellten Grundsätze gelten auch umgekehrt bei der Rückforderung von zu viel gezahlter Besoldung.

18.6.3 Fürsorgerechtliche Erwägungen bei der Geltendmachung der Einrede der Verjährung:

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Dienstherr darüber hinaus im Rahmen seiner Ermessensentscheidung aus fürsorgerechtlichen Erwägungen dann von der Einrede der Verjährung absehen, wenn der Anspruch sachlich unstreitig ist und die Geltendmachung der Verjährungseinrede eine unbillige Härte darstellen würde. Letzteres ist beispielsweise anzunehmen, wenn die Erhebung der Verjährungseinrede die Beamtin oder den Beamten, die Richterin oder den Richter nebst ihrer oder seiner Familie in eine ernste finanzielle Notlage bringen würde.

18.7 Ausschlussfristen:

Regelungen über besondere Ausschlussfristen, z. B. nach § 3 Abs. 5 Satz 1 des Landesreisekostengesetzes (LRKG), bleiben unberührt.

18.8 Übergangsvorschriften:

Für Ansprüche auf Besoldung und auf Rückforderung von zu viel gezahlter Besoldung, die vor dem 1. Juli 2013 entstanden sind, deren Verjährungsfrist – etwa mangels subjektiver Voraussetzungen – jedoch noch nicht zu laufen begonnen hat, beginnt die Verjährungsfrist gemäß § 69 Abs. 4 kenntnisunabhängig am 1. Juli 2013. Hat die Verjährungsfrist hingegen vor dem 1. Juli 2013 bereits begonnen, ist für den Fristablauf das zum 30. Juni 2013 geltende Recht maßgebend (§§ 194 ff. BGB).

Zu § 29 (Bemessung des Grundgehalts)

Neugestaltung des Einstiegs in das Grundgehalt sowie des Aufstiegs in den Grundgehaltsstufen nach Leistung

Mit der Neuregelung des rheinland-pfälzischen Landesbesoldungsgesetzes zum 1. Juli 2013 wurde das bisherige System des Besoldungsdienstalters durch ein neues System des Einstiegs in die Grundgehaltstabelle und des weiteren Aufstiegs in den Stufen der Grundgehaltstabelle ersetzt. Die individuelle berufliche (Vor-) Erfahrung ist danach maßgebliches Kriterium. Die aufsteigenden Grundgehälter der Besoldungsordnung A bemessen sich nach zwölf Stufen.

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens vorstehender Besoldungssystematik bereits vorhandenen Beamtinnen und Beamten wurden betragsmäßig in die neue Tabellenstruktur übergeleitet, so dass keine nachträgliche Berechnung und Festsetzung der individuellen Erfahrungszeiten erfolgt.

29.1 Zu Absatz 1:

29.1.1 Nach dem Grundprinzip des § 29 Abs. 1 Satz 1 wird das Grundgehalt für Beamtinnen und Beamte in aufsteigenden Stufen bemessen. Etwas anderes gilt für die in Festbeträgen ausgewiesenen Gehälter, so in der Landesbesoldungsordnung B.

29.1.2 Der Aufstieg in die jeweils nächsthöhere Stufe erfolgt nach bestimmten Zeiten dienstlicher Erfahrung (Erfahrungszeiten). Abweichend hiervon verbleibt eine Beamtin oder ein Beamter in der bisherigen Stufe, wenn festgestellt wird, dass die mit dem verliehenen Amt verbundenen Mindestanforderungen (vgl. Nummer 29.6) nicht erbracht werden. Infolgedessen ist das regelmäßige Aufsteigen ausschließlich leistungsbezogen ausgestaltet.

29.1.3 Erfahrungszeiten können nur Zeiten im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn sein. Was ein öffentlich-rechtlicher Dienstherr ist, ergibt sich dabei aus § 20, der ebenso bestimmt, welche Tätigkeiten dem Dienst bei einem öffentlichen Dienstherrn gleichstehen. Infolgedessen kann z. B. auch die Tätigkeit im öffentlichen Dienst einer Einrichtung der Europäischen Union als Erfahrungszeit in Betracht kommen. Weiter setzt § 29 Abs. 1 Satz 3 ein Beamten- oder Richterverhältnis voraus, so dass Tätigkeiten in einem Arbeitnehmerverhältnis grundsätzlich keine Erfah-

rungszeiten darstellen, wenn sie nicht nach § 30 Abs. 1 als berücksichtigungsfähige Zeiten gelten.

Nach der Wertigkeit bzw. Schwierigkeit der bei einem Dienstherrn wahrgenommenen Aufgaben ist grundsätzlich nicht zu unterscheiden. Dies bedeutet, dass auch solche Zeiten als Erfahrungszeiten gelten, die in einem niedrigeren Einstiegsamt erbracht worden sind.

Beispiel:

Eine Anwärtlerin der Finanzverwaltung wurde nach erfolgreichem Abschluss des Vorbereitungsdienstes zum 1. August 2007 zur Steuerinspektorin in der BesGr A 9 ernannt. Nach einer Dienstzeit von 7 Jahren erfolgte wunschgemäß nach § 23 Abs. 1 Nr. 4 BeamtStG die Entlassung. Nach erfolgreichem Abschluss eines Jurastudiums und des entsprechenden Vorbereitungsdienstes wird sie zum 1. August 2020 zur Regierungsrätin in der BesGr A 13 ernannt. Sie erhält demnach mit einer Dienstzeit von 7 Jahren ein Grundgehalt der Stufe 5 der BesGr A 13. Der Zeitpunkt der ersten Ernennung und die damalige Besoldungsgruppe bleiben für den Stufeneinstieg und die Stufenlaufzeiten weiter maßgeblich.

Erfahrungszeiten sind auch dann zu berücksichtigen, wenn hierbei Tätigkeiten wahrgenommen werden, die als solche zu keiner Berücksichtigung führen würden.

Beispiel:

Eine Beamtin des zweiten Einstiegsamtes erhält die Möglichkeit der Ausbildungsqualifizierung und absolviert insoweit die regelmäßige Ausbildung für das dritte Einstiegsamt von drei Jahren Dauer. Die Ausbildungszeit als solche wäre zwar nicht berücksichtigungsfähig, jedoch ist dieser Zeitraum gleichwohl nach § 29 Abs. 1 Satz 3 zu berücksichtigen, da die Beamtin während der Ausbildung weiterhin Anspruch auf Dienstbezüge aus ihrer Besoldungsgruppe des zweiten Einstiegsamtes hat.

29.1.4 Schließlich muss ein Anspruch auf Dienstbezüge bestehen. Dienstbezüge sind die von den genannten Dienstherrn gezahlten Bezüge, die ungeachtet ihrer Bezeichnung im Einzelfall Dienstbezügen im Sinne des § 3 entsprechen. Der Umfang der Beschäftigung ist für die Geltung als Erfahrungszeit nicht relevant, so dass keine Kürzung um einen Teilzeitfaktor erfolgt. Zeiten mit Anspruch auf Dienstbezüge können z. B. Zeiten im Beamtenverhältnis auf Probe, auf Lebenszeit oder Zeit sowie im Richterverhältnis auf Probe oder Lebenszeit sein, nicht jedoch Zeiten im Beamtenverhältnis auf Widerruf, im Ehrenbeamtenverhältnis oder im Soldatenverhältnis.

In Konsequenz sind Zeiten, in denen kein Anspruch auf Dienstbezüge besteht, auch keine Erfahrungszeiten, so dass sie den weiteren Stufenaufstieg verzögern. Sie füh-

ren dazu, dass die bis dahin erreichte Erfahrungszeit angehalten wird. Ab dem Zeitpunkt, zu dem wieder ein Anspruch auf Dienstbezüge besteht, läuft die Erfahrungszeit weiter.

29.2 Zu Absatz 2:

29.2.1 Für den Stufenaufstieg ist der Zeitpunkt des Ersten des Monats maßgeblich, in dem die erste Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn wirksam wird. Es muss sich folglich nicht um eine Ernennung im Geltungsbereich des Landesbesoldungsgesetzes handeln, wohl aber um eine Ernennung in ein Beamten- oder Richterverhältnis. Ausreichend ist beispielsweise die Ernennung in ein Beamtenverhältnis beim Bund, bei einem anderen Land, bei der Europäischen Union oder bei einer Kommune eines anderen Landes; nicht ausreichend ist beispielsweise die Ernennung in ein Amt der Bundesbesoldungsordnung A als Soldatin oder Soldat.

Ausgangswert für den Stufenaufstieg ist das Anfangsgrundgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe, mithin der erste ausgewiesene Wert der Besoldungsgruppe, welche der Ernennung zugrunde liegt. Spätere Änderungen der Besoldungsgruppe haben für den Beginn des Stufenaufstiegs und die darauf aufbauenden Stufenlaufzeiten grundsätzlich keine Bedeutung (vgl. Nummer 29.4).

Beispiel:

Ein Regierungsrat wird am 1. Oktober 2013 ernannt, nach zwei Jahren dann zum Oberregierungsrat und nach weiteren drei Jahren schließlich zum Regierungsdirektor. Er weist mithin am 1. Oktober 2018 eine Erfahrungszeit von fünf Jahren auf. In der BesGr A 15 bemisst sich die Stufenlaufzeit dabei jedoch nicht auf Basis des Anfangsgrundgehalts dieser Besoldungsgruppe, sondern vom Anfangsgrundgehalt der Besoldungsgruppe, die der Ernennung zugrunde liegt, also der BesGr A 13. Mit fünf Jahren dienstlicher Erfahrung würde er sich dort in Stufe 5 befinden, somit auch in Stufe 5 der BesGr A 15. Da dieser jedoch kein Wert zugewiesen ist, greift § 29 Abs. 4 Satz 2 (vgl. Nummer 29.4.2), so dass er ein Grundgehalt der Stufe 6 der BesGr A 15 bezieht.

Bei der Stufenzuordnung ist nur das Anfangsgrundgehalt im Geltungsbereich des Landesbesoldungsgesetzes von Bedeutung. Soweit eine Beamtin oder ein Beamter in einem anderen Land erstmals ernannt worden ist und dann nach einigen Jahren in den Geltungsbereich des Landesbesoldungsgesetzes versetzt wird, ist auf Basis des Anfangsgrundgehaltes nach dem Landesbesoldungsgesetz der Stufenaufstieg nachzuzeichnen.

Beispiel:

Beamtin der BesGr A 13, Freie und Hansestadt Hamburg, dort Beginn in Stufe 1 der Grundgehaltstabelle

Tatsächlicher Diensteintritt im Beamtenverhältnis 1. Januar 2010

Stufe 2 der hamburgischen Grundgehaltstabelle 1. Januar 2013

Versetzung in den Dienst von Rheinland-Pfalz 1. Februar 2014

Der erste ausgewiesene Wert der rheinland-pfälzischen Grundgehaltssätze in der BesGr A 13 ist die Stufe 3. Die Beamtin kann vier Jahre und einen Monat Erfahrungszeit vorweisen, so dass ihr ein Grundgehalt der Stufe 5 zusteht. Ab dem Zeitpunkt der Versetzung in den Landesdienst sind in Stufe 5 noch 35 Monate zu verbringen.

Da das Aufsteigen in den Stufen mit dem Anfangsgrundgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe stets mit Wirkung vom Ersten des Monats, in dem die erste Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn wirksam wird, beginnt und der Zeitpunkt des Beginns um die zu diesem Zeitpunkt vorliegenden, nach § 30 Abs. 1 berücksichtigungsfähigen Zeiten vorverlegt wird, spielt es keine Rolle, wenn im Monat der Ernennung beispielsweise noch bis Mitte des Monats eine grundsätzlich berücksichtigungsfähige Zeit vorgelegen hat. Die Zeit kann für diesen Monat nicht mehr berücksichtigt werden, da durch den Beginn des Aufstiegs mit dem Ersten des Monats bereits Erfahrungszeit vorliegt und keine doppelte Berücksichtigung eines einheitlichen Zeitraums vorgesehen ist.

29.2.2 Liegen im konkreten Anwendungsfall berücksichtigungsfähige Zeiten nach § 30 Abs. 1 vor, wird der Beginn des Stufenaufstiegs um diese Zeiten vorverlegt. Die Beamtin oder der Beamte werden hinsichtlich ihres Grundgehaltes daher so gestellt, als ob der Eintritt in den Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn in einem Beamten- oder Richter Verhältnis mit Anspruch auf Dienstbezüge früher erfolgt wäre.

Beispiel:

Eine Beamtin wird mit Wirkung vom 1. November 2015 als Regierungsrätin ernannt. Nach dem erfolgreichen Abschluss des juristischen Vorbereitungsdienstes war sie in der Zeit vom 1. November 2012 bis zum 31. Oktober 2015 in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis bei ihrem jetzigen Dienstherrn in gleichwertiger Funktion beschäftigt. Diese Zeit wird nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 als Erfahrungszeit anerkannt, so dass sie in der BesGr A 13 der Stufe 4 zuzuordnen ist. Ab dem Ernennungszeitpunkt sind in Stufe 4 noch zwölf Monate zu verbringen.

29.2.3 Die Verweildauer in den einzelnen Stufen, ausgehend vom Ernennungszeitpunkt bzw. der Vorverlegung, bestimmt sich nach Absatz 3.

29.2.4 Die Stufenfestsetzung ist ein Verwaltungsakt, der den Beamtinnen und Beamten schriftlich mitzuteilen ist. Der Stufenfestsetzungsbescheid hat dabei die konkrete Stufe der Besoldungsgruppe der Landesbesoldungsordnung A zu benennen. Soweit berücksichtigungsfähige Zeiten vorliegen, ist deren Dauer nach Jahren und Monaten ebenfalls konkret zu beziffern. Falls keine berücksichtigungsfähige Zeit festzusetzen ist, sollte auch dies angeführt werden. Im Falle der Ablehnung der Anerkennung von Erfahrungszeiten ist der schriftliche Verwaltungsakt mit einer Begründung zu versehen, die die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen widerspiegelt. Soweit die Berücksichtigungsfähigkeit von hauptberuflichen Zeiten nach § 30 Abs. 1 Satz 2 im Ermessen steht, muss der Bescheid auch diejenigen Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen bei Ausübung des Ermessens ausgegangen worden ist. Es wird empfohlen, den Stufenfestsetzungsbescheid wegen dessen grundlegender Bedeutung für den gesamten Stufenaufstieg gegen Empfangsbekanntnis auszuhändigen.

29.3 Zu Absatz 3:

29.3.1 Das Grundgehalt steigt, ausgehend von dem individuellen Beginn der Erfahrungszeit, in einem Rhythmus von zwei Jahren in den Stufen 1 bis 4, von drei Jahren in den Stufen 5 bis 8, von vier Jahren in den Stufen 9 und 10 und von fünf Jahren in der Stufe 11 bis zum Erreichen des Endgrundgehalts. Wird das Endgrundgehalt mangels weiterer, ausgewiesener Beträge in der Grundgehaltstabelle bereits in Stufe 10 (bis Besoldungsgruppe A 7) oder in Stufe 11 (bis Besoldungsgruppe A 10) erreicht, sind die späteren Stufenlaufzeiten für die betroffenen Beamtinnen und Beamten zunächst ohne Bedeutung. Ausnahmen ergeben sich aus § 29 Abs. 4.

29.3.2 Zeiten ohne Anspruch auf Grundgehalt verzögern den weiteren Stufenaufstieg. Die bis dahin erreichte Erfahrungszeit wird folglich angehalten. Ab dem Zeitpunkt, zu dem wieder ein Anspruch auf Grundgehalt besteht, läuft die Erfahrungszeit weiter.

Beispiel:

Ein Beamter lässt sich mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 für zwei Jahre beurlauben. Die Voraussetzungen des § 30 Abs. 2 Nr. 4 liegen dabei nicht vor. Zum Zeitpunkt des Beginns der Beurlaubung bezog er ein Grundgehalt der Stufe 4 in der BesGr A 13 mit einer Erfahrungszeit von zwei Jahren und neun Monaten. Während der Beurlaubung verbleibt es bei dieser Erfah-

rungszeit. Erst mit der Wiederaufnahme des Dienstes am 1. Dezember 2017 läuft sie – in der Stufe 4 – weiter.

Die den Aufstieg verzögernden Zeiten werden auf volle Monate abgerundet. Schließen sich mehrere Zeiten ohne Anspruch auf Grundgehalt aneinander an, sind diese vor der Abrundung nach ihrem tatsächlichen Umfang zu addieren. Die addierten Zeiten sind dann auf Monate umzurechnen – wobei 30 Tage einem Monat entsprechen – und auf dieser Basis abzurunden.

Beispiel:

Eine Beamtin weist verzögernde Zeiten von 14 Tagen im Januar sowie von weiteren sich unmittelbar anschließenden Zeiten im Februar von 17 Tagen auf. Zunächst sind also 14 Tage und 17 Tage zu addieren. Die dabei ermittelten 31 Tage entsprechen nach Umrechnung auf Monate bei anzunehmenden 30 Tagen für einen Monat folglich einem Monat und einem Tag. Nach der Abrundungsregelung liegen also die den Aufstieg verzögernde Zeiten von einem Monat vor.

29.3.3 Nicht zu einer Verzögerung des weiteren Stufenaufstiegs führen die in § 30 Abs. 2 abschließend aufgeführten Zeiten. Sie werden mithin wie Erfahrungszeiten behandelt und bei den Stufenlaufzeiten als solche mitgerechnet. Die Erläuterung der einzelnen Tatbestände findet sich unter Nummer 30.2.

Beispiel:

Abweichend zum erstgenannten Beispiel unter Nummer 29.3.2 dient die Beurlaubung dienstlichen Interessen, so dass die Erfahrungszeit auch im Zeitraum der Beurlaubung weiterläuft. Mithin befindet sich der Beamte am 1. Dezember 2017 mit einer Erfahrungszeit von vier Jahren und neun Monaten in Stufe 5 der BesGr A 13.

29.4 Zu Absatz 4:

29.4.1 Änderungen der Besoldungsgruppe haben grundsätzlich keine Auswirkungen auf die einmal erreichte Stufe. Die Erfahrungszeit läuft auch in der neuen Besoldungsgruppe auf der bisherigen Basis weiter, da Ausgangspunkt stets das Anfangsgrundgehalt, der der Ernennung zugrundeliegenden Besoldungsgruppe ist.

Beispiel:

Eine Beamtin der BesGr A 6 befindet sich mit drei Jahren Erfahrungszeit in der Stufe 2. Sie wird in die BesGr A 7 befördert. Auch dort findet sie sich in Stufe 2 mit einer Erfahrungszeit von drei Jahren wieder. In der Stufe 2 ist ein weiteres Jahr zu verbringen.

29.4.2 Dadurch, dass die Grundgehaltstabelle nicht allen Stufen einen Wert zuweist, kann es vorkommen, dass eine neue höhere Besoldungsgruppe der bereits in der

niedrigeren Besoldungsgruppe erreichten Stufe kein Grundgehalt zuordnet. Konsequenz ist dann, dass die Beamtin oder der Beamte der Stufe des Anfangsgrundgehaltes der neuen Besoldungsgruppe zugewiesen ist. Ab der Zuordnung zum Anfangsgrundgehalt der neuen Besoldungsgruppe beginnt die Erfahrungszeit – quasi erneut – zu laufen. Berücksichtigungsfähige Zeiten nach § 30 Abs. 1 bzw. Zeiten, die den Stufenaufstieg nach § 30 Abs. 2 nicht verzögern, werden dabei nicht nochmals berücksichtigt. Auch die in der niedrigeren Besoldungsgruppe bereits verbrachten Zeiten, gelten insofern nicht als Erfahrungszeiten. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Erste des Monats, in dem die Zuweisung zur höheren Besoldungsgruppe wirksam wird.

Beispiel:

Eine Beamtin wird am 1. August 2013 als Regierungsrätin in der BesGr A 13 ernannt. Vor ihrer Ernennung in ein Beamtenverhältnis war sie in einer gleichwertigen Tätigkeit hauptberuflich in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn für die Dauer von einem Jahr beschäftigt. Sie bezieht demnach in der BesGr A 13 ein Grundgehalt nach Stufe 3 mit einer Erfahrungszeit von einem Jahr. Am 1. Mai 2016 erfolgt die Beförderung in ein Amt der BesGr A 14. Hier befindet sie sich mit einer Erfahrungszeit von sodann drei Jahren und neun Monaten in Stufe 4 der Grundgehaltstabelle. Am 1. Mai 2017 wird sie mit einer bis dahin erreichten Erfahrungszeit von vier Jahren und neun Monaten in ein Amt der BesGr A 15 befördert. Die BesGr A 15 weist erst in Stufe 6 ein Anfangsgrundgehalt auf. Die Beamtin bezieht folglich ein Grundgehalt der BesGr A 15, Stufe 6. Ihre Erfahrungszeit beginnt in dieser Stufe mit dem Ersten des Monats der Zuweisung in die neue Besoldungsgruppe, also am 1. Mai 2017, erneut zu laufen. Die bis dato erreichte Erfahrungszeit von vier Jahren und neun Monaten spielt keine Rolle mehr.

29.4.3 Genauso wie es den Fall gibt, dass ein Anfangsgrundgehalt nicht in der ersten Stufe ausgewiesen ist, existiert in den Besoldungsgruppen bis A 10 aufgrund der Tabellenstruktur der umgekehrte Fall, dass das Endgrundgehalt nicht erst in der letzten der zwölf Stufen erreicht wird.

Wechselt eine Beamtin oder ein Beamter aus der Endstufe in eine Besoldungsgruppe, die eine weitere Stufe ausweist, ist die gesamte bisherige Erfahrungszeit zu berücksichtigen. Die Betroffenen werden in der neuen Besoldungsgruppe so behandelt, als ob auch die bisherige Besoldungsgruppe entsprechend dem Rhythmus des § 29 Abs. 3 Satz 1 weitere Grundgehaltsstufen aufweist und die Erfahrungszeit auf Basis des Anfangsgrundgehalts der, der Ernennung zugrunde liegenden Besoldungsgruppe, weiterlaufen würde. Eine Neuberechnung der Erfahrungs- und Stufenlaufzeiten auf Basis der neuen Besoldungsgruppe findet demgegenüber nicht statt.

Beispiel:

Ein Beamter (3. Einstiegsamt) mit einer Erfahrungszeit von 35 Jahren wechselt von der BesGr A 10, Stufe 11 (Endstufe) in die BesGr A 11. Aufgrund seiner Erfahrungszeit von 35 Jahren befindet er sich dort sogleich in Stufe 12, da er sich bei hypothetischer Annahme einer Stufe 12 in der BesGr A 10 bei der vorliegenden Erfahrungszeit auch in Stufe 12 befunden hätte.

29.4.4 Für den Fall, dass eine Beamtin oder ein Beamter in eine niedrigere Besoldungsgruppe wechselt und diese für die bereits erreichte Erfahrungszeit aus der höheren Besoldungsgruppe keinen Betrag mehr ausweist, wird das Endgrundgehalt der niedrigeren Besoldungsgruppe gezahlt.

29.5 Zu Absatz 5:

29.5.1 Im Wege der sogenannten Leistungsstufe kann bei dauerhaft herausragenden Leistungen das Grundgehalt der nächsthöheren Stufe gezahlt werden. Die Bewilligung setzt eine aktuelle Leistungsfeststellung voraus, die dem Ausnahmecharakter der herausragenden Leistung (Spitzenkräfte) gerecht wird und diese detailliert darlegt und begründet. Als aktuelle Leistungseinschätzung kann auch die letzte dienstliche Beurteilung herangezogen werden, sofern diese nicht älter als zwölf Monate ist. Neben dauerhaft herausragenden Leistungen am Arbeitsplatz ist eine Leistungsstufe nur möglich, wenn die in Frage kommende Beamtin oder der in Frage kommende Beamte z. B. ganz besondere Aufgaben über das eigentliche Arbeitsgebiet hinaus übernommen hat oder sich durch andere ganz herausgehobene Besonderheiten auszeichnet, so dass auch von einer dauerhaft herausragenden Gesamtleistung ausgegangen werden kann. Gerade nach der Verleihung eines Amtes mit einem höheren Endgrundgehalt wird davon unter Berücksichtigung des gesteigerten Anforderungsprofils des Amtes der höheren Besoldungsgruppe nur im absoluten Ausnahmefall auszugehen sein, jedenfalls innerhalb eines Jahres nach der Verleihung des neuen Amtes. Hinzu kommt, dass der Beförderungsgewinn seinerseits eine ausreichende Honorierung darstellt.

Des Weiteren steht bei dauerhaft herausragenden Leistungen die Vergabe der Leistungsstufe im Ermessen, so dass kein Anspruch auf die Gewährung begründet wird. Das Ermessen bezieht sich auch auf die Dauer der Vergabe, wofür ein Zeitraum bis zum Erreichen der nächsten Stufe des Grundgehalts zur Verfügung steht. Eine Be-

fristung bietet sich zur Vermeidung von Gewöhnungseffekten und damit zur Vorbeugung von Leistungsverminderungen an.

Bei der Ermessensausübung ist darauf zu achten, vergleichbare Sachverhalte nicht ohne sachlichen Grund unterschiedlich zu behandeln. Es bestehen vor diesem Hintergrund auch keine Bedenken, trotz Vorliegens herausragender Leistungen grundsätzlich keine Leistungsstufen zu vergeben; dies gilt insbesondere aus haushalterischen Überlegungen.

Eine Leistungsstufe ist grundsätzlich frühestens erst nach Ablauf der Hälfte der Dauer der jeweiligen Erfahrungsstufe zu vergeben und stets nur im Rahmen besonderer haushalterischer Regelungen.

29.5.2 Wenn die Leistungsstufe gewährt wird, bedeutet dies kein vorzeitiges Vorrücken in die nächsthöhere Stufe – was eine Dauerwirkung und damit ein früheres Erreichen auch der nächsten Stufe zur Folge hätte. Die nächste Stufe wird vielmehr zum selben Zeitpunkt erreicht, wie ohne Gewährung einer Leistungsstufe, denn die Erfahrungszeit richtet sich weiterhin nach § 29 Abs. 1 und 3. Auch wird die Leistungsstufe bei Verleihung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt nicht fortgeführt. Sie entfällt vielmehr kraft Gesetzes, ohne dass es dazu eines Bescheides an die betroffene Beamtin oder an den betroffenen Beamten bedarf.

29.5.3 Die Zahl der vergebenen Leistungsstufen darf im Kalenderjahr 10 v. H. der bei einem Dienstherrn vorhandenen Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung A, die das Endgrundgehalt noch nicht erreicht haben, als Ausfluss des Ausnahmecharakters der Vorschrift, nicht übersteigen; maßgebend ist die Anzahl der Beamtinnen und Beamten am 1. Januar des laufenden Kalenderjahres.

29.5.4 Solange die Landesregierung von der Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Landesverordnung nach § 29 Abs. 7 Satz 3 keinen Gebrauch gemacht hat und sich aus § 29 nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, kann auf die Bestimmungen der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42 a des Bundesbesoldungsgesetzes vom 14. April 1999 (GVBl. S. 104), BS 2032-3, zuletzt geändert durch § 143 Abs. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319) und dort ins-

besondere auf die sinngemäße Anwendung der §§ 2 und 4 zurückgegriffen werden (vgl. § 69 Abs. 10).

29.5.5 Für unmittelbare Landesbeamtinnen und Landesbeamte der Landesbesoldungsordnung A sind alle Elemente der Leistungsbezahlung – mithin die Leistungsstufe nach § 29 Abs. 5 sowie die Leistungsprämie und die Leistungszulage nach § 33 – in ihrer Anwendung bis auf Weiteres ausgesetzt (vgl. auch Nummer 3.8 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 18. Dezember 2018 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landesverwaltung im Haushaltsjahr 2019, MinBl. S. 6).

29.6 Zu Absatz 6:

29.6.1 Der Aufstieg in den Stufen der Grundgehaltstabelle nach Ablauf fester Erfahrungszeiten ist der gesetzliche Regelfall. Ausnahmsweise verbleibt die Beamtin oder der Beamte aber in der erreichten Stufe, wenn festgestellt wird, dass ihre oder seine Leistungen nicht den mit dem Amt verbundenen Mindestanforderungen entsprechen. Amt im Sinne der Vorschrift ist das zum Zeitpunkt der Leistungsfeststellung verliehene Amt, so dass auch der Leistungsabfall nach einer Beförderung mit vorher anforderungsgerechten Leistungen im niedrigeren Amt erfasst wird.

29.6.2 Das Anhalten der individuellen Stufenlaufzeit setzt ein gestuftes Verfahren voraus, welches eine enge Zusammenarbeit zwischen den Personal verwaltenden Stellen und den für die jeweilige Leistungsfeststellung verantwortlichen Vorgesetzten erfordert. Die Personal verwaltenden Stellen haben in der Praxis Kenntnis von der erreichten Erfahrungsstufe, den jeweiligen Stichtagen des Stufenaufstiegs und dem Leistungsbild nach Aktenlage, wohingegen die zuständigen Vorgesetzten einerseits die aktuelle Leistungsentwicklung ständig im Blick haben und andererseits über Personalführungsgespräche der Beamtin oder dem Beamten fortlaufend Rückmeldung über das jeweilige Leistungsniveau geben können. Bieten sich danach Anhaltspunkte, dass eine anforderungsgerechte Leistung, ausgerichtet am Beurteilungssystem der jeweiligen Behörde, nicht mehr gewährleistet ist, hat in einem ersten Schritt eine entsprechende Feststellung auf der Grundlage einer geeigneten Leistungseinschätzung zu erfolgen; verbunden mit dem Hinweis an die Beamtin oder den Beamten, zukünftig anforderungsgerechte Leistungen zu erbringen. Die Leistungsdefizite müssen dabei insgesamt hinreichend konkret benannt werden, da nur so der Beamtin

oder dem Beamten ersichtlich wird, was konkret zu verbessern ist. Relevant für die Leistungseinschätzung können nur Leistungen sein, die innerhalb der aktuellen Stufe erbracht worden sind. Leistungsbeeinträchtigungen durch Krankheit oder Behinderung haben außen vor zu bleiben.

29.6.3 Zeigt sich, dass trotz des Hinweises an die Beamtin oder den Beamten auch weiterhin keine anforderungsgerechten Leistungen erbracht werden, bedarf es für einen „Stufenstopp“ einer weiteren Leistungsfeststellung entsprechend negativen Inhalts. Es entspricht insofern allgemeinen Verfahrensprinzipien, dass nur solche Leistungsumstände zu einer Nichtanerkennung der Dienstzeit als Erfahrungszeit führen können, auf die die Betroffenen im Rahmen der ersten Leistungsfeststellung mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf hingewiesen wurden. Infolgedessen ist zwischen der ersten und der zweiten Leistungsfeststellung ein Zeitraum erforderlich, der einerseits ausreichend Gelegenheit gibt, die mitgeteilten Leistungsmängel abzustellen und andererseits ausreichend lang bemessen sein muss, um überhaupt qualifiziert das Vorliegen anforderungsgerechter Leistungen erneut überprüfen zu können. Regelmäßig wird ein Zeitraum von weniger als drei Monaten hierfür nicht genügen; mehr als ein Jahr sollte zwischen den Leistungsfeststellungen ebenfalls nicht liegen. Verfahrensmängel, wie eine Untätigkeit der Dienststelle trotz Zweifel an der Erbringung anforderungsgerechter Leistungen oder eine nicht rechtzeitig erstellte aktuelle Leistungseinschätzung gehen zu Lasten des Dienstherrn.

29.6.4 Es ist nicht erforderlich, dass die Leistungseinschätzung jeweils gesondert ergeht. Es genügt auch eine ebensolche im Rahmen einer regelmäßigen Beurteilung. Die Leistungseinschätzung ist wiederum Basis der jeweiligen Feststellung gegenüber der Beamtin oder dem Beamten, ob die Leistungen anforderungsgerecht sind oder nicht. Insofern ist die Feststellung von der Leistungseinschätzung zu trennen, auch wenn diese in einer etwaigen Leistungs- oder Gesamtbewertung z. B. selbst zu der Feststellung kommt, dass die Leistungen nicht den Anforderungen entsprechen.

Beispiel:

(...)

Ihre dienstlichen Leistungen entsprechen nicht den mit Ihrem Amt verbundenen Anforderungen. Dies ergibt sich aus Ihrer dienstlichen Leistungseinschätzung vom ...

Sie verbleiben bis zur Feststellung, dass Ihre Leistungen wieder den mit dem Amt verbundenen Anforderungen entsprechen, in der bisherigen Stufe ... Ihrer Besoldungsgruppe

(...)
Rechtsbehelfsbelehrung
(...)

Ein Abdruck der Feststellung ist jeweils zur Personalakte zu nehmen.

29.6.5 Als Rechtsfolge sieht § 29 Abs. 6 vor, dass die individuelle Stufenlaufzeit ab dem Ersten des Monats, in welchem die weitere Leistungsfeststellung nach Satz 2 erfolgt, angehalten wird, da die Dienstzeiten ab dem Zeitpunkt der weiteren Feststellung nicht mehr als Erfahrungszeiten gelten.

29.6.6 Um die Beamtin oder den Beamten anzuhalten, zumindest in Zukunft anforderungsgerechte Leistungen zu erbringen, sieht § 29 Abs. 6 Satz 3 die Beendigung des Stufenstopps vor. Hierzu ist die Feststellung auf Basis einer erneuten Leistungseinschätzung erforderlich, dass nunmehr wieder die mit dem Amt verbundenen Mindestanforderungen erbracht werden. Eine solche Feststellung kann frühestens zwölf Monate nach der vorherigen Leistungsfeststellung erfolgen. Ab dem Ersten des Monats, in dem festgestellt wird, dass wieder anforderungsgerechte Leistungen vorliegen, gelten die daraufhin erbrachten Dienstzeiten als Erfahrungszeiten. Die während des Stufenstopps liegenden Zeiten gehen dagegen unumkehrbar verloren. Das Anhalten in der bisherigen Grundgehaltsstufe soll eine sanktionierende Wirkung entfalten.

Beispiel:

Einer Steuerinspektorin wird in ihrer letzten regelmäßigen Beurteilung am 1. Juni 2015 eine insgesamt anforderungsgerechte Leistung attestiert. Sie befindet sich zu diesem Zeitpunkt mit einer Erfahrungszeit von fünf Jahren in Stufe 4 der BesGr A 9. Einige Zeit später bemerkt der Dienstvorgesetzte einen massiven Leistungsabfall. Gespräche mit der Beamtin, die sich über einen Zeitraum von sechs Monaten erstrecken, bringen keine Verbesserung. Die Leistung verschlechtert sich weiter. Am 2. Januar 2016 wird daher eine Beurteilung aus besonderem Anlass mit dem Ergebnis nicht anforderungsgerechter Leistungen erstellt. Eine entsprechende Leistungsfeststellung und der Hinweis, in Zukunft anforderungsgerechte Leistungen zu erbringen, ergehen am 4. Januar 2016. Eine Verbesserung des Leistungsniveaus vollzieht sich daraufhin nicht, so dass der Vorgesetzte am 1. April 2016 die Leistungen der Beamtin in einer umfassenden Leistungseinschätzung dezidiert darlegt. Daraufhin wird am 5. April 2016 der Beamtin schriftlich mitgeteilt, dass ihre Leistungen weiterhin nicht den Anforderungen entsprechen und sie in Stufe 4 der BesGr A 9 verbleibe. Im weiteren Verlauf verbessern sich ihre Leistungen deutlich. Am 1. Juni 2017 werden in einer Beurteilung aus besonderem Anlass ihre Leistungen als anforderungsgerecht bewertet. Es ergeht am 3. Juni 2017 die schriftliche Feststellung gegenüber der Beamtin, dass die Leistungen wieder den Anforderungen entsprechen. Danach weist die Beamtin zum 1. Juni 2017 eine Erfahrungszeit

von fünf Jahren und zehn Monaten auf; der Aufstieg in die Stufe 5 vollzieht sich zum 1. August 2017.

29.7 Zu Absatz 7:

Die Vergabe einer Leistungsstufe nach § 29 Abs. 5 sowie die Feststellungen der nicht anforderungsgerechten sowie der wieder anforderungsgerechten Leistungen nach § 29 Abs. 6 obliegen der Zuständigkeit der jeweiligen obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle. Davon zu unterscheiden ist die Zuständigkeit für die Erstellung der zugrundeliegenden Leistungseinschätzungen, die sich nach den allgemeinen Bestimmungen richtet. Für die Entscheidungen nach Absatz 5 und 6 gilt die Schriftform. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Das Nähere zur Leistungsstufe und zum Verbleib in einer einmal erreichten Stufe kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung regeln, wobei die aufgrund des § 27 Abs. 3 Satz 5 und des § 42 a Abs. 1 Satz 1 BBesG in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. S. 3434) erlassene Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42 a des Bundesbesoldungsgesetzes vom 14. April 1999 (GVBl. S. 104), BS 2032-3, zuletzt geändert durch § 143 Abs. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319) nach § 69 Abs. 10 weiterhin Anwendung findet, soweit sich aus § 29 nicht etwas anderes ergibt.

29.8 Zu Absatz 8:

29.8.1 In den Fällen, in denen Beamtinnen und Beamte im Rahmen eines Disziplinarverfahrens vorläufig des Dienstes enthoben werden (§ 45 Landesdisziplinargesetz) verbleiben diese für die Dauer der vorläufigen Dienstenhebung in der bisherigen Stufe der Besoldungsgruppe.

29.8.2 Führt ein Disziplinarverfahren später nicht zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Dienstverhältnis nicht durch Entlassung auf Antrag der oder des Betroffenen oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, ist die Beamtin oder der Beamte in Bezug auf die Besoldung so zu stellen, als ob der Aufstieg während der vorläufigen Dienstenhebung nicht unterblieben wäre. Die Beträge, die aufgrund von Stufenaufstiegen nach § 27 Abs. 3 gezahlt worden wären, sind zudem nachzuzahlen.

Zu § 30 (Berücksichtigungsfähige Zeiten)

Fiktive Vorverlegung des Beginns des Stufenaufstiegs und Unterbrechungszeiten

Welche vor dem Diensteintritt liegenden Zeiten bei der erstmaligen Stufenfestsetzung von Beamtinnen und Beamten zu berücksichtigen sind oder berücksichtigt werden können, bestimmt sich nach § 30 Abs. 1. Im Ergebnis ist damit ein höheres Grundgehalt als das Anfangsgrundgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe schon bei Diensteintritt möglich.

Im Vordergrund steht dabei das Merkmal der beruflichen Tätigkeit als Korrelat zur dienstlichen Erfahrung. Ausbildungszeiten, auch in Form von Zeiten eines beruflichen Vorbereitungsdienstes, sowie hauptberufliche Zeiten, die Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind, bleiben generell außen vor.

Daneben zählt § 30 Abs. 2 diejenigen Unterbrechungstatbestände abschließend auf, die das Aufsteigen in den Stufen nicht verzögern, obwohl während der Unterbrechungszeit kein Anspruch auf Besoldung bestand.

Die nach § 30 Abs. 1 zu berücksichtigenden Zeiten sind nach Jahren und Monaten zu berechnen. Ergibt sich dabei ein Teilmonat, ist dieser nach Satz 5 auf einen vollen Monat aufzurunden. Liegen mehrere nacheinander zu berücksichtigende Zeiten nach Satz 1 oder Satz 2 vor, sind diese zunächst zusammen zu rechnen. Verbleibt danach ein Teilmonat, ist erst dieser nach Satz 5 auf einen vollen Monat aufzurunden. Auch im Rahmen des § 30 Abs. 1 gelten 30 Tage als ein Monat (vgl. Nummer 29.3.2). Bei Zeiten nach § 30 Abs. 2 ist grundsätzlich entsprechend zu verfahren; echte Verzögerungszeiten nach § 29 Abs. 3 Satz 2 und 3 sind hingegen auf einen vollen Monat ab- anstatt aufzurunden.

Berücksichtigt wird lediglich der tatsächlich in Anspruch genommene Zeitraum. Liegen während des gleichen Zeitraums verschiedene Tatbestände des § 30 Abs. 1 (z. B. Kinderbetreuung und tatsächliche Pflege) vor, wird der Zeitraum somit nur einmal berücksichtigt. Dies gilt auch, wenn ein Tatbestand während des gleichen Zeitraums mehrfach vorliegt (z. B. Kinderbetreuung von Zwillingen). Allerdings können im vorgenannten Beispiel der Kinderbetreuung von Zwillingen Kinderbetreuungszeiten auch aneinandergereiht werden, wenn die Kinder insgesamt über einen

längeren als den pro Kind berücksichtigungsfähigen Zeitraum betreut werden. Gleiches gilt beispielsweise auch für kurz hintereinander geborene Kinder.

Um sicherzustellen, dass alle berücksichtigungsfähigen Zeiten bei der Stufenfestsetzung Niederschlag finden, gleichzeitig der praktische Aufwand für die betroffenen Dienststellen vermindert und ein etwaiger Antrag zur Berücksichtigung förderlicher Zeiten im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 2 von den Betroffenen auch gestellt wird, findet sich im Anhang das Muster eines Erfassungsbogens.

30.1 Zu Absatz 1 (zu berücksichtigende Zeiten):

§ 30 Abs. 1 zählt Zeiten auf, die bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen zwingend zu berücksichtigen sind.

Liegen entsprechende Zeiten vor, ist es unschädlich, wenn während dieser Zeiten (auch) Tätigkeiten wahrgenommen werden, die als solche zu keiner Berücksichtigung führen würden (vgl. Nummer 30.1.3).

30.1.1 Zeiten im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften und ihrer Verbände:

Erfasst werden nur Zeiten als Beamtin oder Beamter, Pfarrerin oder Pfarrer bei einer als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgesellschaft oder bei deren Verbänden als Zusammenschluss mehrerer derartiger öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften (Artikel 140 GG, Artikel 137 WeimVerf). Nicht dazu gehören Einrichtungen privaten oder öffentlichen Rechts, die sich die Religionsgesellschaften zur Erfüllung einzelner Aufgaben geschaffen haben (z. B. Caritasverband e.V. oder das Evangelische Hilfswerk e.V.).

30.1.2 Zeiten einer gleichwertigen hauptberuflichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis:

Wesentliche Anknüpfungspunkte des § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sind einerseits die Gleichwertigkeit und die Hauptberuflichkeit der vor Beginn des Beamtenverhältnisses ausgeübten Tätigkeit in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis bei einem öffentlichen Dienstherrn oder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft oder ihrer Verbände und andererseits die fehlende Notwendigkeit der Tätigkeit für die Zulassung zur Laufbahn.

30.1.2.1 Die Gleichwertigkeit einer Tätigkeit hat sich an demjenigen Amt zu orientieren, in welchem die Beamtin oder der Beamte im Geltungsbereich des Landesbesoldungsgesetzes erstmals ernannt worden ist. Sie ist dann zu bejahen, wenn die vorher ausgeübte Tätigkeit ihrer Bedeutung, d. h. Wertigkeit bzw. Schwierigkeit nach mindestens einer Tätigkeit des jeweiligen Einstiegsamtes entspricht, unabhängig von der konkreten Fachrichtung und Funktion. Dabei sind die an die Tätigkeit zu stellenden Anforderungen ebenso zu berücksichtigen wie die hierfür erforderliche Qualifikation.

Gerade die tarifliche Wertigkeit des vorherigen Arbeitsplatzes bietet wichtige Anhaltspunkte, ob die Tätigkeit als gleichwertig einzustufen ist.

Für die Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen des ehemaligen BAT / MTArb zu den Entgeltgruppen sind die tariflichen Wertentscheidungen zugrunde zu legen, d. h.

- bei einem vorherigen Arbeitsverhältnis zum Bund die Wertentscheidungen in Anlage 4 TVÜ-Bund,
- bei einem vorherigen Arbeitsverhältnis zu einem Bundesland, das Mitglied der Tarifgemeinschaft der Länder ist, die Wertentscheidungen in Anlage 4 TVÜ-Länder,
- bei einem vorherigen Arbeitsverhältnis zum Land Hessen die Anlage 4 TVÜ-H,
- bei einem vorherigen Arbeitsverhältnis zum Land Berlin die Anlage 4 TVÜ-Länder nach Maßgabe des Angleichungs-TV Land Berlin vom 14. Oktober 2010 und
- bei einem vorherigen Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber, der Mitglied eines Mitgliedsverbandes der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) ist, die Wertentscheidungen in Anlage 3 TVÜ-VKA.

Fehlt es an einer Entgeltgruppe im Sinne des TV-L oder eines vergleichbaren Tarifvertrages, muss die Bewertung in sinngemäßer Anwendung der vorgenannten Überleitungsregelungen erfolgen und fiktiv eine Entgeltgruppe ermittelt werden.

Da der Gesetzgeber die früheren vier Laufbahngruppen (einfacher, mittlerer, gehobener und höherer Dienst) durch das Landesbeamtengesetz vom 20. Oktober 2010 neu geordnet und eine einheitliche Laufbahn mit der Differenzierung nach vier Ein-

stiegsämtern abhängig von der Vor- und Ausbildung geschaffen (vgl. § 14 LBG) hat, ist auch diese Entscheidung bei der Auslegung des Tatbestandsmerkmals der Gleichwertigkeit zu berücksichtigen.

Daraus ergibt sich für die Prüfung der Gleichwertigkeit folgende Zuordnung der Entgeltgruppen der Tarifbeschäftigten zu den jeweiligen Qualifikationsebenen in Form der vier Einstiegsämter:

Entgeltgruppen 1 bis 4 – Erstes Einstiegsamt (BesGr A 4 bis A 6)

Entgeltgruppen 5 bis 9 a – Zweites Einstiegsamt (BesGr A 6 bis A 9)

Entgeltgruppen 9 b bis 12 – Drittes Einstiegsamt (BesGr A 9 bis A 13)

Entgeltgruppen 13 bis 15 – Viertes Einstiegsamt (BesGr A 13 bis A 15).

Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit besteht ein Beurteilungsspielraum.

Sollte eine Gleichwertigkeit nach vorstehenden Kriterien nicht gegeben sein, besteht die Möglichkeit der Anerkennung der hauptberuflichen Zeiten als förderliche Zeiten gemäß § 30 Abs. 1 Satz 2.

Beispiel:

Nach dreijähriger Vollzeittätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin an einer Hochschule in der Entgeltgruppe E 13 erfolgt eine Ernennung zur Akademischen Rätin in der BesGr A 13. Die Beamtin weist folglich eine Erfahrungszeit von drei Jahren auf und erhält damit ein Grundgehalt der Stufe 4.

30.1.2.2 Die Hauptberuflichkeit einer Tätigkeit ist dann zu bejahen, wenn sie entgeltlich ist, gewolltermaßen den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt, in der Regel den überwiegenden Teil der Arbeitskraft beansprucht und dem durch Ausbildung und Berufswahl geprägten Berufsbild entspricht oder nahekommt. Auch eine Tätigkeit, die weniger als die Hälfte der für Beamtinnen und Beamte geltenden Regelarbeitszeit – bei Lehrerinnen und Lehrern der regelmäßig zu erteilenden Unterrichtsstunden – in Anspruch nimmt, kann hauptberuflich sein, wenn sie nach den Lebensumständen der oder des Betroffenen den Tätigkeitsschwerpunkt bildet (BVerwG, Urteil vom 25. Mai 2005 – 2 C 20/04). Bei einer überhälftigen Teilzeit werden die vom Bundesverwaltungsgericht aufgestellten Anforderungen im Regelfall erfüllt sein.

30.1.2.3 Bei einer unterhäftigen Teilzeit sind die Voraussetzungen genau zu prüfen. Hierbei sind insbesondere auch das Verhältnis zu eventuell vorhandenen, weiteren Tätigkeiten und die Frage der Bestreitung des Lebensunterhalts heranzuziehen. Eine feste Untergrenze gibt es insoweit allerdings nicht. Auch ist nicht erforderlich, dass die nach § 75 Abs. 4 Satz 2 LBG für Beamtinnen und Beamte geltenden Umstände gleichfalls vorliegen.

Beispiele:

1. Ein Bewerber wird zum Baurat ernannt. Er war bislang in einem Arbeitnehmerverhältnis bei einer Gemeindeverwaltung mit 15 Wochenstunden tätig. Daneben betrieb er als Selbstständiger ein Planungsbüro im Umfang von 30 Wochenstunden. Eine hauptberufliche Tätigkeit kann in dem Arbeitsverhältnis zur Gemeindeverwaltung nicht gesehen werden, weil der Schwerpunkt in der selbstständigen Tätigkeit lag. Diese kann, soweit die Voraussetzungen vorliegen, förderlich im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 2 sein.
2. Eine Bewerberin für ein Amt als Regierungsrätin war bei einer Kreisverwaltung als juristische Sachbearbeiterin mit der Befähigung zum Richteramt im Kreisrechtsausschuss in einem Umfang von zwölf Wochenstunden zwei Jahre und ein Monat tätig. Ihre Bezahlung erfolgte nach der Entgeltgruppe E 13. Daneben übte sie keinerlei weitere Tätigkeiten aus. Die geringe Beschäftigungsquote beruhte auf einer Vertretungssituation. Da die Tätigkeit als juristische Sachbearbeiterin den alleinigen Schwerpunkt der Berufstätigkeit ausmachte und die Bewerberin nur durch diese ihren Lebensunterhalt bestritt, ist trotz des geringen Stundenumfangs eine hauptberufliche Tätigkeit und damit eine Erfahrungszeit von zwei Jahren und einem Monat zu bejahen. Dass bei der unterhäftigen Beschäftigung nicht zugleich die für Beamtinnen und Beamten erforderlichen Umstände nach § 75 Abs. 4 LBG gegeben sind, ist irrelevant.

Erfolgt eine unterhäftige Tätigkeit neben einer Ausbildung oder einem Studium, fehlt es hingegen regelmäßig an der Hauptberuflichkeit, da der Schwerpunkt dann jedenfalls auf der Ausbildung bzw. dem Studium liegt und die Tätigkeit den Charakter eines bloßen Nebenjobs bekommt.

Beispiel:

Im vorherigen Beispiel studierte die Bewerberin neben ihrer Tätigkeit bei der Kreisverwaltung an einer Universität Betriebswirtschaftslehre. Nach erfolgreichem Abschluss auch dieses Studiums wurde sie als Regierungsrätin ernannt. Hier kann die Tätigkeit als juristische Sachbearbeiterin nicht als Erfahrungszeit berücksichtigt werden, da es wegen des Charakters eines „Nebenjobs“ an der Hauptberuflichkeit fehlt. Auch eine Berücksichtigung als förderliche Tätigkeit nach § 30 Abs. 1 Satz 2 scheidet aus gleichem Grund aus.

30.1.2.4 Liegt eine zu berücksichtigende Tätigkeit vor, wird der Zeitraum dieser Tätigkeit in vollem Umfang bei der Festlegung der Stufenzugehörigkeit zugrunde gelegt; es erfolgt keine Kürzung um den Teilzeitfaktor.

30.1.2.5 Eine hauptberufliche Tätigkeit in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis schließt Ausbildungsverhältnisse, Praktika, Tätigkeiten in einem freien Mitarbeiterverhältnis auf Basis eines Werkvertrages oder Tätigkeiten in einem Volontärverhältnis aus, selbst wenn sie nicht Voraussetzung für die Zulassung zur Laufbahn sein sollten. Ebenso ausgeschlossen sind Vertretungs-, Aushilfs- oder vergleichbare Tätigkeiten, falls die Zulassungsvoraussetzungen zur Laufbahn noch nicht vorliegen, so etwa bei Lehrkräften, die vor Erwerb der Ersten und/oder Zweiten Staatsprüfung als Vertretungskräfte gearbeitet haben.

30.1.2.6 Maßgeblich für die Anerkennung bei der Stufenfestsetzung und die Dauer der Tätigkeit ist das Arbeitsverhältnis als solches, so dass z. B. auch Zeiten erfasst werden, in denen wegen einer Arbeitsunfähigkeit kein Arbeitsentgelt gezahlt wurde, das Arbeitsverhältnis aber fortbestand. Gleiches gilt für Zeiten, während denen das Arbeitsverhältnis bzw. die Hauptleistungspflichten aus dem Arbeitsvertrag ruhen (z. B. nach dem Mutterschutzgesetz). Daneben werden berücksichtigungsfähige Zeiten auch nicht durch Unterbrechungszeiten nach Absatz 2 vermindert, so z. B. bei einer Kinderbetreuung während einer Elternzeit.

30.1.2.7 Von der Anerkennung nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ausgenommen sind hauptberufliche Tätigkeiten, die Voraussetzung für den Zugang zur Laufbahn sind. Hierbei ist auf § 15 LBG und die jeweiligen Laufbahnverordnungen im Sinne des § 25 LBG abzustellen.

Beispiel:

Ein Bewerber arbeitete nach erfolgreichem Hochschulstudium und Erwerb des Bachelorgrades in der Fachrichtung Maschinenbau drei Jahre lang bei einem Polizeipräsidium als Fahrzeugsachverständiger in einem Arbeitnehmersverhältnis in der Entgeltgruppe E 10. Anschließend absolvierte er an einer Berufsbildenden Schule in Rheinland-Pfalz, ebenfalls in der Entgeltgruppe E 10, eine zweijährige pädagogische Ausbildung. Nach deren erfolgreichem Abschluss erfolgte eine Ernennung in ein Beamtenverhältnis als Fachlehrer an berufsbildenden Schulen in der BesGr A 11. Sowohl die hauptberufliche Tätigkeit als Fahrzeugsachverständiger als auch die zusätzliche pädagogische Ausbildung können bei der ersten Stufenfestsetzung nicht berücksichtigt werden, da sie nach § 14 Abs. 1 der Schullaufbahnverordnung Voraussetzung für den Zugang zur Laufbahn der Fachrichtung Bildung und Wissenschaft, Laufbahnzweig für das Lehramt der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen, sind.

30.1.2.8 Zeiten, die gemäß § 19 Abs. 2 LBG für die Einstellung in einem Beförderungsamts zugrunde gelegt werden, werden zudem nicht zusätzlich bei der Festsetzung der Grundgehaltsstufe berücksichtigt.

30.1.3 Zeiten als Soldatin oder Soldat:

Zeiten, in denen eine Beamtin oder ein Beamter in einem Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten bzw. in einem Dienstverhältnis einer Soldatin oder eines Soldaten auf Zeit gestanden hat, werden bei der Stufenfestsetzung vollständig berücksichtigt. Es ist dabei irrelevant, welcher Dienstgrad bekleidet wurde, insbesondere findet keine vergleichende Betrachtung zu dem später als Beamtin oder Beamter verliehenen Amt statt. Ebenfalls unbeachtlich ist die Absolvierung eines Studiums an einer Universität der Bundeswehr im Rahmen dieses Dienstverhältnisses, auch wenn das Studium die laufbahnrechtliche Zugangsvoraussetzung für das spätere Beamtenverhältnis darstellt. Zeiten eines Wehrdienstes, auch eines freiwilligen Wehrdienstes nach dem Wehrpflichtgesetz, fallen hingegen nicht unter § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3.

Von besonderer praktischer Relevanz für § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ist die Parallelität eines Soldatenverhältnisses auf Zeit und eines Beamtenverhältnisses auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, da in diesen Fällen das Soldatenverhältnis nicht mit der Ernennung zur Beamtin bzw. zum Beamten endet, sondern nach § 55 Abs. 1 Satz 2 Soldatengesetz (SG) bis zum regulären Ende der Dienstzeit als Soldatin oder Soldat auf Zeit fortbesteht.

Beispiel:

Ein Bewerber befindet sich im Status eines Soldaten auf Zeit. Er wird nach § 5 Soldatenversorgungsgesetz (SVG) vor dem Ende seiner Dienstzeit für einen bestimmten Zeitraum zur Berufsausbildung in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf freigestellt. Der Vorbereitungsdienst als solcher ist zwar nicht berücksichtigungsfähig, jedoch ist der Zeitraum des Soldatenverhältnisses, welcher nach § 55 Abs. 1 Satz 2 SG bis zum regulären Ende der Soldatendienstzeit trotz Vorbereitungsdienst fortbesteht, gleichwohl nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 zu berücksichtigen (vgl. Nummer 30.1).

30.1.4 Wehrdienst-, Zivildienst-, Bundesfreiwilligendienst- und Entwicklungshelferdienstzeiten sowie Zeiten eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres:

Diejenigen Zeiten, in denen tatsächlich Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz freiwillig oder verpflichtend, Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz, Bundesfreiwilli-

gendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz, Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz geleistet wurde, sind in einem Umfang von bis zu zwei Jahren zu berücksichtigen, wenn sie ein Mindestmaß von sechs Monaten überschreiten. Liegen mehrere Zeiten nacheinander vor, sind diese zwar jeweils berücksichtigungsfähig, jedoch in der Summe nur bis zur Höchstgrenze von zwei Jahren. Das Mindestmaß bezieht sich ebenfalls auf die Summe.

Die Anforderungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes (ArbPlSchG), nach denen lediglich die durch den Wehr- oder Zivildienst bedingten Verzögerungen des Beginns eines Dienstverhältnisses auszugleichen sind, haben demgegenüber für § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 keine Bedeutung.

30.1.5 Kinderbetreuungszeiten:

30.1.5.1 Kinder im Sinne der Vorschrift sind leibliche und angenommene Kinder sowie Kinder, für die die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger oder die oder der mit ihr oder ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehegattin, Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner einen vorrangigen Kindergeldanspruch hat (z. B. Kinder der Ehegattin oder des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners, Pflegekinder, Enkelkinder).

Betreuungsbedürftig sind grundsätzlich nur unverheiratete minderjährige Kinder. Behinderte volljährige Kinder sind zu berücksichtigen, wenn sie wegen der Schwere der Behinderung ständiger Betreuung bedürfen. Insofern wird regelmäßig § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 vorrangig sein. Eine Doppelberücksichtigung eines Zeitraumes findet nicht statt, auch nicht dergestalt, dass bei einer Beamtin oder einem Beamten eine Kinderbetreuung und bei einer anderen Beamtin oder einem anderen Beamten für die gleiche Person eine Pflegezeit berücksichtigt wird.

Beispiel:

Eine Beamtin ist zur Regierungsinspektorin ernannt worden. Vor diesem Zeitpunkt betreute sie ein Jahr lang ihr schwerstbehindertes Kind. Für den gleichen Zeitraum wurde bei ihrem Ehemann, ebenfalls Beamter des Landes, bereits eine Pflegezeit für das Kind von einem Jahr berücksichtigt. Eine berücksichtigungsfähige Zeit liegt in der Kinderbetreuung danach nicht, da auch insoweit die Personenbezogenheit der Nummern 5 und 6 vorrangig ist.

30.1.5.2 Eine Kinderbetreuung ist eine höchstpersönliche Leistung für ein in häuslicher Gemeinschaft mit der Besoldungsempfängerin oder dem Besoldungsempfänger lebendes betreuungsbedürftiges Kind. Kinderbetreuungszeiten im Sinne der Vorschrift liegen deshalb nicht vor, wenn die Betreuung eines Kindes im Wesentlichen Dritten überlassen ist (z. B. ständige Unterbringung bei den Großeltern oder in einem Internat). Eine zeitweilige Beteiligung Dritter bei der Kinderbetreuung (z. B. in einem Kindergarten, einer Kindertagesstätte oder während einer Urlaubsreise) ist unschädlich. Ebenso die typische Konstellation, dass ein Kind zusätzlich auch von einer weiteren Person betreut wird (z. B. sowohl von dem Vater als auch von der Mutter).

Auf Anforderung hat die Beamtin oder der Beamte das Vorliegen der Voraussetzungen in geeigneter Form nachzuweisen. Die für die Stufenfestsetzung zuständigen Stellen haben die erforderlichen Informationen zur Vermeidung einer Doppelberücksichtigung einzuholen.

30.1.5.3 Die Frage, ob die Kinderbetreuung zu einer Verzögerung des Beginns des Beamtenverhältnisses geführt hat, ist irrelevant. Eine irgendwie geartete Freistellung – z. B. in Form einer Elternzeit – ist deshalb keine notwendige Voraussetzung für die Berücksichtigung einer Betreuungszeit.

Auch ein während der Kinderbetreuung bestehendes, für sich genommen nicht berücksichtigungsfähiges Ausbildungsverhältnis – wie z. B. ein Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf oder ein Studium – steht der Berücksichtigung als Kinderbetreuungszeit nicht entgegen (vgl. Nummer 30.1 und Beispiel zu Nummer 30.1.5.4).

Für Kinderbetreuungszeiten nach der ersten Ernennung gilt § 30 Abs. 2 Nr. 2. Erfolgt eine Kinderbetreuung während einer anderen Zeit nach § 30 Abs. 1 Satz 1 oder 2 gilt § 30 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. Abs. 2, wonach grundsätzlich keine Verminderung dieser anderen Zeiten durch Kinderbetreuungszeiten von maximal drei Jahren Dauer eintritt.

30.1.5.4 Kinderbetreuungszeiten können längstens bis zur Volljährigkeit eines Kindes und für jedes Kind mit maximal einem Jahr berücksichtigt werden. Der Jahreszeitraum gilt kindbezogen, so dass er von mehreren Personen insgesamt auch nur ein-

mal in Anspruch genommen werden kann. Dies gilt unabhängig davon, ob die jeweils andere Person, die das Kind gleichzeitig oder danach betreut, dem Geltungsbereich des Landesbesoldungsgesetzes oder als Beamtin oder Beamter, Richterin oder Richter oder als Soldatin oder Soldat einem anderen Besoldungsgesetz unterfällt, welches ebenfalls die vergleichbare Anerkennung von Kinderbetreuungszeiten als berücksichtigungsfähige Zeiten vorsieht (z. B. § 28 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 BBesG). Irrelevant ist dabei, ob andere Besoldungsgesetze einen kürzeren oder längeren Zeitraum als Kinderbetreuungszeit vorsehen, solange zumindest eine dem Grunde nach vergleichbare Regelung vorliegt. Eine Aufteilung bis zur Höchstgrenze nach dem Landesbesoldungsgesetz ist möglich.

Die Beamtin oder der Beamte hat sich nach Aufforderung über die anderweitige Berücksichtigung von Kinderbetreuungszeiten zu erklären; bei Adoptivkindern ist das Ausforschungsverbot des § 1758 BGB zu beachten.

Beispiel:

Eine Bewerberin für ein Amt der BesGr A 13 (Kreisverwaltungsrätin) ist Mutter eines Kindes, welches sie kurz vor Beginn ihres juristischen Vorbereitungsdienstes gebar. Während des zweijährigen Vorbereitungsdienstes lebte sie zusammen mit dem Vater des Kindes in einem gemeinsamen Hausstand. Tagsüber wurde das Kind während der Zeiten ihrer Ausbildung am Arbeitsplatz und in den Arbeitsgemeinschaften von der Großmutter betreut, zu den übrigen Zeiten von den Eltern gemeinsam. Berücksichtigungsfähige Zeiten liegen ansonsten keine vor. Das Grundgehalt der BesGr A 13 ist mit dem Grundgehaltssatz der Stufe 3 und einer berücksichtigungsfähigen Zeit von einem Jahr festzusetzen.

Abwandlung:

Der Vater des Kindes wurde wenige Monate vor der Bewerberin als Regierungsrat ohne sonstige berücksichtigungsfähige Zeiten eingestellt. Er machte eine Kinderbetreuungszeit von einem Jahr geltend, so dass bei der Stufenfestsetzung auch ein Jahr berücksichtigt worden ist. Das Grundgehalt der BesGr A 13 ist für die Mutter hier ebenfalls in Stufe 3 festzusetzen. Eine berücksichtigungsfähige Zeit wegen Kinderbetreuung ist nunmehr nicht mehr gegeben.

Abwandlung:

Abweichend zur vorherigen Abwandlung wurde der Vater bei einer Bundesbehörde zum Regierungsrat ernannt. Auch hier erfolgte eine Berücksichtigung der Kinderbetreuungszeit. Das Grundgehalt der BesGr A 13 ist für die Mutter in Stufe 3 festzusetzen. Eine berücksichtigungsfähige Zeit wegen Kinderbetreuung ist nicht gegeben, da für das betroffene Kind bereits eine entsprechende Begünstigung nach der vergleichbaren Regelung des § 28 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 BBesG zugunsten des Vaters erfolgte.

30.1.5.5 Die Geburt eines Kindes während einer berücksichtigungsfähigen Zeit – z. B. während eines Soldatenverhältnisses auf Zeit oder einer förderlichen Zeit – führt nicht dazu, dass eine Betreuungszeit zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr berücksichtigt werden kann.

Beispiel:

Eine Bewerberin soll zum 1. Juli 2015 zur Verwaltungssekretärin ernannt werden. Vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2013 übte sie eine hauptberufliche Tätigkeit aus, die als förderliche Zeit vollumfänglich gemäß § 30 Abs. 1 Satz 2 berücksichtigt werden soll. In dieser Zeit wurde ihre Tochter geboren; eine Freistellung – beispielsweise durch eine Elternzeit – erfolgte jedoch nicht. Vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2015 absolvierte die Bewerberin ihren Vorbereitungsdienst als Beamtin auf Widerruf. Auch hier erfolgte keine Freistellung; das Kind wurde von ihr betreut, unterstützt von Betreuungsleistungen einer Kindertagesstätte. Bei der Beamtin liegen danach zu berücksichtigende Zeiten von zwei Jahren nach § 30 Abs. 1 Satz 2 sowie ein weiteres Jahr Kinderbetreuungszeit nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 vor.

30.1.6 Pflegezeiten:

30.1.6.1 Zu den nahen Angehörigen zählen Eltern, Schwiegereltern, Ehegattinnen oder Ehegatten, Geschwister und Kinder, sowie eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner und deren Eltern. Die Auflistung des § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 ist abschließend.

30.1.6.2 Die Pflegebedürftigkeit einer oder eines nahen Angehörigen orientiert sich begrifflich an §§ 14, 15 SGB XI und ist durch ein ärztliches Gutachten nachzuweisen.

30.1.6.3 Daneben ist Voraussetzung, dass die Pflege tatsächlich von der Beamtin oder dem Beamten erbracht worden ist. Hierzu kann ebenfalls auf die Begrifflichkeit des § 14 SGB XI zurückgegriffen werden, der die entsprechenden Hilfeleistungen bei den dort ebenfalls präzisierten gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen definiert. Nicht ausreichend ist jedoch, wenn die Pflege im Wesentlichen Dritten überlassen ist (z. B. ständige Unterbringung in einem Pflegeheim, ständige häusliche Pflege durch eine angelernte Kraft oder gar eine Fachkraft). Eine zeitweilige Beteiligung Dritter im Sinne einer bloßen Pflegeunterstützung ist unschädlich (z. B. Wasch- und Medikamentendienst durch eine mobile Pflegeeinrichtung, Menü-Bring-Dienst, stundenweise Haushaltshilfe oder während eines Krankenhausaufenthalts), ebenso die gleichzeitige Betreuung durch mehrere Personen, etwa durch Geschwister, die gemeinsam einen Elternteil pflegen (vgl. aber Nummer 30.1.6.5). Als

Nachweis ist eine schriftliche Erklärung der Beamtin oder des Beamten mit detaillierten Erläuterungen zu den vorgenommenen Tätigkeiten zu fordern.

30.1.6.4 Ebenso wie bei der Kinderbetreuung ist irrelevant, ob es durch die Pflege zu einer Verzögerung der Begründung des Beamtenverhältnisses gekommen ist. Pflegezeiten nach der ersten Ernennung richten sich nach § 30 Abs. 2 Nr. 3. Erfolgt eine tatsächliche Pflege während einer anderen Zeit nach § 30 Abs. 1 Satz 1 oder 2 gilt § 30 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. Abs. 2, wonach grundsätzlich keine Verminderung dieser anderen Zeiten durch Pflegezeiten von maximal drei Jahren Dauer eintritt.

30.1.6.5 Mit maximal einem Jahr können Pflegezeiten berücksichtigt werden. Der Jahreszeitraum ist dabei, vergleichbar der Kinderbetreuung, jeweils bezogen auf die gepflegte Angehörige bzw. den gepflegten Angehörigen, so dass der Maximalzeitraum auch bei mehreren Pflegenden insgesamt nur einmal in Anspruch genommen werden kann. Dies gilt unabhängig davon, ob die jeweils andere Personen, die gleichzeitig oder später die Pflege übernimmt, dem Geltungsbereich des Landesbesoldungsgesetzes oder als Beamtin oder Beamter, RichterIn oder Richter oder als Soldatin oder Soldat einem anderen Besoldungsgesetz unterfällt, welches ebenfalls die vergleichbare Anerkennung von Pflegezeiten als berücksichtigungsfähige Zeiten vorsieht (z. B. § 28 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 BBesG). Irrelevant ist dabei, ob andere Besoldungsgesetze einen kürzeren oder längeren Zeitraum als Pflegezeit vorsehen, solange zumindest eine dem Grunde nach vergleichbare Regelung vorliegt. Eine Aufteilung bis zur Höchstgrenze ist zwischen den Pflegenden möglich. Die Beamtin oder der Beamte hat sich nach Aufforderung über die anderweitige Berücksichtigung von Pflegezeiten zu erklären. Die für die Stufenfestsetzung zuständigen Stellen haben die erforderlichen Informationen zur Vermeidung einer Doppelberücksichtigung einzuholen.

Beispiel:

Eine Bewerberin für ein Amt der BesGr A 13 (Regierungsrätin) betreute während ihres zweijährigen juristischen Vorbereitungsdienstes ihre nach dem Pflegegrad 3 gemäß § 15 Abs. 3 Satz 4 Nr. 3 SGB XI pflegebedürftige Mutter. Die Pflegebedürftigkeit wies sie über ein ärztliches Gutachten nach. Die Pfl egetätigkeiten der Bewerberin erstreckten sich auf Körperpflege, die hauswirtschaftliche Versorgung sowie Maßnahmen der Mobilität. Tagsüber wurde die Mutter, während die Bewerberin ihre Ausbildung am Arbeitsplatz und in den Arbeitsgemeinschaften des Vorbereitungsdienstes erbrachte, von einer weiteren Tochter (in der Privatwirtschaft beschäftigt) versorgt. Die morgendliche Grundpflege übernahm zudem ein mobiler Pflegedienst. Die einzelnen Tätigkeiten bzw. deren Verteilung auf die beteiligten

Personen legte die Bewerberin detailliert schriftlich dar. Sonstige berücksichtigungsfähige Zeiten bestehen keine. Das Grundgehalt der BesGr A 13 ist mit dem Grundgehaltssatz der Stufe 3 und einer berücksichtigungsfähigen Zeit von einem Jahr festzusetzen. Die tatsächliche Pflege erfolgte (auch) durch die Bewerberin. Unterstützungen durch einen mobilen Pflegedienst sind unschädlich, ebenso die Arbeitsteilung der Bewerberin mit ihrer Schwester.

Abwandlung:

Im vorherigen Beispiel ist auch die Schwester im öffentlichen Dienst als Landesbeamtin beschäftigt. Bei deren Stufenfestsetzung wurde bereits eine Pfllegetätigkeit von einem Jahr berücksichtigt. Das Grundgehalt der Bewerberin ist in Stufe 3 der BesGr A 13 ohne berücksichtigungsfähige Zeiten festzusetzen. Aufgrund der strikten Ausrichtung des Tatbestandes auf die gepflegte Angehörige oder den gepflegten Angehörigen kann keine weitere Berücksichtigung erfolgen.

Kinderbetreuung und Pflege sind selbstständige Tatbestände. Dies bedeutet, dass für ein Kind gegebenenfalls zunächst Betreuungszeiten und zu einem späteren Zeitpunkt Zeiten der tatsächlichen Pflege anerkannt werden können. Zeiten in demselben Zeitraum können allerdings nicht mehrfach angerechnet werden.

30.1.7 Zeiten einer Eignungsübung:

Eine Eignungsübung ist eine Übung zur Auswahl von freiwilligen Soldatinnen und Soldaten für die Dauer von bis zu vier Monaten (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Eignungsübungsgesetz). Wird eine Beamtin oder ein Beamter aufgrund freiwilliger Verpflichtung zu einer solchen Eignungsübung einberufen, ist sie oder er für die Dauer der Eignungsübung ohne Bezüge beurlaubt (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Eignungsübungsgesetz). Der Vorbereitungsdienst wird um die Zeit der Beurlaubung verlängert. Die Verzögerungen, die sich aus der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes für den Beginn der Erfahrungszeit ergeben, sind nach § 7 Abs. 4 Satz 2 Eignungsübungsgesetz auszugleichen. Liegt eine Eignungsübung innerhalb eines Beamtenverhältnisses, aber außerhalb des Vorbereitungsdienstes, greift demgegenüber § 30 Abs. 2 Nr. 1. Bei einer Eignungsübung während eines berücksichtigungsfähigen Arbeitsverhältnisses im Sinne von § 30 Abs. 1 Satz 1 gilt § 30 Abs. 1 Satz 5.

30.1.8 Verfolgungszeiten:

Verfolgungszeiten nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz werden als berücksichtigungsfähige Zeiten anerkannt. Voraussetzung ist, dass eine Erwerbstätigkeit, die einem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn entspricht, nicht ausgeübt werden konnte. Das Vorliegen einer Verfolgungszeit nach dem Beruflichen

Rehabilitierungsgesetz muss durch die zuständigen Rehabilitierungsbehörden festgestellt worden sein.

30.1.9 Sonstige förderliche hauptberufliche Beschäftigungszeiten:

30.1.9.1 Nach § 30 Abs. 1 Satz 2 können auf Antrag weitere hauptberufliche Beschäftigungszeiten, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind, ganz oder teilweise anerkannt werden, soweit sie für die Verwendung förderlich sind und die Qualifikationsebene eines Ausbildungsberufes sowie die zeitliche Grenze von mindestens sechs Monaten ununterbrochener Ausübung erreichen.

In Betracht kommen in erster Linie hauptberufliche Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes. Soweit Zeiten im öffentlichen Dienst nicht als gleichwertige Zeiten gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 anerkannt werden können (vgl. Nummer 30.1.2), kann eine Berücksichtigung dieser Zeiten als förderliche Zeiten bei Vorliegen der diesbezüglichen Voraussetzungen erfolgen.

Bei der Anerkennung förderlicher Zeiten nach § 30 Abs. 1 Satz 2 ist generell ein strenger Maßstab anzulegen.

Für das Erfordernis der Hauptberuflichkeit siehe die Nummern 30.1.2.2 bis 30.1.2.6.

30.1.9.2 Die Entscheidung über die Förderlichkeit der hauptberuflichen Zeiten hat an die künftig auszuübenden Tätigkeiten anzuknüpfen. Als förderliche Zeiten kommen insbesondere Tätigkeiten – sowohl in einem Arbeitnehmerverhältnis als auch in Selbstständigkeit – in Betracht, die zu den Anforderungsprofilen möglicher Tätigkeiten des betreffenden Einstiegsamtes (vgl. § 15 LBG) in sachlichem Zusammenhang stehen oder durch die Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben wurden, die für die auszuübenden Tätigkeiten von Nutzen oder Interesse sind.

Beispiele:

1. Die hauptberuflichen Beschäftigungszeiten eines (juristischen) Referenten beim kommunalen Spitzenverband „Städtetag Rheinland-Pfalz e.V.“ (bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen) sind in der Regel für die Tätigkeit im vierten Einstiegsamt gemäß § 15 Abs. 5 LBG in der Fachrichtung Verwaltung und Finanzen förderlich.
2. Die nach Abschluss eines entsprechenden FH-Studiums in einem landschaftsarchitektonischen Planungsbüro erbrachten hauptberuflichen Beschäftigungszeiten sind in der Regel

(bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen) für eine entsprechende fachliche Tätigkeit im dritten Einstiegsamt gemäß § 15 Abs. 4 LBG in der Fachrichtung Naturwissenschaft und Technik förderlich.

Bei der Entscheidung über die Förderlichkeit hat die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle einen Beurteilungsspielraum sowie Ermessen (vgl. Nummer 29.2.4). Der anzuwendende strenge Maßstab (vgl. Nummer 30.1.9.1) erfordert dabei stets eine Einzelfallprüfung und -begründung, so dass die pauschale Anerkennung jeglicher beruflicher Tätigkeit alleine aufgrund gewonnener Lebens- und Berufserfahrung mit der gesetzlichen Regelung nicht in Einklang steht. Insofern ist eine differenzierte Betrachtung nach den gesetzlichen Kriterien erforderlich.

30.1.9.3 Eine weitere Voraussetzung für die Anerkennung als berücksichtigungsfähige Zeit ist, dass die hauptberufliche Tätigkeit das Qualifikationsniveau eines Ausbildungsberufes hat, so dass bloße Aushilfs- oder Anlerntätigkeiten nicht genügen. Auch zeitlich begrenzte Tätigkeiten von weniger als sechs Monaten sind nicht ausreichend. Maßgeblich ist die ununterbrochene Wahrnehmung der jeweiligen hauptberuflichen Tätigkeit, so dass die Addition von Zeiten verschiedener Tätigkeiten von weniger als sechs Monaten ebenso wenig genügt, wie die Addition von Zeiten in verschiedenen Arbeitsverhältnissen.

30.1.9.4 Von der Anerkennung nach § 30 Abs. 1 Satz 2 ausgenommen sind hauptberufliche Zeiten, die Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind (vgl. Nummer 30.1.2.7).

Beispiel:

In Abwandlung des Beispiels zu Nummer 30.1.2.7 arbeitete der Bewerber nach seiner dreijährigen Tätigkeit als Fahrzeugsachverständiger im öffentlichen Dienst und vor seiner zweijährigen pädagogischen Ausbildung für ein Jahr als Fahrzeugsachverständiger bei einer großen Sachverständigenorganisation in einem privatrechtlichen Arbeitnehmersverhältnis. Die hauptberufliche Tätigkeit als Fahrzeugsachverständiger bei einer großen Sachverständigenorganisation geht über diejenigen Zeiten hinaus, die Voraussetzung für den Zugang zur Laufbahn der Fachrichtung Bildung und Wissenschaft, Laufbahnzweig für das Lehramt der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen, sind. Es ist daher von einer förderlichen Zeit auszugehen.

30.1.9.5 Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang eine Anerkennung hauptberuflicher, förderlicher Zeiten erfolgt, ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen

(vgl. Nummer 30.1.9.2). Auch sofern das Vorliegen hauptberuflicher, förderlicher Zeiten zu bejahen ist, besteht demnach grundsätzlich kein Anspruch darauf, dass diese Zeiten bei der Stufenfestsetzung berücksichtigt werden. Bei der Ermessensentscheidung ist darauf zu achten, dass über gleichgelagerte Fälle nicht ohne sachlichen Grund abweichend entschieden wird. Nicht ausgeschlossen ist allerdings, dass die entscheidende Stelle die Ausübung ihres Ermessens einer veränderten Sachlage anpasst.

Eine Anerkennung der Zeiten wird umso eher und umfangreicher zu erfolgen haben, je förderlicher sie für die derzeitige Tätigkeit zu qualifizieren sind.

Nach der Vorschrift ist sowohl eine vollständige als auch eine nur teilweise Anerkennung möglich. Eine nur teilweise Anerkennung ist etwa zu erwägen, wenn eine vorangegangene Tätigkeit nur partiell oder vom Grad her als nur bedingt förderlich für die künftige Tätigkeit zu qualifizieren ist. Hingegen ist der Beschäftigungsumfang, etwa wegen einer Teilzeitbeschäftigung, oder die Inanspruchnahme von Unterbrechungszeiten im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 5 (z. B. zur Kinderbetreuung) grundsätzlich nicht in die Ermessenentscheidung einzubeziehen.

Beispiele:

1. Eine Bewerberin, die zur Regierungsrätin ernannt werden soll, war von Januar 2005 bis Ende Juni 2009 im Justizariat eines Privatunternehmens als Juristin beschäftigt. Von diesen vier Jahren und sechs Monaten war sie ein Jahr voll berufstätig. Nach der Geburt ihres Kindes und dem Mutterschutz hat sie ein Jahr Elternzeit genommen und während dieser Zeit nicht gearbeitet. Im Anschluss daran war sie ein weiteres Jahr teilzeitbeschäftigt mit einem Beschäftigungsumfang von 25 Wochenstunden. Sofern die Beschäftigungszeiten im Justizariat im jeweiligen Einzelfall als für die Verwendung förderlich angesehen werden, kann eine berücksichtigungsfähige Zeit von vier Jahren und sechs Monaten zugrunde gelegt werden, da weder die Unterbrechung durch die Elternzeit noch der Beschäftigungsumfang bei der Ermessensentscheidung Berücksichtigung findet.
2. Im Beispiel zu Nummer 30.1.9.4 ist es ermessensgerecht, die einjährige Tätigkeit als Fahrzeugsachverständiger bei einer großen Sachverständigenorganisation nur zur Hälfte als förderliche Zeit zu berücksichtigen, da die Tätigkeit nur den technischen Bereich der späteren Beschäftigung als Fachlehrer an einer berufsbildenden Schule abbildet und den pädagogischen Aspekt völlig außen vor lässt.

30.1.9.6 Die Zeiten nach § 30 Abs.1 Satz 2 sind nur auf Antrag der Beamtin oder des Beamten zu berücksichtigen. Die Tätigkeiten sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen (z. B. Arbeitsvertrag, Arbeitsplatzbeschreibung usw.). Über den Antrag ist

schriftlich durch Erlass eines Verwaltungsaktes zu entscheiden (vgl. Nummer 29.2.4), welcher insbesondere die notwendigen Ermessenserwägungen nicht nur zum Ob, sondern auch zum Umfang der Anerkennung im jeweiligen Einzelfall zu enthalten hat (vgl. Nummer 30.1.9.2).

30.1.9.7 § 30 Abs. 1 Satz 3 schließt eine Anerkennung von Zeiten aus, soweit diese bereits zu einer Einstellung im ersten Beförderungsamte nach § 19 Abs. 2 LBG geführt haben. Eine Kumulierung von begünstigenden Tatbeständen aufgrund des gleichen Lebenssachverhaltes (Nachweis beruflicher Erfahrungen) ist damit zu vermeiden.

30.1.9.8 Um eine einheitliche Handhabungspraxis zu ermöglichen, obliegt die (Ermessens-) Entscheidung über die Anrechnung von hauptberuflichen förderlichen Zeiten nach § 30 Abs. 1 Satz 4 der jeweiligen obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle.

30.1.9.9 Berücksichtigungsfähige Zeiten nach § 30 Abs. 1 Satz 1 und 2, die durch Zeiten nach § 30 Abs. 2 unterbrochen worden sind, werden nicht um diese Unterbrechungszeiten vermindert.

Bei der Anerkennung berücksichtigungsfähiger Zeiten führt der Umstand, dass diese beispielsweise durch Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren je Kind (§ 30 Abs. 2 Nr. 2) unterbrochen worden sind, nicht zur Verminderung des Umfangs der berücksichtigungsfähigen Zeiten. Dies gilt unabhängig davon, ob die Unterbrechung auf der Inanspruchnahme von Elternzeit oder einer sonstigen familienbedingten Beurlaubung (z. B. nach § 28 Abs. 5 SG) beruht, sowie unabhängig davon, ob die Kinderbetreuungszeit von insgesamt drei Jahren durchgehend oder in mehreren getrennten Zeitabschnitten in Anspruch genommen wird. Eine unschädliche Unterbrechung durch die in § 30 Abs. 2 genannten Zeiten liegt nicht nur dann vor, wenn die dort genannten Zeiten von Zeiten aktiver Berufstätigkeit umrahmt werden, sondern auch dann, wenn die in § 30 Abs. 2 genannten Zeiten sich an Zeiten aktiver Berufstätigkeit anschließen. Voraussetzung ist allerdings jeweils, dass das Arbeits- oder Dienstverhältnis fortbesteht.

Beispiele:

1. Eine Bewerberin, die zur Regierungsrätin ernannt werden soll, war von Januar 2008 bis Juni 2012 bei einer Rechtsanwaltskanzlei als Rechtsanwältin beschäftigt. Von diesen vier Jahren und sechs Monaten war sie zwei Jahre lang voll berufstätig. Nach der Geburt ihres Kindes und dem Mutterschutz hat sie zwei Jahre Elternzeit genommen und während dieser Zeit nicht gearbeitet. Im Anschluss daran war sie wieder sechs Monate vollzeitbeschäftigt. Sonstige, berücksichtigungsfähige Zeiten liegen keine vor. Die Förderlichkeit der Tätigkeit als Rechtsanwältin unterstellt, kann demnach eine berücksichtigungsfähige Zeit nach § 30 Abs. 1 Satz 2 von vier Jahren und sechs Monaten angenommen werden. Sie würde in der BesGr A 13 in der Grundgehaltsstufe 5 anfangen.
2. Ein Bewerber, der zum 1. August 2013 als Kreisverwaltungsrat ernannt werden soll, war von Januar 2009 bis Juli 2011 juristischer Assessor bei einem Großunternehmen in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis. Nach Beendigung dieses Arbeitsverhältnisses widmete er sich zwei Jahre der Betreuung seines neugeborenen Kindes. Die Zeit der Kinderbetreuung stellt keine Unterbrechungszeit im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. Abs. 2 Nr. 2 dar, weil kein durchgängiges Arbeitsverhältnis vorliegt. Möglich ist jedoch eine Anerkennung der Zeit der Kinderbetreuung nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 in Höhe von einem Jahr. Darüber hinaus können weitere zwei Jahre und sieben Monate nach § 30 Abs. 1 Satz 2 als berücksichtigungsfähige Zeiten bei Vorliegen der Voraussetzungen anerkannt werden.

30.2 Zu Absatz 2 (Zeiten, die den Stufenaufstieg nicht verzögern):

Im Gegensatz zu Absatz 1 werden über Absatz 2 solche Zeiten erfasst, die nicht vor, sondern nach der ersten Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge liegen. Dabei zählt Absatz 2 abschließend solche Zeiten auf, in denen kein Anspruch auf Grundgehalt besteht, die aber gleichwohl das Aufsteigen in den Stufen des Grundgehaltes abweichend von § 29 Abs. 3 Satz 2 nicht verzögern. Demnach werden diese Zeiten wie Erfahrungszeiten behandelt und bei den Stufenlaufzeiten mitberücksichtigt. Die Entscheidung hierüber ergeht durch Verwaltungsakt; Nummer 29.2.4 gilt entsprechend. Nach § 29 Abs. 3 Satz 3 sind Verzögerungszeiten auf volle Monate abzurunden. Zeiten ohne Anspruch auf Grundgehalt von weniger als einem Monat verzögern daher den Aufstieg in den Erfahrungsstufen generell nicht. Einer Prüfung der Tatbestandsmerkmale des § 30 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 bedarf es in solchen Fällen nicht.

30.2.1 Berücksichtigungsfähige Zeiten nach Absatz 2 Nr. 1:

Denkbar ist insbesondere die Konstellation, dass eine Bewerberin bzw. ein Bewerber zunächst als Beamtin bzw. Beamter ernannt worden, dann aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden und schließlich ein Beamtenverhältnis erneut begründet worden ist.

Bis auf die Kinderbetreuungs- und Pflegezeiten, die in Absatz 2 Nr. 2 und 3 einer eigenständigen Regelung zugeführt sind, gelten die Tatbestände des Absatzes 1 über § 30 Abs. 2 Nr. 1 deckungsgleich, so dass auf die dortigen Ausführungen verwiesen werden kann (vgl. Nummer 30.1).

Beispiel:

Eine Bewerberin soll am 1. August 2013 zur Steuerinspektorin ernannt werden. Den notwendigen Abschluss zur Diplom-Finanzwirtin (FH) hatte sie in Nordrhein-Westfalen erworben. Dort war sie am 1. Juli 2008 schon einmal als Steuerinspektorin ernannt worden. Sie arbeitete als Sachbearbeiterin eines Finanzamtes insgesamt drei Jahre. Wunschgemäß wurde sie danach aus dem Beamtenverhältnis entlassen. Sie absolvierte daraufhin nach privater Vorbereitung die Steuerberaterprüfung und arbeitete vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Juli 2013 in einer Steuerberatungsgesellschaft als Steuerberaterin. Für den Stufenaufstieg ist grundsätzlich der Zeitpunkt der ersten Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge, hier also der 1. Juli 2008 maßgeblich. Die folgenden drei Jahre gelten damit nach § 29 Abs. 1 als Erfahrungszeit. Die anschließende private Vorbereitung ist aufgrund der Beendigung des Beamtenverhältnisses und der fehlenden sonstigen berücksichtigungsfähigen Tätigkeit ohne Bedeutung für den weiteren Erwerb von Erfahrungszeiten. Die siebenmonatige hauptberufliche Tätigkeit als Steuerberaterin hingegen ist insgesamt eine förderliche Zeit im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 2, welche über § 30 Abs. 2 Nr. 1 als Erfahrungszeit gilt. Folglich beginnt die Beamtin mit einer Erfahrungszeit von drei Jahren und sieben Monaten in Stufe 3 der BesGr A 9.

Weitere denkbare Konstellation ist das Vorliegen einer berücksichtigungsfähigen Zeit nach Absatz 1 während des bestehenden Beamtenverhältnisses. Werden während eines Urlaubs unter Wegfall der Dienstbezüge Tätigkeiten im Sinne des Absatzes 1 ausgeübt (z. B. Zeiten eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz i. V. m. § 22 Urlaubsverordnung (UrlVO), Zeiten eines Entwicklungsdienstes nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz i. V. m. § 28 Abs. 3 UrlVO oder Wehrdienstzeiten nach § 9 Abs. 1 ArbPISchG, ist nicht § 30 Abs. 2 Nr. 4, sondern § 30 Abs. 2 Nr. 1 als speziellere Regelung anzuwenden. Solange die Tatbestandsvoraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, ist es folglich irrelevant, ob die Zeiten zusätzlich gemäß Absatz 2 Nr. 4 nach den gesetzlichen Bestimmungen dienstlichen Interessen dienen oder ob durch die Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle anerkannt ist, dass die Zeiten dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dienen. Diese Prüfung ist erst dann vorzunehmen, wenn eine berücksichtigungsfähige Zeit nach Absatz 1 nicht zum Tragen kommt.

Beispiel:

Ein Regierungsinspektor wurde nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiengangs „Verwaltung“ am 1. Juli 2014 in einem Beamtenverhältnis auf Probe ernannt. Nach einem Jahr und drei Monaten bewilligte der Dienstherr nach § 22 UrlVO Urlaub unter Wegfall der

Dienstbezüge zur Ableistung eines freiwilligen ökologischen Jahres, welches auch entsprechend vom 1. Oktober 2015 bis 30. September 2016 abgeleistet wurde. Dem Beamten steht ab dem 1. Oktober 2016 mit einer Erfahrungszeit von zwei Jahren und drei Monaten ein Grundgehalt der Stufe 3 der BesGr A 9 zu. Die Erfahrungszeit wird durch das freiwillige ökologische Jahr gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 1 nicht unterbrochen.

30.2.2 Kinderbetreuungszeiten:

Im Wesentlichen kann auf die Ausführungen zu Nummer 30.1.5 verwiesen werden, lediglich die höchstzulässige Dauer der Kinderbetreuungszeiten weicht mit drei Jahren gegenüber § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 ab.

Da es sich in Absatz 2 Nr. 2 um Betreuungszeiten während eines Beamtenverhältnisses handelt, ergeben sich die jeweiligen Zeiten regelmäßig aus einem entsprechenden Bewilligungsbescheid der Personal verwaltenden Stelle.

Als Zeiten ohne Dienstbezüge im Sinne dieser Vorschrift kommen insbesondere Zeiten einer Elternzeit nach § 15 Abs. 1 und 1 a Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz i. V. m. § 19 a Abs. 1 UrlVO oder Zeiten einer Beurlaubung aus familiären Gründen nach § 76 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 75 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 LBG in Frage.

Beispiel:

Eine Beamtin nimmt für ihre im August 2013 geborene Tochter drei Jahre lang Elternzeit in Anspruch. Im Jahre 2019 lässt sie sich zur Betreuung ihrer Tochter für ein weiteres Jahr nach § 76 Abs. 1 Satz 1 LBG beurlauben. Diese Zeit der Beurlaubung führt, anders als die Elternzeit, zu einer Verzögerung im Stufenaufstieg, da der Dreijahreszeitraum für dasselbe Kind bereits berücksichtigt wurde.

Abwandlung:

Lässt sich nicht die Beamtin, sondern ihr ebenfalls im Landesdienst stehender verbeamteter Ehemann im Jahre 2019 zur Betreuung der gemeinsamen Tochter für ein Jahr beurlauben, so führt dies auch bei ihm zu einer Verzögerung im Stufenaufstieg. Die Regelung des § 30 Abs. 2 Nr. 2 ist ebenso wie die Regelung des § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 strikt kindbezogen (vgl. Nummer 30.1.5.4).

Beispiel:

Eine Beamtin nimmt für ihre im August 2013 geborene Tochter ein Jahr lang Elternzeit in Anspruch. Diese Zeit führte bei ihr nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 nicht zu einer Unterbrechung der Erfahrungszeiten. Ihr Ehemann bewirbt sich im August 2014 als Regierungsrat. Er beantragt für die Stufenfestsetzung die Berücksichtigung von einem Jahr Kinderbetreuungszeit, da er während seines zweijährigen juristischen Vorbereitungsdienstes zusammen mit seiner Ehefrau die im August 2013 geborene Tochter in einem gemeinsamen Hausstand betreut habe. Weitere berücksichtigungsfähige Zeiten liegen zu seinen Gunsten nicht vor. Die Kinderbe-

treuung ist nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 nicht zu berücksichtigen. Da die Kinderbetreuung strikt auf die Person des zu betreuenden Kindes ausgerichtet ist, liegt eine Konkurrenzsituation nicht nur dann vor, wenn sie innerhalb von § 30 Abs. 2 Nr. 2 oder innerhalb von § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 auftritt, sondern auch dann, wenn sie beide Tatbestände berührt. Andernfalls käme es zu zufälligen Ergebnissen, die davon abhängen würden, ob ein Kind noch zu Vor-Dienstzeiten oder schon in einem Beamtenverhältnis betreut worden ist, obwohl beide Tatbestände mit der Anerkennung als Erfahrungszeit den gleichen Zweck verfolgen.

Zur Konkurrenzsituation mit § 28 Abs. 3 Nr. 1 oder 2 BBesG in der bis zum 30. Juni 2013 in Rheinland-Pfalz anwendbaren Fassung siehe Nummer 30.3.

30.2.3 Pflegezeiten:

Im Wesentlichen kann auf die Ausführungen zu Nummer 30.1.6 verwiesen werden, lediglich die höchstzulässige Dauer der Pflegezeiten weicht mit drei Jahren gegenüber § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 ab. Da es sich in Absatz 2 Nr. 3 um Pflegezeiten während eines Beamtenverhältnisses handelt, ergeben sich die jeweiligen Zeiten regelmäßig aus einem entsprechenden Bewilligungsbescheid der Personal verwaltenden Stelle.

Als Zeiten ohne Dienstbezüge im Sinne dieser Vorschrift kommen insbesondere Zeiten einer Beurlaubung aus familiären Gründen nach § 76 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 75 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Zeiten einer Beurlaubung nach § 76 a LBG (Pflegezeiten mit Vorschuss) in Frage. Einschränkend muss es sich allerdings um nahe Angehörige im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 3 handeln. Zu Konkurrenzfällen kann ergänzend, aufgrund des ebenfalls strikt auf die jeweilige betreute Person ausgerichteten Tatbestandes, auf die Ausführungen zu den Kinderbetreuungszeiten verwiesen werden (vgl. Nummer 30.1.5.4, Nummer 30.1.6.5 und Nummer 30.2.2).

30.2.4 Beurlaubungszeiten:

Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge führen nicht zu einer Verzögerung im Stufenaufstieg, wenn gesetzlich bestimmt ist, dass sie dienstlichen Interessen dienen. Eine Verzögerung im Stufenaufstieg findet ebenfalls nicht statt, wenn durch die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle schriftlich anerkannt ist, dass der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient. Das Anerkenntnis kann auch nach dem Ende der Beurlaubung wirksam abgegeben werden.

In den Fällen einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach § 9 ArbPISchG (ggfs. i. V. m. §§ 16, 16 a ArbPISchG oder § 78 Zivildienstgesetz) und nach § 7 des Eignungsübungsgesetzes ist nicht § 30 Abs. 2 Nr. 4, sondern § 30 Abs. 2 Nr. 1 mit dessen Bezugnahme auf die berücksichtigungsfähigen Zeiten nach Absatz 1 (Wehrdienst, Zivildienst, Eignungsübung usw.) als speziellere Regelung anzuwenden (vgl. Nummer 30.2.1).

30.3 Zu Absatz 3:

§ 30 Abs. 3 enthält eine Anrechnungsregelung für Kinderbetreuungs- oder Pflegezeiten nach altem Recht. Soweit die entsprechenden Zeiten bis zum 30. Juni 2013 bereits nach § 28 Abs. 3 Nr. 1 oder 2 BBesG in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung bei der Ermittlung des Besoldungsdienstalters berücksichtigt wurden, sind sie auf die jeweiligen Zeiten nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 anzurechnen. Die Zeiten werden damit nicht doppelt einbezogen.

Beispiel:

Eine vor dem 1. Juli 2013 im Landesdienst als Regierungsrätin (4. Einstiegsamt) stehende Beamtin hat zwischen ihrem 36. und 38. Lebensjahr für ihre Tochter Elternzeit für zwei Jahre in Anspruch genommen, ohne dass diese Zeiten zu einem Hinausschieben ihres Besoldungsdienstalters nach § 28 Abs. 3 Nr. 1 BBesG in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung führten. Damit sind zwei Jahre Kinderbetreuungszeit nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 für dieses Kind „verbraucht“. Lässt sie sich zu einem späteren Zeitpunkt nochmals zur Betreuung ihrer Tochter nach § 76 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 75 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 LBG für drei Jahre ohne Dienstbezüge beurlauben, führt hiervon nur ein Jahr nicht zu einer Verzögerung im Stufenaufstieg. Die weiteren zwei Jahre ohne Dienstbezüge verzögern hingegen den Stufenaufstieg gemäß § 29 Abs. 3 Satz 2.

Abwandlung:

Hätte die Beamtin vor ihrem 35. Lebensjahr Elternzeit, etwa auch die vollen drei Jahre, beansprucht, so wäre diese Kinderbetreuungszeit nicht für eine Berücksichtigung beim Besoldungsdienstalter „verbraucht“. Lässt sie sich zu einem späteren Zeitpunkt nochmals für zwei Jahre nach § 76 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 75 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 LBG zur Kinderbetreuung ohne Dienstbezüge beurlauben, führen diese zwei Jahre nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 nicht zu einer Verzögerung im Stufenaufstieg.

Abwandlung:

Würde im Ausgangsfall nicht die Mutter, sondern der ebenfalls als Regierungsrat im Landesdienst stehende Vater zur Betreuung der Tochter nach § 76 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 75 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 LBG für drei Jahre ohne Dienstbezüge beurlaubt, würde hiervon ebenfalls nur ein Jahr nicht zu einer Verzögerung im Stufenaufstieg führen. Die weiteren zwei Jahre ohne Dienstbezüge verzögern hingegen den Stufenaufstieg gemäß § 29 Abs. 3 Satz 2, da auch hier der Grundgedanke des § 30 Abs. 2 zum Tragen kommt, dass Zeiten der Kinderbetreuung

streng kinderbezogen sind und daher nicht zu einer Doppelbegünstigung bei beiden Eltern-teilen führen sollen.

Zu § 33 (Prämien und Zulagen für besondere Leistungen, Jahresprämie)

Die Vorschrift regelt – neben der Leistungsstufe gemäß § 29 Abs. 5 – mit den Leistungsprämien und Leistungszulagen weitere Elemente einer leistungsorientierten Bezahlung. Einzelheiten ergeben sich dabei aus der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42 a des Bundesbesoldungsgesetzes vom 14. April 1999 (GVBl. S. 104), BS 2032-3, zuletzt geändert durch § 143 Abs. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), die nach § 69 Abs. 10 bis zum Inkrafttreten einer auf § 33 Abs. 1 und § 29 Abs. 7 Satz 3 gestützten Rechtsverordnung weiterhin anwendbar bleibt, soweit sich aus dem Gesetz keine abweichenden Regelungen ergeben.

Zur Anwendbarkeit für unmittelbare Landesbeamtinnen und Landesbeamte vergleiche auch Nummer 29.5.5.

Zu § 35 (Bemessung des Grundgehalts in der Landesbesoldungsordnung R)

§ 35 orientiert sich grundsätzlich an der Systematik der §§ 29 bis 31, zugleich werden dabei die richterliche Unabhängigkeit sowie die besondere verfassungsmäßige Stellung der Justiz berücksichtigt.

35.1 Der Stufenaufstieg beginnt abweichend von den Vorschriften für Beamtinnen und Beamte grundsätzlich mit dem Anfangsgrundgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe mit dem Ersten des Monats, in dem die Ernennung zur Richterin oder zum Richter bzw. zur Staatsanwältin oder zum Staatsanwalt mit Anspruch auf Dienstbezüge wirksam wird. Lediglich wenn vor der Ernennung zur Richterin oder zum Richter bzw. zur Staatsanwältin oder zum Staatsanwalt ein Beamtenverhältnis bestand, ist der Zeitpunkt der Ernennung in dieses Beamtenverhältnis maßgeblich.

Beispiel:

Eine Beamtin des vierten Einstiegsamtes in der BesGr A 13 wurde am 1. Juli 2013 ernannt. Nach vier Jahren als Beamtin wird sie sodann zum 1. Juli 2017 zur Richterin in der BesGr R 1 ernannt. Maßgeblicher Zeitpunkt zur Bestimmung des Aufstiegs in den Grundgehaltsstufen der BesGr R 1 ist nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 somit der 1. Juli 2013. Von diesem Datum an bemisst sich mit einer Erfahrungszeit von vier Jahren basierend auf den Stufenlaufzeiten der BesGr R 1 ihr Grundgehalt, so dass sie in der BesGr R 1 mit einem Grundgehalt der Stufe 3 beginnt.

Abwandlung:

Die Beamtin wurde am 1. Juli 2013 zur Richterin der BesGr R 1 ernannt. Nach zehn Jahren im Richterdienst erfolgt sodann zum 1. Juli 2023 die Ernennung zur Beamtin, allerdings in BesGr A 15. Maßgeblicher Zeitpunkt zur Bestimmung des Aufsteigens in den Grundgehaltsstufen der Besoldungsordnung A ist nach § 29 Abs. 2 Satz 1 wiederum der 1. Juli 2013. Da jedoch eine Ernennung in die BesGr A 15 erfolgt, das Gesetz nach seiner Systematik zur Bestimmung der Stufenlaufzeiten bei einem Wechsel aus anderen Besoldungsordnungen mit einer abweichenden Stufenlaufzeit aber von einem Nachzeichnen des Stufenaufstiegs, hier auf Basis der dem vierten Einstiegsamt nach § 25 Abs. 1 Nr. 4 zugeordneten Besoldungsgruppe (A 13), ausgeht (vgl. Nummer 29.2.1), beginnt die Beamtin in der BesGr A 15 mit einem Grundgehalt der Stufe 7.

Die Stufenlaufzeit beträgt jeweils zwei Jahre. Im Übrigen gelten die gleichen Grundsätze wie bei der Anwendung des § 29 Abs. 1 bis 4 und 8, so dass auf die dortigen Erläuterungen verwiesen wird (vgl. Nummern 29.1 bis 29.4 und Nummer 29.8). § 29 Abs. 5 bis 7 findet auf Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte keine Anwendung.

35.2 Hinsichtlich der bei der erstmaligen Stufenfestsetzung zugunsten einer Richterin oder eines Richters bzw. einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwalts nach § 35 Abs. 1 Satz 2 berücksichtigungsfähigen Zeiten sind die Regelungen des § 30 entsprechend anzuwenden. Insoweit wird auch auf die dortigen Erläuterungen verwiesen.

Als für die Verwendung förderliche Zeiten im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 2 sind regelmäßig auch Zeiten einer Tätigkeit als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt, Notarin oder Notar oder als Assessorin oder Assessor bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt bzw. bei einer Notarin oder einem Notar anzusehen sowie auch in anderen Berufen, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung geeignet war, Kenntnisse und Erfahrungen für die Ausübung des Richteramtes zu vermitteln (§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 DRiG).

35.3 Bei der entsprechenden Anwendung der für Beamtinnen und Beamte geltenden Vorschriften zu Kinderbetreuungs- und Pflegezeiten ist auch dann der strikte Personenbezug zu beachten, wenn eine der pflegenden oder betreuenden Personen Beamtin oder Beamter und die andere pflegende oder betreuende Person Richterin oder Richter bzw. Staatsanwältin oder Staatsanwalt ist.

Zu § 41 (Familienzuschlag)

Der Familienzuschlag wurde mit dem Ersten Dienstrechtsänderungsgesetz zur Verbesserung der Haushaltsfinanzierung vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 430; 2012 S. 92) grundlegend strukturell geändert.

41.1 Zu Absatz 1:

Für die Zuordnung von Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern zum Familienzuschlag nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 sind die Familienverhältnisse maßgebend, die im Zeitraum vorliegen, für den Besoldung zusteht.

41.2 Zu Absatz 2:

41.2.1 In Absatz 2 ist der anspruchsberechtigte Personenkreis, der den Zuschlag nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 aufgrund des Personenstandes erhält, benannt.

41.2.2 Zu Nummer 2:

Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, die verwitwet oder hinterbliebene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sind, werden den verheirateten oder verpartnerten Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern gleichgestellt. Obwohl nach dem Eintritt des Todesfalls die Unterhaltspflicht entfällt, wird in diesen Fällen der Familienzuschlag nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 weitergewährt, da in der Regel der Finanzbedarf bei diesem Personenkreis nicht wesentlich reduziert wird.

41.2.3. Zu Nummer 3:

Geschiedene oder Personen, deren Lebenspartnerschaft aufgehoben wurde, erhalten ebenfalls weiterhin den Familienzuschlag nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, weil sie infolge der nachwirkenden Unterhaltspflicht wirtschaftlich den Verheirateten oder Verpartnerten gleichstehen.

41.2.3.1 Geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt ist eine Ehe erst mit der Rechtskraft des gerichtlichen Scheidungsausspruchs (§§ 1564 ff. BGB) bzw. der gerichtlichen Entscheidung. Dies gilt entsprechend für die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft (§§ 269, 270 FamFG in Verbindung mit §§ 1564 ff. BGB).

Entscheidungen ausländischer Gerichte in Familienrechtssachen werden nur aner-

kannt, wenn die Landesjustizverwaltung festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen (§ 107 Abs. 1 FamFG). Die Feststellung ist von der Besoldungsempfängerin oder dem Besoldungsempfänger auf eigene Kosten herbeizuführen und der Bezüge zahlenden Stelle auf ihre oder seine Kosten vorzulegen. Bis zur Rechtskraft der Entscheidung bzw. Anerkennung von Entscheidungen nach ausländischem Recht wird der Familienzuschlag nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 weiterhin gewährt. Erfolgt die Entscheidung in einem anderen EU-Mitgliedsstaat, ist ein Verfahren nach § 107 FamFG nicht erforderlich. Die Entscheidung gilt aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates unmittelbar.

Anders als ausländische Entscheidungen in Ehesachen werden ausländische Entscheidungen bezüglich einer Lebenspartnerschaft anerkannt, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf (vgl. § 108 FamFG). Wurde jedoch eine Entscheidung über die Anerkennung der ausländischen Entscheidung bei einem Gericht beantragt (§ 108 Abs. 2 FamFG), so ist diese Entscheidung vorzulegen.

41.2.3.2 Eine Unterhaltsverpflichtung gegenüber der früheren Partnerin oder dem früheren Partner bezieht sich jeweils nur auf die letzte geschiedene Ehe oder die letzte aufgehobene Lebenspartnerschaft. Eine Unterhaltsverpflichtung Kindern gegenüber ist keine Unterhaltsverpflichtung aus der Ehe oder der Lebenspartnerschaft. Sie kann nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 zur Zahlung des Familienzuschlags nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 führen.

Die Unterhaltsverpflichtung muss mindestens die Höhe des Betrages nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 erreichen. Sie muss in dieser Höhe tatsächlich und nachweislich erfüllt werden.

41.2.3.3 Die Verpflichtung zur Unterhaltszahlung kann auf Gesetz oder Vertrag (Vereinbarung) beruhen. Sie kann durch Vorlage eines entsprechenden Unterhaltsurteils, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichs oder durch eine schriftliche Unterhaltsvereinbarung nachgewiesen werden. Freiwillige Unterhaltsleistungen begründen keinen Anspruch auf den Familienzuschlag.

41.2.3.4 Die Voraussetzungen des § 41 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 sind nicht mehr gegeben, wenn

- die Verpflichtung zur Unterhaltszahlung erloschen ist (z. B. durch Wiederheirat, Tod der oder des Unterhaltsberechtigten oder Wegfall der Gründe, die nach den §§ 1569 ff. BGB für das Bestehen der Unterhaltsverpflichtung maßgebend sind),
- die Unterhaltsverpflichtung durch eine Abfindung (anstelle einer Unterhaltsrente) nach § 1585 Abs. 2 BGB oder durch eine Vereinbarung der ehemaligen Ehegatten, Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner erloschen ist oder
- trotz einer Abfindung die Unterhaltsverpflichtung für Zwecke des Versorgungsausgleichs aufgrund des § 33 des Versorgungsausgleichsgesetzes als weiterbestehend behandelt wird.

Wird der Unterhalt bei weiterbestehender Unterhaltspflicht für einen bestimmten Zeitraum im Voraus gezahlt (z. B. jährlich) und ergibt sich das Fortbestehen der Unterhaltspflicht zweifelsfrei aus den vorgelegten Unterlagen, so sind die Voraussetzungen des § 41 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 weiter gegeben. Dabei müssen die auf die einzelnen Monate des Zahlungszeitraums umgerechneten Beträge die Höhe des Familienzuschlags nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erreichen.

41.2.4 Konkurrenzregelung für den Anspruch nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1:

Die Konkurrenzregelung ist in § 41 Abs. 2 integriert, weil sie nur die dort geregelten Konstellationen betrifft.

41.2.4.1 § 41 Abs. 2 Satz 2 ist erst anzuwenden, wenn die Ehegattin oder Lebenspartnerin bzw. der Ehegatte oder Lebenspartner, die oder der im öffentlichen Dienst im Sinne des Absatzes 6 steht, ohne Anwendung der Konkurrenzvorschrift einen Anspruch auf den Familienzuschlag nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 (vom Personenstand abhängiger Zuschlag), auf den Familienzuschlag der Stufe 1 nach anderen Besoldungsgesetzen oder auf eine entsprechende Leistung in Höhe von jeweils mindestens der Hälfte des Zuschlags nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 hat.

41.2.4.2 Die Konkurrenzregelung kann nur auf Ehegattinnen oder Ehegatten bzw. Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner angewandt werden, nicht aber auf frühere Ehegattinnen oder Ehegatten bzw. Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner.

41.2.4.3 Die Ehegattin oder Lebenspartnerin bzw. der Ehegatte oder Lebenspartner einer Besoldungsempfängerin oder eines Besoldungsempfängers ist aufgrund einer

Tätigkeit im öffentlichen Dienst „nach beamtenrechtlichen Grundsätzen“ versorgungsberechtigt im Sinne des § 41 Abs. 2 Satz 2, wenn

- ihr oder ihm aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst im Sinne des § 41 Abs. 6 Versorgungsbezüge nach den Vorschriften des Landesbeamtenversorgungsgesetzes oder entsprechenden versorgungsrechtlichen Vorschriften (z. B. dem Soldatenversorgungsgesetz) zustehen; dies gilt auch, wenn der Zahlungsanspruch (z. B. wegen anderer Verwendungseinkommen) in voller Höhe ruht; zu den vorgenannten Versorgungsbezügen gehören auch der Unterhaltsbeitrag nach § 47 LBeamtVG, das Übergangsgeld nach § 60 LBeamtVG und die Übergangsgebühren nach § 11 SVG,
- ihr oder ihm für eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst im Sinne des § 41 Abs. 6 eine insbesondere durch Tarifvertrag, Dienstordnung, Statut oder Einzelvertrag vom Dienstherrn oder Arbeitgeber zugesicherte lebenslängliche Versorgung zusteht; z. B. wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze oder als Hinterbliebenenversorgung auf der Grundlage des Arbeitsentgelts und der Dauer der Dienstzeit; eine Rente (z. B. von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung ist keine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen im Sinne des § 41 Abs. 2 Satz 2.

41.2.4.4 Der Bezug von Waisengeld nach beamtenrechtlichen Grundsätzen durch die Ehegattin oder Lebenspartnerin bzw. den Ehegatten oder Lebenspartner einer Besoldungsempfängerin oder eines Besoldungsempfängers bewirkt nicht, dass § 41 Abs. 2 Satz 2 auf die Besoldung anzuwenden ist. Der vom Personenstand abhängige Zuschlag in den ruhegehaltfähigen Bezügen, die einem Waisengeld zugrunde liegen, knüpft nämlich nicht an die Ehe oder Lebenspartnerschaft der Waisengeldempfängerin oder des Waisengeldempfängers an, sondern an die der Versorgungsurheberin oder des Versorgungsurhebers.

41.2.4.5 Die Konkurrenzregelung des § 41 Abs. 2 Satz 2 ist auch anzuwenden, wenn die im öffentlichen Dienst stehende Ehegattin oder Lebenspartnerin bzw. der im öffentlichen Dienst stehende Ehegatte oder Lebenspartner der Besoldungsempfängerin oder des Besoldungsempfängers

- Mutterschaftsgeld während der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) oder Bezüge nach § 5 der Mutterschutzverordnung Rheinland-Pfalz (MuSchVO) erhält und wenn bei der Bemessung dieser Leistung der Familienzuschlag oder eine entsprechende Leistung berücksichtigt wird,
- während einer Erkrankung Krankengeld nach den §§ 44 ff. SGB V oder eine entsprechende Leistung aus einem Versicherungsverhältnis erhält, sofern der Arbeitgeber zu der Versicherung Beitragsanteile oder -zuschüsse leistet oder geleistet hat und wenn bei der Bemessung dieser Leistung der Familienzuschlag oder eine entsprechende Leistung berücksichtigt wird; § 41 Abs. 2 Satz 2 ist jedoch nicht anzuwenden für die Zeit einer Aussteuerung gemäß § 48 Abs. 1 SGB V,
- während einer Rehabilitationsmaßnahme Übergangsgeld gemäß §§ 20, 21 SGB VI erhält und wenn bei der Bemessung dieser Leistung der Familienzuschlag oder eine entsprechende Leistung berücksichtigt wird,
- Bezüge aufgrund besonderer Rechtsvorschriften fortgezahlt erhält, etwa nach dem Landespersonalvertretungsgesetz oder dem Arbeitsplatzschutzgesetz und wenn bei der Bemessung dieser Leistung der Familienzuschlag oder eine entsprechende Leistung berücksichtigt wird.

41.2.4.6 Eine Konkurrenzsituation gemäß § 41 Abs. 2 Satz 2 liegt auch vor, wenn der Ehegattin oder Lebenspartnerin bzw. dem Ehegatten oder Lebenspartner eine Leistung gewährt wird, die nach Zweck, Anspruchsvoraussetzungen und Zahlungsmodalitäten dem vom Personenstand abhängigen Zuschlag entspricht.

41.2.4.7 Keine dem Familienzuschlag nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 entsprechende Leistung an die Ehegattin oder Lebenspartnerin bzw. den Ehegatten oder Lebenspartner und damit kein Anwendungsfall des § 41 Abs. 2 Satz 2 liegt insbesondere vor, wenn die Ehegattin oder Lebenspartnerin bzw. der Ehegatte oder Lebenspartner eine Leistung erhält, die bei Vollzeitbeschäftigung nicht mindestens die Hälfte des Zuschlags nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 betragen würde.

41.2.4.8 Die Voraussetzungen des § 41 Abs. 2 Satz 2 sind ebenfalls nicht erfüllt, wenn ein sonstiger Arbeitgeber (§ 41 Abs. 6 Satz 3) seiner oder seinem Bediensteten einen vom Personenstand abhängigen Zuschlag oder eine entsprechende Leis-

tung nicht zahlt, weil deren oder dessen Ehegattin oder Lebenspartnerin bzw. deren oder dessen Ehegatte oder Lebenspartner im öffentlichen Dienst steht.

41.2.4.9 Wenn die Ehegattin oder Lebenspartnerin bzw. der Ehegatte oder Lebenspartner einer oder eines Berechtigten als EU-Beamtin oder EU-Beamter, sonstige EU-Bedienstete oder EU-Bediensteter Anspruch auf Familienzulagen nach Artikel 67 des Statuts der Beamten der EU in der jeweils geltenden Fassung hat, ist § 41 Abs. 2 Satz 2 nicht anzuwenden, obwohl es sich um eine vergleichbare Leistung handelt. Die EU-Leistungen sind subsidiär zu nationalen Leistungen.

41.2.4.10 Teilzeitbeschäftigte erhalten den halben Familienzuschlag nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ungekürzt, wenn ihre Ehegattin oder Lebenspartnerin bzw. ihr Ehegatte oder Lebenspartner nach § 41 Abs. 2 Satz 2 vollzeitbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder wenn beide in Teilzeit beschäftigt sind und dabei zusammen mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung erreichen. Sind beide in Teilzeit beschäftigt und erreichen sie zusammen nicht die regelmäßige Arbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigung, bemisst sich der Zuschlag nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 gemäß § 9 Abs. 1 anteilig entsprechend dem individuellen Umfang der Arbeitszeit, da § 41 Abs. 2 Satz 2 in diesen Fällen keine Anwendung findet.

Beispiel:

Ein verheirateter Besoldungsempfänger ist im rheinland-pfälzischen Landesdienst mit einem individuellen Arbeitszeitumfang von 50 v. H. und dessen Ehefrau mit 25 v. H. beschäftigt. Sie erhalten daher 50 bzw. 25 v. H. der vollen Zuschlagshöhe, zusammen mithin 75 v. H., während es bis zum 1. Juli 2013 lediglich 50 bzw. 25 v. H. des hälftigen Zuschlags waren, zusammen mithin lediglich 37,5 v. H.

41.2.4.11 Steht die Ehegattin oder Lebenspartnerin bzw. der Ehegatte oder Lebenspartner in mehreren Teilzeitbeschäftigungsverhältnissen im öffentlichen Dienst mit Anspruch auf Familienzuschlag oder eine entsprechende Leistung, so ist der Gesamtumfang dieser Beschäftigungen maßgebend.

41.3 Zu Absatz 3:

Absatz 3 legt den Personenkreis fest, der auch einen Anspruch auf den Familienzuschlag nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 hat, obwohl kein Anspruch nach Absatz 2 besteht. Die Anspruchsberechtigung knüpft im Hauptanwendungsfall des Absatzes 3 Satz 1

Nr. 1 an eine zustehende Kindergeldberechtigung und betrifft daher in aller Regel Alleinerziehende oder nichtverheiratete Eltern. Satz 3 enthält daneben eine eigenständige Konkurrenzregelung. Die noch bis zum 31. Dezember 2017 erforderliche Prüfung der Eigenmittelgrenze wurde durch das Zehnte Landesgesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (GVBl. S. 9) ersatzlos gestrichen.

41.3.1 Die oder der Berechtigte muss ein Kind oder eine andere Person, deren Hilfe sie oder er aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen benötigt, in ihre oder seine Wohnung aufgenommen haben. Ob es sich bei der Wohnung um einen einzigen Raum oder um mehrere Räume handelt, ist unerheblich. Die Ausstattung muss aber den Grundbedürfnissen des Wohnens genügen.

41.3.2 Ihre oder seine Wohnung im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 ist die Wohnung, in der die oder der Berechtigte tatsächlich – gegebenenfalls auch zusammen mit Dritten – wohnt und ihren oder seinen Lebensmittelpunkt hat. Falls die Wohnung der oder dem Berechtigten rechtlich nicht zugeordnet werden kann (z. B. bei Wohngemeinschaft), ist die wirtschaftliche Zuordnung maßgebend. Für das Merkmal der Aufnahme in die Wohnung kommt es auf die zeitliche Reihenfolge des Einzugs in die Wohnung nicht an. Es ist danach unerheblich, ob die oder der Aufzunehmende in die bereits von der oder dem Berechtigten bewohnte Wohnung eingezogen ist, ob umgekehrt die oder der Berechtigte in die schon von der oder dem Aufzunehmenden bewohnte Wohnung eingezogen ist oder beide gemeinsam die neue Wohnung bezogen haben, deren Kosten die oder der Berechtigte von Anfang an oder ab einem späteren Zeitpunkt allein getragen hat. Aufgenommen in die eigene Wohnung hat die oder der Berechtigte eine die Wohnung mit bewohnende und ursprünglich an deren Kosten beteiligte Person auch dann, wenn sie oder er dieser Person das weitere Verbleiben in der Wohnung ermöglicht, auch nachdem sie oder er alleiniger Kostenträger geworden ist.

41.3.3 Ein Kind oder eine andere Person ist in die Wohnung der oder des Berechtigten nicht nur vorübergehend aufgenommen, wenn auch insofern die Wohnung Mittelpunkt der Lebensbeziehungen ist und das Kind oder die andere Person mit der oder dem Berechtigten eine häusliche Gemeinschaft bildet. Der Aufenthalt des Kindes oder der anderen Person nur während eines bestimmten kürzeren Zeitraums im Jahr (z. B. in den Ferien) führt wegen der dazwischenliegenden langen Unterbre-

chungen nicht zur Bildung eines Lebensmittelpunktes. Bei Kindern, deren geschiedenen Eltern das Sorgerecht gemeinsam obliegt, können die Voraussetzungen auch im Hinblick auf mehrere Wohnungen vorliegen. Ob ein Mittelpunkt der Lebensbeziehungen in den Wohnungen beider Eltern vorliegt, ist nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen; er setzt nicht voraus, dass sich das Kind in der Wohnung überwiegend aufhält. Die Aufnahme in die Wohnung muss nicht auf einer gesetzlichen oder sittlichen Verpflichtung beruhen.

41.3.4 Die Annahme, dass die oder der Berechtigte aus beruflichen Gründen der Hilfe der in ihren oder seinen Haushalt aufgenommenen Person bedarf, ist dann gerechtfertigt, wenn die aufgenommene Person durch die Haushaltsführung zur Erfüllung ihrer oder seiner beruflichen Pflichten beiträgt (z. B. bei Geistlichen).

Gesundheitliche Gründe sind anzuerkennen, wenn die oder der Berechtigte infolge Krankheit oder körperlicher Behinderung ohne fremde Hilfe und Pflege nicht auskommen kann. Diese Voraussetzungen sind insbesondere bei Schwerbehinderten gegeben, die wegen ihrer körperlichen Behinderung auf die Haushaltsführung durch eine andere Person angewiesen sind. Hierbei kommt es nicht auf den Grad der Behinderung an, sondern auf die Art und den Umfang der Beeinträchtigung bei der Verrichtung allgemeiner persönlicher und hauswirtschaftlicher Tätigkeiten. Die für die Berechtigte oder den Berechtigten zu verrichtenden Tätigkeiten müssen so umfangreich oder so vielfältig sein, dass sie die Aufnahme der anderen Person in die Wohnung erforderlich machen (Abhängigkeit der oder des Berechtigten von der Hilfe). In Zweifelsfällen kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden. Das Bestehen eines Verwandtschaftsverhältnisses, das eine gesetzliche Unterhaltspflicht der oder des Berechtigten gegenüber der aufgenommenen Person begründen könnte, ist unschädlich; das Gleiche gilt hinsichtlich eigener Mittel der aufgenommenen Person.

41.3.5 Die Unterbringung eines Kindes auf „ihre oder seine Kosten“, d. h. auf Kosten der oder des Berechtigten, wird unterstellt, wenn nachgewiesen wird, dass sie oder er einen maßgebenden Anteil an den Kosten für die Unterbringung, mindestens in Höhe des Bruttobetragtes des Familienzuschlags für das jeweilige Kind, leistet.

41.3.6 Eine anderweitige Unterbringung liegt nur vor, wenn die häusliche Verbindung erhalten bleibt und hierfür auch Anhaltspunkte vorliegen (z. B. eigenes Zimmer, familiäre Bindung usw.). Sie besteht fort, wenn die aufgenommene Person nur vorübergehend (z. B. wegen Studiums, Krankenhaus- oder Internatsaufenthalts) abwesend ist. Durch die Unterbringung darf sich der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen nicht schwerpunktmäßig an den Unterbringungsort verlagern. Eine anderweitige Unterbringung ist nicht gegeben, wenn die oder der Berechtigte lediglich für den Unterhalt aufkommt oder das Kind z. B. beim anderen Elternteil lebt. Im Regelfall ist ein Kind von derjenigen oder demjenigen untergebracht, bei der oder dem es vorher gelebt hat und mit der oder dem vorrangig die häusliche Verbindung aufrechterhalten wird. In den Fällen der Nummer 41.3.3. kann diese Voraussetzung bei beiden Eltern gegeben sein. Eine häusliche Verbindung liegt nicht mehr vor, wenn die Lebensgemeinschaft in der Wohnung der oder des Berechtigten beendet worden ist, z. B. weil das Kind einen eigenen Hausstand oder ein Eltern-Kind ähnliches Verhältnis zu einer anderen Person (Pflegekindverhältnis) oder eine nichteheliche Lebensgemeinschaft begründet hat.

41.3.7 Die Konkurrenzvorschriften des § 41 Abs. 3 Satz 3 sind auch anzuwenden, wenn mehrere Partnerinnen oder Partner einer (auch gleichgeschlechtlichen) Lebensgemeinschaft die Voraussetzungen des § 41 Abs. 3 Satz 1 erfüllen (z. B. wegen der Aufnahme eigener Kinder in die gemeinsame Wohnung), auch wenn keine gemeinsamen Kinder vorhanden sind.

Ist eine oder sind mehrere der Personen, die den Familienzuschlag nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Absatz 3 beanspruchen, teilzeitbeschäftigt, so ist der Familienzuschlag entsprechend § 9 Abs. 1 anteilig zu gewähren. Es besteht gleichwohl jederzeit die Möglichkeit, eine sogenannte Negativerklärung abzugeben. Hierbei können die Anspruchsberechtigten kundtun, wer von den Personen den Zuschlag im Rahmen seines Beschäftigungsumfangs voll bekommen soll und wer auf seinen Anteil verzichtet. Die Erklärung bleibt solange wirksam, bis sie durch die Anspruchsberechtigten widerrufen wird. Als unzulässiger Verzicht im Sinne des § 2 Abs. 3 LBesG ist die Negativerklärung dabei nicht anzusehen, da die Zahlung des Zuschlags nur aufgrund ausdrücklicher Willensäußerung gegenüber dem Dienstherrn gezahlt wird. Zur Vermeidung von Fehlzahlungen werden zwischen den betroffenen Bezügestellen Vergleichsmittelungen ausgetauscht.

Nicht anwendbar ist die Konkurrenzvorschrift des § 41 Abs. 3 Satz 3, wenn eine oder einer der Partnerinnen oder Partner einer Lebensgemeinschaft den Betrag nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 über Absatz 2 und die oder der andere über Absatz 3 beansprucht.

41.4 Zu Absatz 4:

In Absatz 4 ist bestimmt, wer unter welchen Voraussetzungen Anspruch auf den kinderbezogenen Familienzuschlag hat, in welcher Reihenfolge die Kinder zu berücksichtigen sind und in welchen Fällen Konkurrenzregelungen zu beachten sind.

41.4.1 Anspruch auf den Zuschlag haben die Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger, denen Kindergeld zusteht oder zustehen würde. Der Zuschlag ist auch dann zu gewähren, wenn die oder der Berechtigte ein zustehendes Kindergeld nicht beantragt, hierauf ausdrücklich verzichtet oder wenn ihr oder ihm Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Regelungen dem Grunde nach zusteht oder nur deshalb nicht zusteht, weil der Anspruch auf Kindergeld wegen einer entsprechenden Leistung aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Regelung ausgeschlossen ist. Nach § 93 SGB XII kann der Träger der Sozialhilfe, wenn er dem Kind oder des Berechtigten Hilfe leistet, neben dem Kindergeld auch den Familienzuschlag nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 auf sich überleiten. Diese Leistungen sind dann in Höhe des übergeleiteten Betrages, höchstens in Höhe des Bruttobetrages, statt an die Besoldungsempfängerin oder den Besoldungsempfänger an den Träger der Sozialhilfe zu zahlen. Die Gewährung des kinderbezogenen Zuschlags ist unabhängig von einer Zahlung des Zuschlags nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1.

41.4.2 Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger, die ein Kind ihrer Lebenspartnerin oder ihres Lebenspartners in ihren Haushalt aufgenommen haben, haben Anspruch auf einen kinderbezogenen Zuschlag, wenn andere Besoldungsempfängerinnen oder Besoldungsempfänger bei sonst gleichem Sachverhalt einen Anspruch auf den kinderbezogenen Zuschlag hätten. Es gelten die Ausführungen zu Nummer 41.4.1 entsprechend.

41.4.3 Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach der Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder. Dabei sind jedoch nicht nur aufeinander folgende Beträge entsprechend

der Anlage 7 des LBesG (z. B. für das erste, zweite und dritte Kind) möglich, sondern ebenso können die jeweils ausgewiesenen Beträge z. B. auch nur für das erste und dritte Kind innerhalb des Zuschlags nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 zu zahlen sein, wenn nur diese Kinder zu berücksichtigen sind. Zur Reihenfolge der Kinder vgl. Nummern 41.4.7 und 41.4.8.

41.4.4 Die Nummern 41.2.4.3, 41.2.4.5, 41.2.4.7 sowie 41.2.4.9 bis 41.2.4.11 gelten bei der Durchführung des § 41 Abs. 4 entsprechend. Bei der Anwendung der Nummer 41.2.4.5 in den Fällen des § 41 Abs. 4 Satz 4 ist aber Folgendes zu beachten:

Nach der Geburt eines Kindes wird bei Arbeitnehmerinnen, bei denen für das neugeborene Kind eine dem Familienzuschlag entsprechende Leistung berücksichtigt wird, das Mutterschaftsgeld neu festgesetzt (§ 21 Abs. 4 MuSchG).

Wenn eine Besoldungsempfängerin oder ein Besoldungsempfänger den kinderbezogenen Teil des Familienzuschlags beantragt, hat sie oder er alle Angaben zu machen, aus denen sich ihr oder sein Anspruch ergibt. Sie oder er hat insbesondere zu erklären, wer das Kindergeld erhält und gegebenenfalls bei welchem Arbeitgeber diese Person beschäftigt ist. Macht sie oder er hierzu keine ausreichenden Angaben und kann deshalb über den Anspruch nicht entschieden werden, ist ihr oder ihm der kinderbezogene Teil des Familienzuschlags nicht zu gewähren.

41.4.5 Eine Versorgungsberechtigung nach einer Ruheohnordnung (§ 41 Abs. 4 Satz 4) liegt vor, wenn eine lebenslängliche Versorgung bei Dienstunfähigkeit oder Erreichen der Altersgrenze oder Hinterbliebenenversorgung auf der Grundlage des Arbeitsentgelts und der Dauer der Dienstzeit aufgrund eines sich unmittelbar gegen den Arbeitgeber richtenden Anspruchs zu gewähren ist. Eine Versorgung aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages, die einer Versorgung nach einer Ruheohnordnung inhaltlich gleichsteht, wird auch im Rahmen des § 41 Abs. 4 Satz 4 wie eine Versorgung nach einer Ruheohnordnung behandelt.

41.4.6 Eine sonstige entsprechende Leistung liegt nur dann vor, wenn sie der anderen Person – bei vollem Beschäftigungsumfang – mindestens in Höhe des Betrages gewährt wird, der nach der Familienzuschlagstabelle für das jeweilige Kind (vgl. Nummern 41.4.7 und 41.4.8) zu zahlen wäre, unabhängig von den Zahlungsmodali-

täten (z. B. statt monatliche viertel- oder halbjährliche Zahlung). Geringfügige Unterschreitungen der Mindesthöhe bis zu 10 v. H. sind unbeachtlich. Eine entsprechende Leistung ist zum Beispiel die Besitzstandszulage nach § 11 des Tarifvertrags zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder), da diese den früheren Ortszuschlag ersetzt.

41.4.7 Welcher Betrag auf ein Kind entfällt (§ 41 Abs. 4 Satz 4), ergibt sich aus der für die Anwendung des Einkommensteuergesetzes oder des Bundeskindergeldgesetzes maßgebenden Reihenfolge der Kinder (§ 41 Abs. 4 Satz 5). Die Reihenfolge nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) bestimmt sich danach, an welcher Stelle das zu berücksichtigende Kind in der Reihenfolge der Geburten bei der oder dem Berechtigten steht und ob es demnach für sie oder ihn erstes, zweites oder weiteres Kind ist.

41.4.8 In der Reihenfolge der Kinder sind als „Zählkinder“ alle Kinder zu berücksichtigen, die im kindergeldrechtlichen Sinne Zählkinder sind. Danach werden auch diejenigen Kinder mitgezählt, für die die oder der Berechtigte nur deshalb keinen Anspruch auf Kindergeld hat, weil für sie der Anspruch vorrangig einer anderen Person zusteht oder weil der Anspruch auf Kindergeld ausgeschlossen ist wegen des Vorliegens eines Ausschlussstatbestands nach § 65 EStG oder nach § 4 BKGG.

Beispiel:

Ein verheirateter Besoldungsempfänger, dessen Ehefrau nicht im öffentlichen Dienst steht, hat drei Kinder, von denen er für die zwei ehelichen Kinder Kindergeld erhält (Kind Nr. 1 und Kind Nr. 3 nach dem Lebensalter). Für das nichteheliche Kind Nr. 2 erhält die im öffentlichen Dienst stehende Mutter das Kindergeld und den kinderbezogenen Zuschlag. Der Besoldungsempfänger erhält für sein Kind Nr. 1 den Familienzuschlag in Höhe des Betrages nach Nummer 2 Buchst. a der Anlage 7 und für sein Kind Nr. 3 den Familienzuschlag in Höhe des Betrages nach Nummer 2 Buchst. b der Anlage 7. Kind Nr. 3 rückt in diesem Fall nicht auf Platz 2 mit der Folge eines Familienzuschlags in Höhe des Betrages nach Nummer 2 Buchst. a der Anlage 7 auf. Scheidet das Kind Nr. 1 aus (z. B. wegen Beendigung der Berufsausbildung), rückt das nichteheliche Kind Nr. 2 zum Kind Nr. 1 auf. Es bleibt Zählkind; die Leistungen für dieses Kind gehen weiterhin an die Mutter. Das bisherige Kind Nr. 3 wird Nr. 2 (Leistung an den Besoldungsempfänger).

41.4.9 Gewährt im Sinne des Absatzes 4 Satz 4 wird der oder dem Berechtigten Kindergeld auch dann, wenn es nach § 74 EStG oder anderen Vorschriften nicht an die oder den Berechtigten, sondern an eine andere Person oder Stelle ausgezahlt wird.

41.4.10 Wird bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 4 das Kindergeld einer Person gewährt, die weder im öffentlichen Dienst steht noch nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, so ist der Familienzuschlag für das Kind der Person zu gewähren, die im öffentlichen Dienst steht oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist und die bei Nichtvorhandensein der Kindergeldempfängerin oder des Kindergeldempfängers das Kindergeld für das Kind erhalten würde. Hierbei sind die in § 64 EStG oder in § 3 BKGG enthaltenen Rangfolgen entsprechend anzuwenden.

Beispiel:

Die geschiedenen Eltern eines Kindes stehen beide in einem Beamtenverhältnis. Das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz erhält der Großvater, der weder im öffentlichen Dienst steht noch nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist. In diesem Fall ist die familienzuschlagsberechtigzte Ehegattin oder Lebenspartnerin bzw. der familienzuschlagsberechtigzte Ehegatte oder Lebenspartner nach den oben genannten Grundsätzen zu ermitteln, da durch § 41 Abs. 4 lediglich eine Mehrfachzahlung des kinderbezogenen Zuschlags aufgrund desselben Tatbestands vermieden werden, nicht aber dessen Zahlung völlig entfallen soll. Das bedeutet, dass derjenige Eltern teil den kinderbezogenen Zuschlag erhält, der dem Kind eine bzw. die höchste Unterhaltsrente zahlt.

41.4.11 Die in § 41 Abs. 4 Satz 6 und 7 enthaltene Regelung (Teilzeitbeschäftigung) bezieht sich stets auf den Familienzuschlag für ein bestimmtes Kind. Die Vorschrift ist daher nur anwendbar, wenn in Bezug auf dieses Kind mehrere Anspruchsberechtigte im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 vorhanden sind.

Beispiel:

Ein teilzeitbeschäftigter verheirateter Besoldungsempfänger, dessen vollzeitbeschäftigte Ehefrau nicht im öffentlichen Dienst steht, hat drei Kinder, von denen er für zwei Kinder Kindergeld erhält (Kind Nr. 1 und Kind Nr. 3 nach dem Lebensalter). Für das Kind Nr. 2 erhält die im öffentlichen Dienst stehende Mutter das Kindergeld und den kinderbezogenen Zuschlag. In diesem Fall kann Absatz 4 Satz 6 auf den kinderbezogenen Zuschlag für die Kinder Nr. 1 und 3 des Besoldungsempfängers nicht angewendet werden, weil in Bezug auf diese Kinder keine Anspruchskonkurrenz im Sinne des Satzes 1 dieser Vorschrift besteht. Der kinderbezogene Zuschlag für diese beiden Kinder ist nach Absatz 4 Satz 6 im Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit zu verringern.

41.5 Zu Absatz 5:

Die Vorschrift gilt für ledige Beamtinnen und Beamte, die nach den für sie geltenden dienstrechtlichen Vorschriften verpflichtet sind, ständig, d. h. nicht nur vorübergehend aus besonderem Anlass, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen. Für Beginn

und Ende der Berücksichtigung des Anrechnungsbetrages bzw. Differenzbetrages gilt § 4.

41.6 Zu Absatz 6:

41.6.1 Verbände von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen (§ 41 Abs. 6 Satz 1) sind Zusammenschlüsse dieser Rechtsträger jeder Art ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform und Bezeichnung. Es kann sich demnach auch um Zusammenschlüsse in nicht öffentlich-rechtlicher Rechtsform handeln, z. B. in Form eines Vereins oder einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts.

41.6.2 Bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung (§ 41 Abs. 6 Satz 2) kann von einer Beteiligung der öffentlichen Hand durch Beiträge, Zuschüsse oder in anderer Weise ausgegangen werden, wenn die Einrichtung in den Entscheidungsrichtlinien des Bundes (RdSchr. des BMI vom 9. Dezember 2015, GMBI. S. 34, in der jeweils geltenden Fassung) oder eines Landes aufgeführt ist. In Fällen der Beschäftigung einer Ehegattin oder eines Ehegatten bzw. einer Lebenspartnerin oder eines Lebenspartners bei der EU ist hinsichtlich des § 41 Abs. 2 Satz 2 und § 41 Abs. 4 Satz 4 Nummer 41.2.4.9 zu beachten.

41.6.3 Um eine vergleichbare Regelung im Sinne des § 41 Abs. 6 Satz 3 handelt es sich, wenn aufgrund einer Regelung einer Person im konkreten Einzelfall – wegen des Verheiratetseins oder des Vorliegens einer anderen Voraussetzung für einen Anspruch im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder wegen des Vorhandenseins von Kindern im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 – ein sozialbezogener Bestandteil in der Bezahlung gewährt wird, ohne dass es hierbei auf die Bezeichnung dieser Leistung (z. B. als Haushaltszulage) ankäme. Die Anwendung der Konkurrenzregelungen in § 41 Abs. 2 und 4 hängt dann jedoch davon ab, ob auch die Voraussetzungen dieser Vorschriften erfüllt sind. Familienbezogene Zuschlagsregelungen sonstiger Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes sind auch dann Regelungen wesentlich gleichen Inhalts, wenn sie keine Konkurrenzen enthalten.

41.6.4 In § 41 Abs. 6 Satz 3 kommt nur eine finanzielle Beteiligung der öffentlichen Hand in Betracht. Dagegen kommt es auf Art und Umfang der finanziellen Beteiligung nicht an. Als Beteiligung der öffentlichen Hand im Sinne dieser Vorschrift sind demnach nicht nur laufende, sondern auch einmalige Finanzausweisungen, z. B. In-

vestitionskostenzuschüsse und Förderungsmittel nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), in der jeweils geltenden Fassung, oder Kapitalbeteiligungen anzusehen. Bei einer Einrichtung, die verschiedenartige Aufgaben erfüllt, ist eine Beteiligung im Sinne des § 41 Abs. 6 Satz 3 bereits dann gegeben, wenn Finanzaufweisungen für nur eine dieser Aufgaben gewährt werden. Erhält der Arbeitgeber zwar keine institutionelle, sondern lediglich eine projektbezogene Förderung, so liegt dennoch eine Beteiligung vor. Die Beteiligung kann auch mittelbar sein, wie z. B. im Falle der Beschäftigung der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners von Berechtigten bei einer Professorin oder einem Professor im Rahmen eines von der Deutschen Forschungsgemeinschaft finanzierten Forschungsvorhabens.

41.6.5 Keine Beteiligung der öffentlichen Hand liegt vor, wenn

- gewährte finanzielle Mittel von der Empfängerin oder dem Empfänger lediglich weitergeleitet werden (durchlaufende Gelder),
- den finanziellen Mitteln konkrete Gegenleistungen gegenüberstehen, z. B. für die Inanspruchnahme von Leistungen oder die Lieferung von Gegenständen; hierunter fällt auch die Übernahme von Pflegekosten,
- der Arbeitgeber Geldleistungen der öffentlichen Hand aufgrund von Gestellungsverträgen erhält (z. B. Arbeitgeber verpflichtet sich vertraglich, für ein Krankenhaus Pflegekräfte zu stellen) oder
- die Arbeitsverwaltung Zuschüsse zur Schaffung von Arbeitsplätzen bzw. im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gewährt.

41.7 Zu Absatz 7:

41.7.1 Bezügestellen sind alle Organisationseinheiten, deren Aufgabe die Berechnung und Festsetzung von Besoldung, Versorgung und Entgelt für Bedienstete des öffentlichen Dienstes im Sinne des Absatzes 6 ist.

41.7.2 Der Begriff „öffentlicher Dienst“ erfasst auch die Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger des Bundes und der Länder, so dass auch für diesen Bereich die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für einen Datenaustausch erfüllt sind.

41.7.3 In Fällen, in denen Anspruchskonkurrenzen vorliegen (§ 41 Abs. 2 bis 4), sind von den Bezügestellen des öffentlichen Dienstes unverzüglich Vergleichsmittelungen auszutauschen.

41.7.4 Wenn eine Besoldungsempfängerin oder ein Besoldungsempfänger den Familienzuschlag beansprucht, hat sie oder er alle Angaben zu machen, aus denen sich ihr oder sein Anspruch ergibt. Hierfür sind – soweit erforderlich – von den Berechtigten die von dem Landesamt für Finanzen Rheinland-Pfalz zur Verfügung gestellten Erklärungsvordrucke bei der zuständigen Bezügestelle abzugeben. Werden keine ausreichenden Angaben gemacht (z. B. Beschäftigungsverhältnis der Ehegattin oder des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners, Höhe der Unterhaltszahlung, Kindergeldempfängerin oder Kindergeldempfänger) und kann deshalb über den Anspruch nicht entschieden werden, ist der beanspruchte Teil des Familienzuschlags nicht zu gewähren.

41.7.5 Das Fortbestehen der Anspruchsvoraussetzungen ist in Abständen von längstens drei Jahren in den Fällen zu überprüfen, in denen

- Geschiedene (einschließlich Personen, deren Ehe oder Lebenspartnerschaft aufgehoben oder für nichtig erklärt ist) wegen einer Unterhaltsverpflichtung aus der Ehe oder Lebenspartnerschaft den Zuschlag nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 erhalten,
- Berechtigte den Zuschlag nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wegen Aufnahme einer anderen Person in die Wohnung erhalten,
- Berechtigte für im Familienzuschlag zu berücksichtigende Kinder nicht zugleich das Kindergeld erhalten. Für die Feststellung des Anspruchs auf Kindergeld kann hierbei in der Regel die Entscheidung der zuständigen Familienkasse zugrunde gelegt werden. Etwaige erforderliche Einzelfallüberprüfungen (z. B. auf Antrag oder Veränderungsanzeige der oder des Berechtigten) bleiben hiervon unberührt.

Bei verheirateten und verwitweten Berechtigten bzw. Berechtigten in einer Lebenspartnerschaft und hinterbliebenen Berechtigten einer Lebenspartnerschaft mit (ausschließlich) Zählkindern tritt an die Stelle des dreijährigen ein sechsjähriger Zeitabstand. In den Fällen, in denen Verheiratete oder Berechtigte in einer Lebenspartnerschaft den Zuschlag nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 in voller Höhe erhalten, ist das Eintreten eines Konkurrenzfalles in Abständen von längstens sechs Jahren zu überprüfen.

41.7.6 Über erforderliche Einzelfallüberprüfungen in kürzeren Abständen (z. B. jährlich) entscheidet die jeweils zuständige Bezügestelle.

41.8 Zu Absatz 8:

41.8.1 Das für die Zahlung des Familienzuschlags maßgebende Ereignis tritt zu dem Zeitpunkt ein, zu dem die Tatbestandsmerkmale einer Vorschrift, nach der der Familienzuschlag erstmals oder in einem geänderten (z. B. wegen eines weiteren Kindes höheren) Betrag zu zahlen ist, erfüllt sind oder aber die Tatbestandsmerkmale einer Vorschrift, die die Zahlung des vollen Familienzuschlags (bzw. eines höheren Betrages) bisher verhindert haben (z. B. nach § 41 Abs. 2 Satz 2 oder § 41 Abs. 4 Satz 4), nicht mehr erfüllt sind.

Beispiele:

1. Durch die Eheschließung eines Beamten am 31. Juli werden die Voraussetzungen für die Gewährung des Familienzuschlags nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 erfüllt. Die Heirat ist das maßgebende Ereignis im Sinne des Absatzes 8, das zur Zahlung des Familienzuschlags ab 1. Juli führt.
2. Beide Ehegatten stehen in einem Beamtenverhältnis und jeder von ihnen erhält in Anwendung des § 41 Abs. 2 Satz 2 den Familienzuschlag zur Hälfte. Mit Ablauf des 10. März scheidet die Ehefrau aus dem öffentlichen Dienst aus. In diesem Falle erhält die Ehefrau anteilig, d. h. für die Zeit vom 1. bis 10. März, den Familienzuschlag zur Hälfte. Für den Ehemann ist das Ausscheiden seiner Frau aus dem öffentlichen Dienst das für die volle Zahlung seines Familienzuschlags maßgebende Ereignis im Sinne des Absatz 8 Satz 1 i. V. m. Satz 3, da von diesem Zeitpunkt an die Voraussetzungen des § 41 Abs. 2 Satz 2 nicht mehr vorliegen. Er erhält den Familienzuschlag nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bereits für den Monat März in voller Höhe. Scheidet die Ehefrau mit Ablauf des Monats März aus dem öffentlichen Dienst aus, so erhält der Ehemann den vollen Familienzuschlag dagegen erst vom Ersten des folgenden Monats.

41.8.2 Ereignisse, die nach dem Ende des Dienstverhältnisses eintreten, wirken sich auf die Höhe des zuletzt zustehenden Familienzuschlags nicht mehr aus.

Beispiel:

Ein Beamter scheidet mit Ablauf des 15. Mai aus dem Dienst aus. Am 18. Mai wird ein Kind geboren, für das ihm Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz zusteht. Der Familienzuschlag ist für die Zeit vom 1. bis 15. Mai nicht zu erhöhen.

41.8.3 Nach § 41 Abs. 8 Satz 2 wird der Familienzuschlag letztmalig für den Monat gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen dafür an (mindestens) einem Tage erfüllt waren.

Beispiele:

1. Die Ehefrau eines Beamten tritt am 2. März in den öffentlichen Dienst ein. Sie erhält anteilig, d. h. für die Zeit vom 2. bis 31. März, den Familienzuschlag nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zur Hälfte. Der Ehemann erhält für diesen Monat noch den vollen Familienzuschlag und erst ab 1. April den Familienzuschlag nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zur Hälfte (§ 41 Abs. 2).
2. Durch die Ehescheidung eines Beamten mit Rechtskraftwirkung zum 1. August entfallen die Voraussetzungen für die Zahlung des Familienzuschlags nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ebenfalls ab 1. August.

41.8.4 Sind innerhalb eines Monats die Anspruchsvoraussetzungen sowohl für eine Erhöhung als auch für eine Verminderung eines Bestandteils des Familienzuschlags gegeben, so sind die Änderungen bei jedem Bestandteil bzw. bei jedem Betrag gesondert zu beurteilen.

Beispiele:

1. Eine geschiedene Beamtin mit einem Kind und einer auf 70 v. H. reduzierten Arbeitszeit heiratet am 15. September einen im Beamtenverhältnis vollzeitbeschäftigten Mann. Sie erhält die Hälfte des Familienzuschlags nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (bisher 70 v. H.) vom 1. Oktober an. Der kinderbezogene Zuschlag wird ab 1. September in voller Höhe, statt bisher in Höhe von 70 v. H. gewährt. Eine Gegenrechnung erfolgt nicht.
2. Ein verheirateter Beamter wird unter Wegfall der Bezüge für die Zeit vom 10. August bis 4. September beurlaubt. Er erhält für die Monate August und September seine Bezüge gemäß § 4 Abs. 3 im entsprechenden Verhältnis unter Zugrundelegung des Zuschlags nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zur Hälfte; die im Beamtenverhältnis stehende vollzeitbeschäftigte Ehefrau erhält für die Monate August und September den vollen Familienzuschlag nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1.

Zu § 42 (Altersteilzeitzuschlag)

Während der bewilligten Altersteilzeit erhält die Beamtin oder der Beamte entsprechend dem reduzierten Beschäftigungsumfang eine nach § 9 gekürzte Besoldung. Zusätzlich zu dieser arbeitszeitanteilig gekürzten Besoldung wird ein nach Art des gewählten Altersteilzeitmodells abhängiger Zuschlag (Altersteilzeitzuschlag) i. H. v. 20 v. H. bzw. 40 v. H. der auf die Verminderung der Arbeitszeit entfallenden Dienst-

bezüge gewährt. Hierbei sind insbesondere die Regelungen des § 9 Abs. 2 zu berücksichtigen.

Ausgangsfall: Beamtin, durchgehend vollzeitbeschäftigt (fiktive Beträge)

Grundgehalt	5.000,00 €
Familienzuschlag	75,00 €
Allgemeine Zulage	100,00 €
Stellenzulage	140,00 €
Erschwerniszulage	50,00 €
Vollzeit Dienstbezüge	5.365,00 €

Beispiel 1: Altersteilzeit bis zur gesetzlichen Altersgrenze; Blockmodell
 Beschäftigungsphase: 1. August 2016 bis 31. Juli 2018 (100 v. H. Tätigkeit)
 Freistellungsphase: 1. August 2018 bis 31. Juli 2020 (0 v. H. Tätigkeit)

	ab 01.08.2016	ab 01.08.2018
Grundgehalt § 9 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 9 Abs. 1	2.500,00 €	2.500,00 €
Familienzuschlag § 9 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 9 Abs. 1	37,50 €	37,50 €
Allgemeine Zulage § 9 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 9 Abs. 1	50,00 €	50,00 €
Stellenzulage § 9 Abs. 2 Satz 2	140,00 €	0,00 €
Erschwerniszulage § 9 Abs. 2 Satz 3	50,00 €	0,00 €
Summe der Dienstbezüge	2.777,50 €	2.587,50 €

Der **Altersteilzeitzuschlag** beträgt in der Zeit vom 1. August 2016 bis 31. Juli 2018 **517,50 Euro** (20 v. H. von 2.587,50 Euro (5.365,00 Euro - 2.777,50 Euro)). In der Zeit vom 1. August 2018 bis 31. Juli 2020 beträgt er **555,50 Euro** (20 v. H. von 2.777,50 Euro (5.365,00 Euro - 2.587,50 Euro)).

Beispiel 2: Altersteilzeit bis zur gesetzlichen Altersgrenze; Teilzeitmodell vom 1. August 2016 bis 31. Juli 2020 mit 50 v. H. Beschäftigungsumfang

Grundgehalt § 9 Abs. 1	2.500,00 €
Familienzuschlag § 9 Abs. 1	37,50 €
Allgemeine Zulage § 9 Abs. 1	50,00 €
Stellenzulage § 9 Abs. 1	70,00 €
Erschwerniszulage § 9 Abs. 1	25,00 €
Summe der Dienstbezüge	2.682,50 €

Der **Altersteilzeitzuschlag** beträgt in der Zeit vom 1. August 2016 bis 31. Juli 2020 durchgehend **536,50 Euro** (20 v. H. von 2.682,50 Euro).

Beispiel 3: Altersteilzeit über die gesetzliche Altersgrenze hinaus; Blockmodell

Wie Beispiel 1 mit dem Unterschied, dass der Altersteilzeitzuschlag nunmehr 40 v. H. von 2.587,50 Euro in der Beschäftigungsphase und 40 v. H. von 2.777,50 Euro in der Freistellungsphase beträgt. Darüber hinaus wird ein Zuschlag i. H. v. 8 v. H. des jeweiligen nach § 9 gekürzten Grundgehalts nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze gezahlt. Dieser Zuschlag ist nicht Teil der Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Altersteilzeitzuschlags (§ 42 Satz 2).

Zu § 44 (Zuschlag bei begrenzter Dienstfähigkeit)

Der Zuschlag zur begrenzten Dienstfähigkeit ist unter Nummer 9.3 erläutert.

Zu § 45 (Sonderzuschlag zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit)

45.1 Zu Absatz 1:

Zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes dürfen Sonderzuschläge gewährt werden, wenn ein bestimmter Dienstposten andernfalls insbesondere im Hinblick auf die fachliche Qualifikation sowie die Bedarfs- und Bewerberlage nicht anforderungsgerecht besetzt werden kann und die Deckung des Personalbedarfs dies im konkreten Fall erfordert.

45.1.1 Voraussetzung ist ein konkreter Dienstposten, der vakant ist oder durch den Weggang der aktuellen Dienstposteninhaberin oder des aktuellen Dienstposteninhabers vakant werden würde. Der Anwendungsbereich der Vorschrift erstreckt sich sowohl auf die Personalgewinnung als auch auf das Halten von Personal. Im letzteren

Fall ist es nötig, dass die Abwanderungsbemühungen in nachvollziehbarer Art und Weise konkretisiert werden, sei es beispielsweise durch ein anderweitiges Arbeitsangebot, eine erfolgreiche oder erfolgversprechende Stellenbewerbung oder sonstige Umstände, die ohne Zuschlagsgewährung keinen Zweifel am Fortgang der bisherigen Stelleninhaberin oder des bisherigen Stelleninhabers lassen. Es ist ein strenger Maßstab anzulegen.

45.1.2 Es wird ferner vorausgesetzt, dass der Dienstposten – etwa wegen der notwendigen fachlichen Qualifikation, einer schwierigen Bewerberlage auf dem Arbeitsmarkt oder beispielsweise einem generellen Mangel an geeigneten Fachkräften für das konkrete Aufgabengebiet – ohne einen Zuschlag nicht sachgerecht besetzt werden kann, die Deckung des Personalbedarfs dies aber erfordert. Hierfür bedarf es einer ausführlichen und stichhaltigen Darlegung und Dokumentation im Einzelfall. Nicht abschließende Anhaltspunkte können zum Beispiel mehrfache und erfolglose Ausschreibungen, Absagen von geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten, größere Einstellungskampagnen anderer Arbeitgeber, sehr spezifische und auf dem Arbeitsmarkt kaum verfügbare Berufsqualifikationen, eine ungewöhnliche Bedarfslage, besondere Dringlichkeiten, längerfristige Vakanzen, nicht vorhandene verwaltungsinterne Alternativen, die Bedeutung des Dienstpostens oder auch dessen sonstige Besonderheiten sein. Da die Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes ohne die Zuschlagsgewährung gefährdet sein muss, ist auch insoweit ein entsprechend strenger Maßstab zugrunde zu legen.

45.1.3. Die Gewährung des Zuschlags steht bei Vorliegen der Voraussetzungen im Ermessen der obersten Dienstbehörde.

45.2 Zu den Absätzen 2, 3 und 4:

Vorgaben zur konkreten Höhe des Zuschlags, zu dessen Abschmelzung bzw. Befristung, die haushalterische Begrenzung, sonstige Voraussetzungen sowie die Zuständigkeiten ergeben sich aus den Absätzen 2, 3 und 4. Bei unmittelbaren Landesbeamtinnen und Landesbeamten ist das Einvernehmen mit dem für das finanzielle öffentliche Dienstrecht zuständigen Ministerium herzustellen, wobei diesem die unter den vorgenannten Nummern aufgeführten Anforderung im Einzelnen darzulegen sind. Für Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamte bedarf es gemäß § 125 Abs. 1 Satz 3 LBG des Einvernehmens der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.

Zu § 47 (Stellenzulagen)

47.2 Zu Absatz 2:

47.2.1 Stellenzulagen sind in der Regel Zulagen, die wegen der Bedeutung oder sonstiger Besonderheiten der wahrgenommenen Funktion für den Zeitraum gewährt werden, in dem die in der Zulagenregelung genannten Voraussetzungen, z. B. Verwendung in einer bestimmten Funktion (Tätigkeit), Verwendung als Angehörige oder als Angehöriger einer bestimmten Beamtengruppe, erfüllt sind.

47.2.2 Wird in der Zulagenregelung die Verwendung in einer bestimmten Funktion nicht ausdrücklich gefordert, so wird die Stellenzulage für den Zeitraum gewährt, in dem die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger in der maßgeblichen Funktionsgruppe, Beamtengruppe oder bei der in der Zulagenregelung genannten Behörde oder Einrichtung usw. verwendet wird.

47.2.3 Eine Verwendung im Sinne dieser Vorschrift ist die selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung des übertragenen Aufgabengebiets (Dienstpostens), sofern nicht in einer Zulagenregelung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Eine lediglich informatorische Beschäftigung oder die Zeit einer Ausbildung bei einer in der Zulagenregelung genannten Behörde oder Einrichtung ist keine Verwendung im zulagenrechtlichen Sinne.

47.2.4 Ist in der Zulagenregelung nichts anderes bestimmt, so wird die Stellenzulage nur gewährt, wenn eine andere als die zulageberechtigende Tätigkeit nur in geringfügigem Umfang ausgeübt wird. Eine andere Tätigkeit ist geringfügig, wenn sie durchschnittlich höchstens 20 v. H. der Gesamttätigkeit der Besoldungsempfängerin oder des Besoldungsempfängers (zeitlicher Umfang) umfasst. Die Nummer 47.2.5 Satz 2 gilt entsprechend. Bei der Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 4 zu den Landesbesoldungsordnungen A und B ist Voraussetzung, dass die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger auf einem entsprechenden Dienstposten ausschließlich verwendet wird.

47.2.5 Wird in einer Zulagenregelung, eine überwiegende oder sonst anteilmäßig festgelegte Ausübung der zulageberechtigenden Tätigkeit gefordert, so ist diese Voraussetzung erfüllt, wenn die Wahrnehmung dieser Tätigkeit durchschnittlich im Ka-

lendermonat mehr als die Hälfte bzw. den festgelegten Anteil der regelmäßigen Arbeitszeit beansprucht. Beginnt oder endet die zulageberechtigende Tätigkeit im Laufe eines Kalendermonats, so ist die auf den Teilzeitraum entfallende Stellenzulage zu gewähren, wenn diese Tätigkeit während des Teilzeitraums die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt.

Bemisst sich die konkrete Höhe einer Stellenzulage nach dem jeweiligen Verhältnis der im Kalendermonat erfolgten zeitlichen Verwendung (vgl. Vorbemerkung Nummer 11 zu den Landesbesoldungsordnungen A und B), verringert sich der gesetzlich vorgesehene Höchstbetrag entsprechend dem Anteil der nicht zulageberechtigenden Tätigkeit. Eine Teilzeittätigkeit mindert zusätzlich die zu gewährende Stellenzulage (vgl. Nummer 9.1.2).

Beispiel:

Eine Beamtin der BesGr A 8 ist zu 70 v. H. ihrer individuellen Arbeitszeit im Bereich des Vollstreckungsaußendienstes der Finanzverwaltung und zu 30 v. H. ihrer individuellen Arbeitszeit im Innendienst tätig. Die regelmäßige Arbeitszeit der Beamtin ist auf 50 v. H. gemindert. Nach Vorbemerkung Nummer 11 zu den Landesbesoldungsordnungen A und B wäre der Beamtin bei einer ausschließlichen Außendiensttätigkeit in Vollzeit eine Stellenzulage in Höhe von 140 Euro zu gewähren. Da die zulageberechtigende Tätigkeit (Außendiensttätigkeit) aber nur im Umfang von 14 Stunden (40 Stunden x 50 v. H. x 70 v. H.) im Monat ausgeübt wird, ist der Beamtin eine Stellenzulage in Höhe von 49 Euro (140 Euro x 50 v. H. x 70 v. H.) zu gewähren.

47.2.6 Ist die Stellenzulage an ein in den Besoldungsordnungen aufgeführtes Amt gebunden, so ist sie bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen für den Zeitraum zu gewähren, in dem der Besoldungsempfängerin oder dem Besoldungsempfänger das Grundgehalt dieses Amtes zusteht und sie oder er die Aufgaben des Amtes wahrnimmt. Dies gilt auch für die Zeit einer rückwirkenden Einweisung.

47.2.7 Ist die Höhe einer Stellenzulage nach Besoldungsgruppen gestaffelt, so wird bei einer rückwirkenden Einweisung in die Planstelle einer Besoldungsgruppe mit höherer Stellenzulage diese rückwirkend gewährt, soweit die mit der neuen Planstelle verbundenen Aufgaben wahrgenommen worden sind.

47.2.8 Der Anspruch auf eine Stellenzulage entsteht

- mit dem Tag, an dem die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger die zulageberechtigende Tätigkeit tatsächlich aufnimmt oder mit dem Tag, an

dem das Aufgabengebiet als Angehörige oder Angehöriger der von der Zulagenregelung erfassten Funktionsgruppe, Beamtengruppe oder bei der genannten Behörde oder Einrichtung tatsächlich wahrgenommen wird und eine gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit (z. B. Vorbemerkungen Nummern 6 und 7 Abs. 1 zu den Landesbesoldungsordnungen A und B) abgelaufen ist,

- im Falle der Nummer 47.2.5 Satz 1 vom Ersten des Kalendermonats an, im Falle des Satzes 2 vom ersten Tage des Teilzeitraums an, in dem die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger erstmals die zulageberechtigende Tätigkeit in dem geforderten Umfang ausgeübt hat,
- wenn der Abschluss einer Ausbildung, die Ablegung einer Prüfung usw. Voraussetzung für die Gewährung einer Stellenzulage ist, mit dem Tag, an dem diese Voraussetzung erfüllt ist.

47.2.9 Die Zahlung einer Stellenzulage wird eingestellt

- mit Ablauf des Tages, an dem die zulageberechtigende Tätigkeit zuletzt ausgeübt wird oder die Verwendung der Besoldungsempfängerin oder des Besoldungsempfängers in der genannten Gruppe, Behörde oder Einrichtung endet oder unterbrochen wird; dies gilt z. B. auch, wenn eine zulageberechtigende Tätigkeit oder Verwendung endet oder unterbrochen wird durch
 - eine laufbahnrechtlich bedingte oder ausbildungsbezogene andere Tätigkeit (z. B. außerhalb der obersten Dienstbehörden zu verbringende Zeiten, Ausbildungszeiten im Rahmen der Ausbildungsqualifizierung); vgl. hierzu auch Nummer 47.2.11, 4. Spiegelstrich,
 - Übertragung einer nicht zulageberechtigenden Tätigkeit im Wege der Abordnung oder Zuweisung nach § 20 BeamtStG,
 - eine disziplinarrechtliche vorläufige Dienstenthebung und ein beamtenrechtliches Verbot der Führung der Dienstgeschäfte (Amtsgeschäfte),
- im Fall der Nummer 47.2.5 Satz 1 mit Ablauf des Kalendermonats, im Fall des Satzes 2 mit Ablauf des letzten Tages des Teilzeitraums, in dem zuletzt die dort genannten Voraussetzungen vorliegen.

47.2.10 Stellenzulagen nach den Vorbemerkungen Nummern 6, 7 und 8 zu den Landesbesoldungsordnungen A und B stehen Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen als auch Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst zu.

Diese Stellenzulagen werden auch bei den in Nummer 47.2.9, 1. Spiegelstrich, 1. Unterpunkt genannten Tätigkeiten, einer Einführungszeit und einer informatorischen Beschäftigung gewährt, wenn eine der in den Zulagenregelungen genannten Funktionen wahrgenommen wird.

47.2.11 Eine Stellenzulage wird – wenn nicht ein Fall der Nummer 47.2.9, 1. Spiegelstrich vorliegt – weitergewährt bei:

- Erkrankung, Heilkur,
- Erholungsurlaub,
- Schulferien,
- Teilnahme an Fortbildungslehrgängen, wenn nicht Auslandsbesoldung im Sinne von § 56 gewährt wird oder der Fortbildungslehrgang nicht zugleich die Merkmale der in der Nummer 47.2.9, 1. Spiegelstrich aufgeführten Beendigungstatbestände aufweist. Die Fortbildungsqualifizierung (§ 29 Laufbahnverordnung (LbVO)) ist in der Regel als Fortbildung zu bewerten. Die Ausbildungsqualifizierung (§ 28 LbVO) ist dagegen keine Fortbildung. Ein Fortbildungslehrgang nach Satz 1 liegt nicht vor, wenn er zeitlich überwiegend in der Ableistung eines Praktikums besteht,
- Beurlaubung unter Fortzahlung der Dienstbezüge im Sinne des § 9 Abs. 2 ArbPISchG,
- Freistellung vom Dienst zum Zwecke der Ausübung einer Tätigkeit in der Personalvertretung nach den Vorschriften des Landespersonalvertretungsgesetzes oder zum Zwecke der Wahrnehmung der Aufgaben einer Gleichstellungsbeauftragten nach den Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes,
- Beschäftigungsverbot nach den Vorschriften über den Mutterschutz für Beamtinnen.

Stellenzulagen, die nach dem Verhältnis der tatsächlichen Verwendung bemessen werden (vgl. Vorbemerkung Nummer 11 zu den Landesbesoldungsordnungen A und B), werden dabei in Höhe des Durchschnitts der letzten drei Monate vor Eintritt eines der zuvor genannten Ereignisse weiter gewährt. Sofern der Bezugszeitraum geringer als die vorgenannten drei Monate war, ist der Durchschnitt, der rechnerisch auf einen Monat entfällt, maßgeblich.

47.2.12 Eine Weitergewährung aufgrund des § 47 Abs. 2 Satz 2, 1. Alternative ist nur möglich, wenn der mit dem Ergebnis verfolgte Zweck nur dann ohne erhebliche

Nachteile für die Allgemeinheit erreicht werden kann, wenn er bis zu einem bestimmten nicht hinausschiebbaren Termin vorliegen oder sofort herbeigeführt werden muss; § 47 Abs. 2 Satz 2, 2. Alternative bleibt unberührt.

47.2.13 Die Weiterzahlung einer Stellenzulage bei einem Sonderurlaub nach urlaubsrechtlichen Bestimmungen als Kannleistung (Ermessensentscheidung) bleibt unberührt.

47.2.14 Eine Stellenzulage, die im Zeitpunkt der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand zusteht, gehört zu den Bezügen, die nach § 4 Abs. 5 für den Monat, in dem die Versetzung bekanntgegeben wird, und für die folgenden drei Monate weitergewährt werden.

47.2.15 Bei der Gewährung einer Zulage für Teile eines Monats ist der Teilbetrag nach § 4 Abs. 3 zu berechnen.

47.2.16 Die Gewährung und der Wegfall einer Zulage sind der Besoldungsempfängerin oder dem Besoldungsempfänger schriftlich mitzuteilen, sofern die Gewährung oder der Wegfall nicht auf der Bindung an ein in der Besoldungsordnung aufgeführtes Amt beruhen (vgl. Nummer 47.2.6).

Zu § 51 (Ausgleichszulage)

Die Vorschrift umfasst nur Fälle, bei denen sich die maßgeblichen Dienstbezüge während eines zu einem rheinland-pfälzischen Dienstherrn bestehenden Dienstverhältnisses verringern. Eine Ausgleichszulage wird nur gewährt, wenn die Verringerung der Dienstbezüge auf dienstlichen Gründen beruht. Dienstliche Gründe liegen nicht vor, wenn für das Ausscheiden aus der bisherigen Verwendung ausschließlich oder überwiegend persönliche Gründe maßgebend waren. Das kann nur anhand des konkreten Einzelfalls beurteilt werden. Ein Indiz für persönliche Gründe liegt vor, wenn die Initiative für die Personalmaßnahme von der Besoldungsempfängerin oder dem Besoldungsempfänger selbst ausgeht; eine Bewerbung auf eine Stellenausschreibung bzw. für die Aus- oder Fortbildungsqualifizierung ist regelmäßig ein dienstlicher Grund. Die Dienstbezüge verringern sich, wenn:

nach Absatz 1

- in dem neuen Amt weniger Grundgehalt als im bisherigen Amt zusteht,

- eine Amtszulage wegfällt,
 - die Allgemeine Zulage wegfällt oder sich vermindert;
- nach Absatz 3
- eine Stellszulage wegfällt oder sich vermindert.

Gegenüberzustellen (zu vergleichen) sind die jeweiligen vollen Monatsbezüge in den Vergleichsmonaten, unabhängig von zufälligen Kürzungen bei Stellszulagen in den Vergleichsmonaten (vgl. Nummern 47.2.8 und 47.2.9). Bei einer Beurlaubung unter Wegfall der Dienstbezüge ist bei Wiederaufnahme des Dienstes eine zuvor gewährte Ausgleichszulage in der Höhe zu zahlen, in der sie ohne diese Beurlaubung zugestanden hätte. Eine Verringerung von Dienstbezügen wird nur ausgeglichen, wenn ein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang zwischen alter und neuer Verwendung besteht. Das ist auch der Fall, wenn zwischen beiden Verwendungen lediglich allgemein dienstfreie Tage liegen oder eine Unterbrechung aus Gründen erfolgt, die nicht in der Person der Besoldungsempfängerin oder des Besoldungsempfängers liegen.

51.1 Zu Absatz 1:

Absatz 1 sieht als Ausgleich für Verminderungen der dort abschließend aufgezählten Gehaltsbestandteile weiterhin eine umfassende Rechtsstandwahrung vor. Diese Rechtsstandwahrung umfasst das Grundgehalt, die Amtszulagen, die Allgemeine Zulage sowie solche Überleitungs- und Ausgleichszulagen, die an die Stelle der vorgenannten drei Besoldungsbestandteile treten. Ausgleichszulagen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes – mithin nach altem Besoldungsrecht – bereits gewährt wurden, unterfallen ausschließlich der Übergangsvorschrift des § 69 Abs. 1 und damit von vornherein nicht dem Tatbestand des § 51 Abs. 1 Satz 2.

Treffen allgemeine Erhöhungen und Verringerungen der Dienstbezüge zusammen, so werden bei der Berechnung der Ausgleichszulage die erhöhten Beträge zugrunde gelegt; dies gilt sinngemäß auch bei Beförderung und Stufenaufstieg.

51.2 Zu Absatz 2:

Die Ausgleichszulage nach Absatz 1 ist dynamisch, d. h. sie wird bei jeder Änderung der Dienstbezüge jeweils neu ermittelt durch Vergleich bzw. Gegenüberstellung der neuen geänderten Dienstbezüge und der alten geänderten Dienstbezüge. Mit der Ausgleichszulage nach Absatz 1 soll die Besoldungsempfängerin oder der Besol-

dungsempfänger betragsmäßig im Grunde so gestellt werden, als wäre sie oder er im früheren Amt oder in der früheren Verwendung verblieben; deshalb erfolgt bei den bisherigen Bezügen eine fiktive Fortschreibung, z. B. bei allgemeinen Linearanpassungen oder beim Aufsteigen in den Stufen des Grundgehalts. Keine Auswirkung auf die Ausgleichszulage hat eine Änderung in der Bewertung der Ämter.

Beispiel:

		bisherige Verwendung	neue Verwendung	Berechnung Ausgleichszulage
1	Grundgehalt	4.000 €	3.500 €	
	Unterschiedsbetrag = Ausgleichszulage		500 €	4.000 € - 3.500 € = 500 €
2	Besoldungsanpassung + 1,5 v. H.			
	Grundgehalt	4.060 €	3.552 €	
	Unterschiedsbetrag = Ausgleichszulage		508 €	4.060 € - 3.552 € = 508 €
3	Beförderung			
	Grundgehalt	4.060 €	4.060 €	
	Unterschiedsbetrag = Ausgleichszulage		0 €	4.060 € - 4.060 € = 0 €

51.3 Zu Absatz 3:

Der Abbau der Ausgleichszulage nach Absatz 3 vollzieht sich unabhängig von einer Erhöhung der in Absatz 1 aufgezählten Dienstbezüge. Änderungen in der Höhe der auszugleichenden Stellenzulage sind ebenfalls nicht nachzuvollziehen. Die Ausgleichszulage wird nur einmal festgesetzt und infolgedessen in fünf gleichmäßigen Schritten abgebaut. Der Abbau erfolgt auch in einer Zeit ohne Anspruch auf Dienstbezüge (z. B. Elternzeit). Eine Änderung des Beschäftigungsumfangs hat keine Auswirkung auf eine bereits festgesetzte Ausgleichszulage. Lediglich der Anspruch in der neuen Verwendung auf dieselbe oder eine andere Stellenzulage führt zu einer Anrechnung auf die Ausgleichszulage, sodass in diesem Fall der regelmäßige fünfjährige Zeitraum unterschritten wird. Wenn die neue Stellenzulage höher ist als der verbliebene Rest der Ausgleichszulage, entfällt die Letztgenannte danach sofort in voller Höhe. Soweit die neue Stellenzulage niedriger ist, entfällt die Ausgleichszulage zunächst in der Höhe der neuen Stellenzulage und danach gemäß den verbliebenen, zu Beginn festgelegten Schritten.

Beispiel:

		bisherige Verwendung	neue Verwendung	Berechnung Ausgleichzulage
1	Grundgehalt	4.000 €	4.000 €	
	Stellenzulage	200 €	0 €	
	Ausgleichszulage im ersten Jahr		200 €	200 € - 0 € = 200 €
2	Beförderung			
	Grundgehalt	4.000 €	4.200 €	
	Stellenzulage	200 €	0 €	
	Ausgleichszulage im zweiten Jahr (Abbau 20 v. H. pro Jahr)		160 €	200 € - 40 € = 160 €
3	Anspruch auf eine neue Stellenzulage			
	Grundgehalt	4.000 €	4.200 €	
	Stellenzulage	200 €	100 €	
	Ausgleichszulage im dritten Jahr (Abbau wegen neuer Stellenzulage und ursprünglichen 20 v. H. pro Jahr)		20 €	160 € - 100 € - 40 € = 20 €

Der Wegfall einer Stellenzulage ist nur auszugleichen, wenn die Beamtin oder der Beamte in einem Zeitraum von sieben Jahren mindestens fünf Jahre zulageberechtigt verwendet worden ist. Dabei ist zu beachten, dass sogenannte Wartezeiten (z. B. das erste Dienstjahr als Polizeibeamtin oder Polizeibeamter ohne Anspruch auf die Stellenzulage nach Nummer 6 der Vorbemerkungen zu den Landesbesoldungsordnungen A und B) und Zeiten im Arbeitnehmerverhältnis mit entsprechenden Zulagen nicht als zulageberechtigende Verwendung in diesem Sinne gelten.

51.4 Zu Absatz 4:

Die entsprechende Anwendung der Vorschrift für Richterinnen und Richter schließt auch Fälle des Wechsels zwischen den Dienstverhältnissen als Beamtin und Richterinnen oder Beamter und Richter ein.

Eine Verringerung von Dienstbezügen aufgrund einer neuen Verwendung wird nicht ausgeglichen, wenn aufgrund dieser Verwendung erstmals Auslandsdienstbezüge gewährt werden; dies gilt auch bei erneuter Gewährung nach einer Unterbrechung. Die Zahlung von Auslandsdienstbezügen ist daher unschädlich, wenn sie nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verringerung von Dienstbezügen steht, wenn

sie also nicht gleichzeitig einen Besitzstandsverlust ausgleicht; dies ist z. B. der Fall, wenn

- bereits vor der Maßnahme, die die Zahlung von Auslandsdienstbezügen auslöst, eine Ausgleichszulage zustand (vorheriger Besitzstandsverlust) oder
- erst nach der Zahlung (und Weiterzahlung) von Auslandsdienstbezügen eine Maßnahme eintritt, die die Gewährung der Ausgleichszulage auslöst (nachfolgender Besitzstandsverlust).

Zu § 52 (Ausgleichszulage bei Dienstherrnwechsel)

52.1 Zu Absatz 1:

Die Verminderung der Dienstbezüge muss ihre Ursache in der Versetzung oder Ernennung in den Geltungsbereich des Landesbesoldungsgesetzes haben. Ausgeglichen werden nur solche Verminderungen der Besoldung, die sich durch den Wechsel der Anwendung von besoldungsrechtlichen Regelungen des bisherigen Dienstherrn zu den Regelungen des Landes Rheinland-Pfalz ergeben, obwohl sich die besoldungsrechtlichen Einordnungen beim bisherigen Dienstherrn und im Land Rheinland-Pfalz entsprechen. So werden z. B. die Veränderungen der Besoldung von Vollzeit- in Teilzeitbeschäftigung oder die Ernennung in einem anderen, niedriger bewerteten Amt von der Vorschrift nicht erfasst.

Für die Gewinnung der Besoldungsempfängerin oder des Besoldungsempfängers muss ein dienstliches Bedürfnis vorliegen. Ein bloßes Gewinnungsinteresse ist nicht ausreichend. Die Ausgleichszulage nach § 52 ist statisch, d. h. sie entwickelt sich unabhängig von Veränderungen der bisherigen oder der jetzigen Bezüge. Nach Satz 2 unterliegt die Ausgleichszulage allerdings einer Verminderung von jeweils 25 v. H. des Ausgangsbetrages. Der Abbau erfolgt auch in einer Zeit ohne Anspruch auf Dienstbezüge (z. B. Elternzeit).

52.2 Zu Absatz 2:

Absatz 2 bestimmt abschließend die Dienstbezüge die nach Absatz 1 ausgeglichen werden. Da in Rheinland-Pfalz die ehemaligen Sonderzahlungen in das monatliche Grundgehalt integriert sind, werden zur Berechnung der Ausgleichszulage in anderen Ländern gewährte einmalige Sonderzahlungen zur Vergleichbarkeit auf einen Monat umgerechnet. Stellenzulagen werden nur ausgeglichen, wenn sie sowohl beim bisherigen Dienstherrn zugestanden haben als auch in der jetzigen Verwendung zustehen.

So werden z. B. Stellenzulagen, die im rheinland-pfälzischen Besoldungsrecht keine Anwendung finden, nicht ausgeglichen.

52.4 Zu Absatz 4:

Absatz 4 stellt klar, dass auch im Falle einer Versetzung in den Geltungsbereich des Landesbesoldungsgesetzes aus dienstlichen Gründen bzw. der Übernahme und des Übertritts jeweils in den Geltungsbereich des rheinland-pfälzischen Besoldungsrechts eine Ausgleichszulage nach § 52 gewährt wird. Auf das Erfordernis des dienstlichen Bedürfnisses gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 kommt es in diesen Fällen jedoch nicht an. Die Ausgleichszulage ist als gebundener Anspruch bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen zu gewähren. Es besteht kein Ermessen.

Zu § 56 (Auslandsbesoldung)

Die Auslandsbesoldung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter mit dienstlichem und tatsächlichem Wohnsitz im Ausland (allgemeine Verwendung im Ausland) regelt sich gemäß § 56 in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter des Bundes jeweils geltenden Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes.

Zu § 57 (Anwärterbezüge)

57.1 Zu Absatz 1:

Die Mitgliedschaft einer Anwärterin oder eines Anwärters im Bundestag oder in einem Landtag steht dem Anspruch auf Anwärterbezüge nicht entgegen, soweit die Rechte aus dem Dienstverhältnis nicht ruhen oder die Beamtin oder der Beamte nicht ohne Anwärterbezüge beurlaubt ist (vgl. § 5 Abs. 3 Abgeordnetengesetz des Bundes und § 30 Abs. 3 Abgeordnetengesetz Rheinland-Pfalz).

57.2 Zu Absatz 2:

Die Gewährung von Zulagen und Vergütungen an Anwärterinnen und Anwärter ist gesetzlich insbesondere zugelassen für:

- die Zulage für Beamtinnen und Beamte des Polizeidienstes und des Steuerfahndungsdienstes nach Vorbemerkung Nummer 6 Abs. 1 Satz 2 zu den Landesbesoldungsordnungen A und B,

- die Zulage für Beamtinnen und Beamte der Feuerwehr nach Vorbemerkung Nummer 7 Abs. 1 Satz 2 zu den Landesbesoldungsordnungen A und B,
- die Zulage für Beamtinnen und Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankeneinrichtungen nach Vorbemerkung Nummer 8 Abs. 1 Satz 2 bzw. nach Nummer 8 Abs. 1 Satz 4 (ab dem 1. Januar 2020) zu den Landesbesoldungsordnungen A und B,
- Erschwerniszulagen, soweit dies in der Erschwerniszulagenverordnung für Anwärterinnen oder Anwärter vorgesehen ist und
- die Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärterinnen oder Lehramtsanwärter nach § 60.

57.4 Zu Absatz 4:

Anwärterinnen und Anwärter, die bei einer von ihnen selbst gewählten Stelle im Ausland ausgebildet werden, erhalten keine Auslandsbesoldung. Der Kaufkraftausgleich nach dem 5. Abschnitt des Bundesbesoldungsgesetzes ist unabhängig vom Vorliegen eines dienstlichen Wohnsitzes im Ausland und von der Dauer des Auslandseinsatzes zu gewähren. Ihm unterliegen sämtliche Bezüge der Anwärterinnen und der Anwärter nach Absatz 2. Kaufkraftabschläge werden nicht erhoben.

57.5 Zu Absatz 5:

57.5.1 Anwärterinnen oder Anwärtern, die im Rahmen eines Vorbereitungsdienstes ein Studium (z. B. an einer verwaltungsinternen Fachhochschule) ableisten, sind die Anwärterbezüge unter Auflagen zu gewähren. Die Auflage erstreckt sich auf den gesamten Vorbereitungsdienst. Der Begriff der „Auflage“ in diesem Sinne ist nicht identisch mit der Definition in § 1 Abs. 1 LVwVfG i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG.

57.5.2 Die Bewerberinnen und Bewerber sind über die Auflagen und die Möglichkeit der Herabsetzung des Anwärtergrundbetrages nach § 62 frühzeitig (z. B. im Zusammenhang mit der Übersendung der Einstellungsunterlagen) zu unterrichten. Die Auflagen und Unterrichtungen sind dabei in einem Schreiben festzulegen, dessen Kenntnisnahme von der Bewerberin oder dem Bewerber (Anwärterin/Anwärter) spätestens bei der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf auf einer zu den Akten zu nehmenden Zweitschrift schriftlich zu bestätigen ist.

Die Anwärterbezüge sind mit den Auflagen zu gewähren, dass

- die Ausbildung nicht vor Ablauf der in den Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften festgelegten oder im Einzelfall festgesetzten Ausbildungszeit aus einem von der Anwärterin oder dem Anwärter zu vertretenden Grund endet und
- die Anwärterin oder der Anwärter im Anschluss an den Vorbereitungsdienst rechtzeitig einen Antrag auf Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe stellt oder ein ihr oder ihm angebotenes Amt annimmt und
- die Anwärterin oder der Anwärter im Anschluss an ihre oder seine Ausbildung nicht vor Ablauf einer Mindestdienstzeit von fünf Jahren aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund aus dem öffentlichen Dienst ausscheidet.

Eine Nichterfüllung dieser Auflagen hat die Rückforderung eines Teils der gezahlten Anwärterbezüge zur Folge. Die Rückzahlungspflicht beschränkt sich auf den Teil der Anwärterbezüge, der den Betrag von 500 Euro monatlich übersteigt. Bei einem Ausscheiden nach der Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten auf Probe ermäßigt sich der zurückzuzahlende Betrag für jedes volle geleistete Dienstjahr um ein Fünftel.

Der Rückzahlungspflicht unterliegt der Bruttobetrag der Anwärterbezüge (§ 57 Abs. 2 Satz 1). Auf die Rückforderung kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn sie eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

57.5.3 Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge führen zu einer Verlängerung der Mindestdienstzeit. Dies gilt nicht für Zeiten nach § 30 Abs. 2, so dass z. B. Kinderbetreuungszeiten im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 2 den Fünfjahreszeitraum nicht verlängern. Die Erfüllung der Mindestdienstzeit wird durch eine Ermäßigung der Arbeitszeit nicht berührt.

57.5.4 Als Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst gilt es nicht, wenn beim Wechsel in ein anderes Rechtsverhältnis innerhalb des öffentlichen Dienstes eine von der Beamtin oder dem Beamten nicht zu vertretende Unterbrechung eintritt.

57.5.5 Auf die Rückforderung soll u. a. verzichtet werden, wenn

- der Vorbereitungsdienst innerhalb von drei Monaten seit der Einstellung als Beamtin oder Beamter auf Widerruf abgebrochen wird,
- der Vorbereitungsdienst abgebrochen wird, um unverzüglich ein anderes Ausbildungsverhältnis innerhalb des öffentlichen Dienstes aufzunehmen; der Verzicht

ist unter der auflösenden Bedingung auszusprechen, dass die zweite Ausbildung nicht vorzeitig aus einem von der ehemaligen Anwärtlerin oder dem ehemaligen Anwärter zu vertretenden Grund endet und sich nach Bestehen der Ausbildung eine mindestens fünfjährige hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst anschließt,

- der Vorbereitungsdienst abgebrochen wird, um unverzüglich eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb des öffentlichen Dienstes aufzunehmen und eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst erbracht wird,
- eine Beamtin oder ein Beamter ausscheidet, um durch ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule oder externen Fachhochschule die Befähigung für den Zugang zum dritten oder vierten Einstiegsamt zu erlangen, unter der Bedingung, dass sie oder er
 - nach Abschluss des Studiums und ggf. eines anschließenden Vorbereitungsdienstes unverzüglich in den öffentlichen Dienst eintritt,
 - nicht vor Ablauf von drei Jahren aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund wieder ausscheidet,
 - der früheren Beschäftigungsbehörde oder Bezüge anweisenden Stelle ihre oder seine berufliche Verwendung nach Abschluss der Ausbildung anzeigt,
 - bis dahin jede Verlegung des Wohnsitzes mitteilt;

der unter diesen Bedingungen ausgesprochene Verzicht ist der Beamtin oder dem Beamten gegen Unterschrift zur Kenntnis zu bringen,

- in den Fällen des zweiten und vierten Spiegelstrichs eine Verwendung der Beamtin oder des Beamten im öffentlichen Dienst nach der Ausbildung trotz nachgewiesener Bemühungen aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich ist (vgl. Nummer 57.5.8),
- eine Beamtin oder ein Beamter auf eigenen Antrag ausscheidet, um einer Entlassung durch den Dienstherrn wegen eines von der Beamtin oder dem Beamten nicht zu vertretenden Grundes zuvorzukommen,
- eine Beamtin oder ein Beamter aus Anlass der Eheschließung innerhalb von sechs Monaten oder aus Anlass der Geburt eines Kindes spätestens mit Ablauf einer Elternzeit ausscheidet, um sich überwiegend der Haushaltsführung bzw. der Erziehung und Betreuung des Kindes zu widmen.

57.5.6 Die Rückforderung richtet sich nach § 16 Abs. 2; sie obliegt dem Dienstherrn, der die Anwärterbezüge gezahlt hat. Die Entscheidung trifft die zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

57.5.7 Wechselt eine Beamtin oder ein Beamter vor Erfüllung der Auflagen zu einem anderen Dienstherrn, so ist dieser über die noch abzuleistende Mindestdienstzeit zu unterrichten. Der aufnehmende Dienstherr hat dem Dienstherrn, der die Anwärterbezüge gezahlt hat, ein vorzeitiges Ausscheiden mitzuteilen.

57.5.8 Zu Nummer 57.5.5, 5. Spiegelstrich wird auf Folgendes hingewiesen:

Der Begriff der „nicht zu vertretenden Gründe“ stellt nicht auf den engeren Begriff des "fehlenden Verschuldens" als einem in der Regel pflichtwidrigen, subjektiv vorwerfba- ren Verhaltens ab. Er ist auf der anderen Seite nicht gleichzusetzen mit dem weiten Begriff der „nicht in der Person der Beamtin oder des Beamten liegenden Gründe". Der Begriff ist vielmehr im Hinblick auf den Normzweck des § 57 Abs. 5 auszulegen. Dieser will zum einen sicherstellen, dass Anwärterinnen und Anwärter keine finanziell unangemessenen Vorteile gegenüber solchen Studierenden haben, die ihr Studium nicht im Beamtenverhältnis ableisten und denen daher während ihrer Ausbildung keine Anwärterbezüge zustehen. Weiter bezweckt die Regelung, dass die Kosten, die der Dienstherr in Unterhalt und Ausbildung dieser Anwärterinnen und Anwärter investiert, zu einem Mindestmaß rentierlich sind. Der Begriff der „nicht zu vertretenden Gründe“ ermöglicht daher eine angemessene Risikoabschichtung.

Ein in der Willenssphäre der oder des Berechtigten liegendes Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst ist hiernach grundsätzlich von ihr oder ihm „zu vertreten“. Bricht sie oder er eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst vor Ablauf der Mindestdienstzeiten ab, so fällt dies im Grundsatz in ihren oder seinen Risikobereich. Kommt es später nicht tatsächlich zu einer Neueinstellung in den öffentlichen Dienst, ist daher in aller Regel ein Rückforderungsverzicht ausgeschlossen. Denn die Notwendigkeit, entsprechend Nummer 57.5.5, 4. und 5. Spiegelstrich nach dem weitergehenden Studium eine Neueinstellung überhaupt versuchen zu müssen, ist in der frei gewählten Entscheidung der oder des ehemaligen Berechtigten begründet, ein Studium vor Ablauf der Mindestdienstzeit im öffentlichen Dienst zu beginnen. Sie ist also gerade typisches Risiko einer Studienaufnahme vor Ablauf der Mindestdienstzeit. „Nicht zu vertretende Gründe“ können daher nur in sehr restriktiv zu sehenden Ausnahmefäl-

len angenommen werden, insbesondere solchen, in denen sich nicht das typische Risiko verwirklicht hat, das mit dem vorzeitigen Abbruch der Tätigkeit im öffentlichen Dienst verbunden ist, die vielmehr ganz überwiegend einem anderen Risikobereich zuzurechnen und ohne Rücksicht auf den damals frei gefassten Entschluss zum Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst eingetreten sind. Das ist etwa der Fall bei zwischenzeitlich eingetretener, eine Neueinstellung hindernder Krankheit, wenn ohne die Krankheit einer Einstellung kein nennenswertes Hindernis entgegenstünde. Es ist nicht der Fall bei einer zwischenzeitlich verschlechterten Einstellungssituation.

Liegen ausnahmsweise „nicht zu vertretende Gründe“ vor, gewinnt das Merkmal der „nachgewiesenen Bemühungen“ Relevanz. Nach beendeter Ausbildung ist die oder der ehemalige Berechtigte danach gehalten, sich in zumutbarem Maß um eine Einstellung in den öffentlichen Dienst zu bemühen. Es muss glaubhaft dargelegt werden, dass auf eine der Bewerberlage und Stellensituation angemessene Zahl ernsthafter Bewerbungen keine Einstellungszusage erreicht wurde. Im Rahmen der Zumutbarkeit kann dabei von der Bewerberin oder dem Bewerber auch ausreichende Mobilität verlangt werden, wenn eine Einstellung in den öffentlichen Dienst andernorts möglich erscheint. An der Ernsthaftigkeit einer Bewerbung fehlt es, wenn sie nicht erkennbar mit dem Ziel der Einstellung eingereicht wird. Ohne Berücksichtigung bleiben also Bewerbungen, wenn die oder der ehemalige Berechtigte mit der Ablehnung der Bewerbung rechnet oder rechnen muss, insbesondere wenn die Bewerbung nur zum Zweck des Nachweises der Bemühung um Einstellung erfolgt. Ein solcher Fall kann auch dann gegeben sein, wenn die Anwärterin oder der Anwärter keine nennenswerten Anhaltspunkte dafür anführen kann, dass die konkret angeschriebene Stelle zum Zeitpunkt der Bewerbung entsprechenden Bedarf gehabt haben könnte. Dies bleibt insbesondere im Fall von Blind- oder Initiativbewerbungen in jedem Einzelfall besonders sorgfältig und kritisch zu prüfen. Für die Frage der Ernsthaftigkeit von Bemühungen um eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst können im Wege einer Gesamtschau auch andere Indizien herangezogen werden, die darauf schließen lassen, dass die betreffende Anwärterin oder der betreffende Anwärter eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst nicht aufrichtig anstrebt. Aufgrund ihres regelmäßig geringen Aussagewertes ist jedoch hier besondere Sorgfalt angezeigt.

Zu § 58 (Anwärterbezüge nach Ablegung der Laufbahnprüfung)

Endet das Beamtenverhältnis nicht mit dem Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Laufbahnprüfung kraft Rechtsvorschrift, so werden die Anwärterbezüge nur bis zur Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf gewährt. Endet das Beamtenverhältnis am letzten Tage eines Kalendermonats, so stehen die Anwärterbezüge nur noch für diesen Kalendermonat zu. Zur Frage, wie das Merkmal einer „hauptberuflichen Tätigkeit“ nach § 58 Satz 2 zu verstehen ist, vergleiche die gleichlautenden Begrifflichkeiten in § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 30 Abs. 1 Satz 2 (Nummern 30.1.2.2 und 30.1.2.3).

Zu § 61 (Anrechnung anderer Einkünfte)

Die Anwärterbezüge werden unter dem gesetzlichen Vorbehalt gezahlt, dass die Anwärterin oder der Anwärter keine anzurechnenden Entgelte aus Nebentätigkeiten oder hauptberuflich ausgeübten Tätigkeiten während der Dauer des Anwärterverhältnisses erhält. Überzahlte Anwärterbezüge sind daher nach § 16 Abs. 2 auch rückwirkend zurückzufordern. Eine Berufung auf den Wegfall der Bereicherung ist hiernach nicht möglich.

61.1 Zu Absatz 1:

61.1.1 Ein Entgelt für eine Nebentätigkeit ist nur auf Anwärterbezüge im Sinne des § 57 Abs. 2 Satz 1 anzurechnen.

61.1.2 Bei dem erforderlichen Vergleich ist auf den Monat abzustellen, für den das Bruttoentgelt aus geleisteter Nebentätigkeit bestimmt ist. Ist eine Aufteilung auf einzelne Monate nicht möglich, sind die Bruttoentgelte aus der Nebentätigkeit den Anwärterbezügen desjenigen Monats gegenüberzustellen, in dem sie der Anwärterin oder dem Anwärter zugeflossen sind. Zu berücksichtigen sind dabei nur Entgelte für eine Nebentätigkeit in einer Zeit, in der das Anwärterverhältnis bestanden hat.

61.1.3 Steht aus einer Nebentätigkeit ein Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld oder eine ähnliche Leistung zu, bleiben diese bei der Anrechnung unberücksichtigt.

61.2 Zu Absatz 2:

61.2.1 Die Vorschrift ist nur anzuwenden, wenn der Vergütungsanspruch aus einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst mit mindestens der Hälfte der dafür geltenden regelmäßigen Arbeitszeit die Anwärterbezüge übersteigt.

61.2.2 Tätigkeiten, die nicht von Absatz 2 erfasst werden, sind aus der Sicht des Beamtenverhältnisses der Anwärtlerin oder des Anwärters Nebentätigkeiten. Die Anrechnung daraus bezogener Entgelte richtet sich nach Absatz 1.

Zu § 62 (Kürzung der Anwärterbezüge)

Die Zahlung der Anwärterbezüge steht unter dem gesetzlichen Vorbehalt, dass keine Kürzungstatbestände des § 62 eintreten. Überzahlte Anwärterbezüge sind daher nach § 16 Abs. 2 auch rückwirkend zurückzufordern. Eine Berufung auf den Wegfall der Bereicherung ist nicht möglich (vgl. Nummern 57.5.2 und 62.1.1).

62.1 Zu Absatz 1:

62.1.1 Auf die mögliche Kürzung der Anwärterbezüge sind die Anwärtlerinnen und Anwärter spätestens bei Beginn des Vorbereitungsdienstes hinzuweisen.

62.1.2 Sofern nicht nach § 62 Abs. 2 von einer Kürzung abzusehen ist, soll der Anwärtergrundbetrag – vorbehaltlich der maximalen Kürzungsmöglichkeit des § 62 Abs. 1 – in der Regel gekürzt werden um

15 v. H., wenn die Anwärtlerin oder der Anwärter

- die vorgeschriebene Laufbahnprüfung oder eine Zwischenprüfung nicht bestanden hat,
- ohne Genehmigung einer solchen Prüfung ferngeblieben oder von dieser zurückgetreten ist oder
- aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat
 - das Ziel eines Ausbildungsabschnitts nicht erreicht hat,
 - einen Ausbildungsabschnitt unterbrochen hat oder
 - nicht zur Laufbahnprüfung zugelassen worden ist;

30 v. H., wenn die Anwärtlerin oder der Anwärter wegen eines Täuschungsversuches oder eines Ordnungsverstoßes von der Laufbahnprüfung ausgeschlossen worden ist.

62.1.3 Eine Kürzung kommt nur in Betracht, wenn sich wegen der in Nummer 62.1.2. genannten Tatbestände der Vorbereitungsdienst verlängert.

62.1.4 Nicht von der Anwarterin oder dem Anwarter zu vertreten im Sinne von Nummer 62.1.2 sind insbesondere

- Krankheit,
- Zeiten eines Beschaftigungsverbotes nach der Landesverordnung uber den Mutterschutz fur Beamtinnen,
- Zeiten einer Elternzeit,
- Freistellung fur bestimmte staatsburgerliche Aufgaben,
- Sonderurlaub aus zwingenden Grunden.

62.1.5 Der Zeitraum der Kurzung der Anwarterbezuge beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in den das fur die Kurzung magebende Ereignis fallt. Er darf nicht langer sein als der Zeitraum, um den sich der Vorbereitungsdienst verlangert.

62.1.6 Von einer Kurzung ist abzusehen, wenn und soweit die herabgesetzten Anwarterbezuge hinter dem Betrag von 500 Euro monatlich zuruckbleiben wurden.

62.2 Zu Absatz 2:

Uber die Anerkennung besonderer Hartefalle, in denen von einer Kurzung abzusehen ist, entscheidet im Rahmen des pflichtgemaen Ermessens (§ 1 Abs. 1 LVwVfG i. V. m. § 40 VwVfG) die oberste Dienstbehorde oder die von ihr bestimmte Stelle.

62.3 Zu Absatz 3:

Nummer 62.1.5 gilt entsprechend.

Anhang: Muster eines Erfassungsbogens zur Berechnung der Grundgehaltsstufe nach §§ 29 bis 31 LBesG

	Genauere Zeiträume von – bis TTMMJJ - TTMMJJ							
3	Pflege naher Angehöriger (Die Pflegebedürftigkeit ist durch Vorlage eines ärztlichen Gutachtens nachzuweisen.)							
		Name, Vorname und Verwandtschaftsverhältnis (Eltern, Schwiegereltern, Kinder, Ehegatten, eingetragene Lebenspartner bzw. deren Eltern, Geschwister)	Beurlaubung aus dem Beschäftigungsverhältnis zur Pflege dieses Angehörigen	Sonstige Zeiten der tatsächlichen Pflege (ohne, dass gleichzeitig eine Beschäftigung im Vordergrund stand)				
4	Wehrdienst/Zivildienst/Bundesfreiwilligendienst/Entwicklungshelferdienst/Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr/Eignungsübung							
		Bezeichnung						
5	Verfolgungszeiten nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz							
		Soweit Anerkennung vorliegt						
6	Mitgliedschaft im Bundes- oder Landtag							
7	Zeiten ohne Beschäftigung							
8	Hauptamtliche, inoffizielle, informelle Mitarbeit beim MfS/AfNS/Angehörige/r der Grenztruppen der ehem. DDR/Tätigkeiten, die aufgrund besonderer persönlicher Nähe zum System der ehem. DDR übertragen waren (Funktion innerhalb der SED, FDGB, mittlere oder obere Führungskraft in zentralen Staatsorganen etc.)/hauptamtl. Lehrende/r an Bildungseinrichtungen der SED oder Organisation/Absolvent/in der Akademie für Staat und Recht oder einer vergl. Bildungseinrichtung							
		sofern zutreffend, Angabe zu Zeitraum und Funktion						

Sofern für Ihre Angaben nicht genügend Raum zur Verfügung steht, verwenden Sie bitte ein gesondertes Beiblatt oder eine Kopie dieses Vordrucks.

Die Nachweise zu den Angaben sind beizufügen.

Erklärung

Ich erkläre auf Dienstpflicht die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben. Mir ist bekannt, dass ich Überzahlungen, die durch die Verletzung der Anzeigepflicht oder durch falsche Angaben entstanden sind, zurückzahlen muss.

Soweit rechtlich für eine Anerkennung gefordert, stelle ich hiermit den Antrag auf Berücksichtigung der aufgeführten Zeiten als Erfahrungszeiten.

Ort, Datum

Unterschrift

Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse
(für Rückfragen)